

DIE SONDERGEMEINDEN KÖLNS.

BEITRAG ZU EINER RECHTS-
UND VERFASSUNGSGESCHICHTE DER STADT.

VON



ERICH LIESEGANG.

BONN

VERLAG VON MAX COHEN & SOHN (FR. COHEN)

1885.

MEINEM LEHRER

HEINRICH VON TREITSCHKE

IN

DANKBARER VEREHRUNG UND ALTER

ANHÄNGLICHKEIT

Einleitung.

Die Natur jener Quellencomplexe, welche unter dem Namen der Schreinsurkunden bekannt, die Aktenbestände des Kölner Grundbuchamtes darstellen, drängt darauf, eine Untersuchung der Specialgemeinden vorzunehmen, aus denen die Stadt allmählig zusammengewachsen. Die Grundbuchführung geschieht nach Unterbezirken, so zwar, dass jeder derselben seinen besonderen Schrein und seine Schreinsbehörde hat. In ununterbrochener Reihenfolge sind diese Grundbuchakten von den ältesten Zeiten an bis zur französischen Revolution so gut wie vollständig erhalten. An der Hand dieses reichhaltigen Quellenmaterials lässt sich eine Geschichte der Einzelgemeinden geben; dasselbe ermöglicht es ferner einen Beitrag zu liefern zu jener Frage, die für die Erforschung der mittelalterlichen Stadtverfassung von principieller Wichtigkeit ist: welches die Schicksale des städtischen Grund und Bodens gewesen sind. Absichtlich wurde gesagt „ein Beitrag“, denn bevor eine abschliessende Untersuchung Fragen zu lösen unternimmt wie jene nach der Bedeutung des Grundbesitzes für das soziale Leben der mittelalterlichen Städte, müssen die Institute erörtert werden, die entstanden, um die Uebereignung städtischer Liegenschaften aus einer Hand in die andere möglichst zweckentsprechend zu gestalten. Daran reiht sich die andere Frage, welche Stellung jene Behörden, denen die Grundbuchführung oblag, welche Stellung die Untergerichtsbezirke, für welche jene die Aufzeichnung der Besitzveränderungen leiteten, in der Gesamtheit städtischen Lebens und städtischer Verwaltung einnahmen.

Das Kölner Schreinswesen, wie es sich im Laufe der Entwicklung gestaltet, hat am Ausgange des 18. Jdts. durch den Schreinschreiber Clasen eine klare und umsichtige Darstellung

erfahren. Die während der französischen Herrschaft über diesen Gegenstand erschienene Literatur kann hier mit Fug übergangen werden, da sie an Sachkenntniss Clasen keineswegs gleichkommt. Clasen hat wohl erkannt, dass die Grundbuchbezirke seiner Zeit ehemals umfangreichere Funktionen zu versehen hatten. Bei seiner umfassenden Kenntniss der ältern Schreinsurkunden der einzelnen Unterbezirke ist es ihm gelungen, die frühere Bedeutung dieser zu erkennen und in den allgemeinsten Zügen zur Anschauung zu bringen. Er berichtigte dadurch eine Auffassung, die zu seiner Zeit weitverbreitet gewesen zu sein scheint, dass jene demokratische Revolution vom Jahre 1396, welche der Geschlechterherrschaft ein Ende gemacht, die Eintheilung in Grundbuchdistrikte geschaffen habe, während doch eben jener Vorgang die letzten Reste der communalen Befugnisse der Parochien — so ist der alte Name der Schreinsbezirke — vernichtete, um in den politisch organisirten Zünften andere autonome Verwaltungskörper an deren Stelle zu setzen.

Die beste zusammenfassende Darstellung seiner diesbezüglichen Forschungen hat Clasen in seiner Schrift gegeben, „Erste Gründe des Kölnischen Schreinspraxis mit Mustern und einer Untersuchung über das Alter der Kölnischen Schreine“ Köln 1782. Wie verschiedenartig zu seiner Zeit die rechtliche Stellung der einzelnen Schreinsbezirke war, geht am deutlichsten aus einem Verzeichniss der Kölnischen Schreine hervor, welches er dem Theil seines Buches voranstellt, dem er die Ueberschrift gegeben hat „Nöthiger Unterricht für diejenigen, welche an dem Schreine etwas zu thun haben“.

Zuerst nennt er den Schöffenschrein, dessen Verwaltung den Schöffen des sogenannten Hochgerichts zustand, und gibt an, zu welcher Zeit derselbe „gehalten“¹⁾ wird. Es folgen dann die Namen von 7 Schreinen, hinsichtlich deren bemerkt wird: „Derjenige, welcher eine gerichtliche Urkunde an eines von gedachten Schreinen nöthig hat, muss sich durch einen Procuratorn am hohen Gerichte deshalb melden“.

Diese Worte wollen besagen, dass derjenige, welcher am Schöffenschrein, vor dem allein gewisse Rechtsgeschäfte vorge-

1) d. h. Eintragungen dort vorgenommen werden können.

nommen werden konnten, eine Rechtshandlung vornehmen will, welche sich auf irgend eine Liegenschaft bezieht, die in einem der 7 Schreinsbezirke liegt, — sich an das Hochgericht zu wenden habe. Aus der Bemerkung geht hervor, dass die 7 Schreinsbezirke im Verhältniss der Unterordnung zu dem sogenannten Schöffenschrein stehen.

Clasen führt alsdann weitere Schreine auf, wie den Schrein Unterlahn, den Mühlenschrein, den Hachtschrein u. s. w., kleine meist hofrechtliche Sonderbildungen, die wegen ihres geringen Einflusses auf den allgemeinen Gang der Entwicklung hier und im Verlauf der Darstellung nicht berücksichtigt werden können. — Es folgen Airsbach und Niederich; von beiden Unterbezirken sagt Clasen: „In diesen Schreinen wird auf ein, vor zween Scheffen des hohen Gerichts errichtetes, und dem Scheffenschreine eingelegtes Testament geschrieben; hingegen auf ein, vor zween Scheffen auf Airsbach errichtetes und dem Schreine dasselbst eingelegtes Testament wird nur allda geschrieben: dieses gilt auch von dem Niederich“. Daran reiht sich eine Anzahl von Schreinen, von denen es heisst: „Wer sein Testament errichten will über Erb und Eigen, Fahr und Wettschatze in diesen Bezirken gelegen, der muss nehmen zween Scheffen des Bezirkes, in welchen das Erb sortiret; und binnen Jahresfrist dem behörigen Schreine einlegen“.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass die Unterbezirke, wenn wir von jenen Sonderbildungen absehen, in 3 Gruppen zerfallen:

1. Die 7 zuerst aufgeführten Schreine, welche dem Schöffenschreine unterstehen und mit diesem zusammen einen Organismus bilden.

2. Eine exceptionelle Stellung nehmen Airsbach und Niederich ein; sie stehen — unter einander vollkommen gleich — in einem loseren Verhältniss der Unterordnung zum Schöffenschreine, wie die Schreine der ersten Klasse.

3. Die übrigen Schreine sind selbstständig: sie stehen weder untereinander noch zum Schöffenschrein in irgend welchem Abhängigkeitsverhältniss.

Dass diese merkwürdigen Erscheinungen der Ueber- und Unterordnung das Produkt einer langen Entwicklung sind, er-

hellt aus einem Vergleich mit dem Zustand, welcher in den grossen Kölnischen Statuten von 1437 vorausgesetzt wird¹⁾. Artikel 2 (p. 13) des genannten Werkes handelt „Von Testamenten und erblicher Vermechnussen, wie man die zu Cöllen in Arssbach und Nideriger Gericht auffrichten soll, dass sie Macht haben“; die analogen Bestimmungen für die übrigen Stadttheile finden sich in Art. 3 „Von Vergebung oder besetzungen Erbs oder Erbrenten aussen der alten Mauren und aussen Arssburger und Nideriger Gericht gelegen“. Schon damals wurde in der angegebenen Weise zwischen den einzelnen Stadttheilen unterschieden, und welches das Princip der Theilung ist, ergibt sich aus den Worten „aussen der alten Mauren“. Der Mauerring, welcher gemeint ist, ist der der alten Römerstadt; gegen Ende des 13. Jdts. wurde eine grosse Stadterweiterung²⁾ unternommen und die Commune mit jenen Mauern umgürtet, die erst in den letzten Jahren der neuen Stadterweiterung zum Opfer fielen. Zur Zeit jener Ausdehnung der Altstadt müssen die Vorstädte Airsbach und Niederich schon in einer gewissen Verbindung mit dem Gemeinwesen gestanden haben, die sich äusserlich durch Unterordnung unter den Schöffenschrein kund gibt, während die übrigen neu hinzu kommenden Einzelbezirke keinen Zusammenhang mit dem altstädtischen Schöffengerichte zeigen. Das einzige Band, welches zu Clasens Zeit einen Zusammenhang zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen herstellt, ist die oberste Stadtbehörde, der Rath, welcher als „Landesherr“, wie es immer heisst³⁾, ein oberstes Aufsichtsrecht über alle Schreine für sich in Anspruch nimmt. Auch das möchte sich aus dem Mitgetheilten noch ergeben, dass dieser Rath das Recht durchgreifend zu

1) Ich citire die Statuten nach jener verbreitetsten Ausgabe, die ohne Angabe der Jahreszahl und des Druckortes wahrscheinlich zu Köln am Ende des 16. Jdts. erschienen ist: Statuta et Concordata der h. freyen Reichs-Statt Cölln.

2) Eckertz, das Alter der jetzt zum Abbruch kommenden Mauern und Thorburgen der Stadt Köln. In Festgaben für Prof. W. Creelius. S. 178 f.

3) Bei den zahllosen Streitigkeiten, die bei der Grundbuchführung entstanden, entscheidet der Rath als „overster der schryne“. Beispiele in grosser Menge finden sich in den Rathsprotokollen.

reformiren in der Zeit nach der Stadterweiterung von 1180 schwerlich gehabt hat, weil sonst unter seinem Einflusse das Kölner Grundbuchwesen wohl eine einheitlichere Gestalt erhalten haben würde.

Das sind etwa die Gesichtspunkte, die sich bei einer Betrachtung des späteren Zustandes aufdrängen; wie dieser Zustand geworden, welche Stellung die Einzelbezirke jeweilig zu einander und zu den städtischen Behörden eingenommen, wird in der Folge auseinanderzusetzen sein. Die Disposition ist durch die Gliederung der Einzelbezirke gegeben, es werden nach der Reihe die Altstadt, die beiden Vorstädte und jene Distrikte zu untersuchen sein, die durch die berührte Vergrößerung dem städtischen Gemeinwesen eingefügt wurden. Zeitlich ist eine Grenze zu ziehen zwischen der Periode, in welcher die verschiedenen Klassen der Unterbezirke unabhängig von einer leitenden Centralbehörde neben einander stehen, und jener, in welcher die steigende Macht des Rathes ein Aufsichtsrecht über die Gesamtheit der Sondergemeinden erlangt.

Jene Quellencomplexe der Schreinsurkunden haben seit Clasen nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden, was aus dem Umstande erklärlich, dass dieselben erst Ende der 70er Jahre aus den Bodenräumen der Landgerichtsbibliothek zu Köln, wo sie wissenschaftlicher Benutzung so gut wie unzugänglich waren, in das dortige Archiv übergeführt worden sind.

Einige Proben, die hie und da mitgetheilt wurden, vermögen, unzusammenhängend wie sie sind ohne nähere Angabe über den Fundort, ein Bild von der Gesammtheit des Materials nicht zu geben. Eine umfassende Publication ist unter dem Titel „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jdts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln“, seitens der rheinischen Geschichtsgesellschaft geplant. Die Güte des Herausgebers, des Herrn Dr. Hoeniger, gestattete mir die Einsicht der vorgenommenen Abschriften sowie die Benutzung des Theiles der Arbeit, der bereits druckfertig war. Es sind das die Schreinsurkunden der Martinsparochie, des hervorragendsten unter den altstädtischen Sonderbezirken; von den anderen Specialgemeinden hat sich besonders in der Vorstadt Niederich ein umfangreiches Material erhalten, welches ich selbstständig durchgearbeitet

habe. Durch die Vermittlung Hoenigers habe ich ferner eine Anzahl wichtiger Urkunden des 13. und 14. Jdts. aus dem Nachlass des bekannten Genealogen und Historikers Fahne, theils im Originale, theils in Abschrift, eingesehen.

Von den Schriftstellern, welche in den letzten Dezennien monographisch die Kölnische Geschichte dargestellt haben, hat Ennen, als er die ersten Bände seiner „Geschichte der Stadt Köln“¹⁾ schrieb, nur eine oberflächliche Kenntniss der Schreinsurkunden gehabt. Wer seine dort geäusserten Ansichten mit den kurzen Andeutungen vergleicht, die er in seiner Recension²⁾ von Hegel's „Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter“³⁾ gibt, dem kann nicht entgehen, wie sehr seine hier und dort geäusserten Meinungen von einander abweichen. Hegel's Buch selbst ist ein grosser Fortschritt, gleichwohl können die Ausführungen, die er auf engem Raume gibt, für viele der Kölner Verfassungsinstitute nicht als abschliessend gelten. Hinsichtlich der Schreinsurkunden sah sich der verdiente Forscher auf jene dürftigen Fragmente beschränkt, die bislang publicirt waren. Die Bedeutung der Spezialgemeinden für die gesammte Stadtverfassung hat Hegel wohl mehr vermuthet als klar erkannt, wenn er a. a. O. S. 121 sagt: „Man kann in Bezug auf die Altstadt im Zweifel darüber sein, ob nicht die Theilgemeinden der Parochien früher bestanden haben, als die Gesamtgemeinde oder Bürgerschaft der Stadt. Manches weist darauf hin, dass letztere erst ziemlich spät durch den Zusammentritt der verschiedenen Kirchspielsgemeinden erwachsen ist“. Zu einer festen Ansicht über die Stellung der Parochien zur Stadtverfassung konnte er eben nicht durchdringen, weil ihm jene wichtigste Erkenntnissquelle fehlte.

Unter den speciellen Bearbeitern des Kölner Grundbuchwesens ist vor allem Homeyer zu nennen, der sich in seiner grundlegenden Arbeit über die „Stadtbücher des Mittelalters“⁴⁾

1) Band I Köln 1863.

2) Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1876 S. 230 ff.

3) Leipzig 1877. Als Separatabdruck aus den „Chroniken der deutschen Städte“, Cöln, Band I u. III.

4) Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860.

vielfach die Kölner Verhältnisse in den Bereich seiner Erörterungen zieht. Aber auch dieser verehrte Altmeister rechtshistorischer Forschung konnte bei der Mangelhaftigkeit des publizierten Materials zu einer klaren Erkenntnis, der komplizierten lokal geschiedenen Kölner Grundbucheinrichtungen nicht gelangen, was er mit den Worten zugibt: „Wie der Geschäftsbereich sich zwischen den allgemeinen und besonderen Schreinen abgränzt ist nicht völlig klar, doch ergibt sich, dass häufig eine Uebertragung aus jenen auf das Zeugnis der Schöffen hin in diese stattfand“¹⁾. Ganz neuerdings hat Gobbers²⁾ bei seiner Darstellung der Erbleihe ausdrücklich auf die Benutzung der Schreinsurkunden verzichtet, wozu er sich berechtigt hielt durch die „dürftige Ansbente“, welche die bisher publizierten gewähren.

Hoeninge, der Herausgeber der ältern Schreinsurkunden bis zum Jahre 1200 hat die Resultate seiner Vorarbeiten in zwei Aufsätzen niedergelegt. In dem ersteren³⁾ gibt er eine Uebersicht über das vorhandene Material sowie eine Datirung der ältesten Karten, durch welche eine Benutzung dieses Materials überhaupt erst möglich wurde. Die zweite Abhandlung beleuchtet den „Ursprung der Kölner Stadtverfassung“⁴⁾, jene zweite Phase der Entwicklung, in welcher das Schöffencollegium zugleich die Funktionen einer städtischen Verwaltungsbehörde versieht. Den Kernpunkt der Untersuchung bildet der Nachweis, dass eine Verschiebung der schöffenbaren Leute stattgefunden, dass es die Gildegenossen, speziell die Kaufleute der die andern Parochien überragenden Martinspfarre gewesen, die zugleich als Schöffen fungierten. Die conjuratio vom Jahre 1112, deren die *Chronica regia Coloniensis*⁵⁾ Erwähnung thut, erklärt Hoeninge für den Beginn einer Vereinigung der bis dahin getrennten Sonderbe-

1) a. a. O. S. 40.

2) Die Erbleihe und ihr Verhältniss zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.—14. Jahrhunderts. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. IV. Germ. Abtheilung. S. 130—214.

3) Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln herausg. von Höhlbaum, Heft 1 S. 35 „der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns“.

4) Westdeutsche Zeitschrift. Bd. II 230 ff.

5) Handausgabe von Waitz S. 52.

zirke¹⁾. Vergegenwärtigt man sich, dass die Vorstädte Airsbach und Niederich, ohne in jurisdiktioneller Hinsicht in irgend welcher Abhängigkeit vom Schöffenskollegium der Altstadt zu stehen, als zur Stadt gehörig angesehen werden, dass sie auch später als gleichberechtigte Stadttheile an den Wahlen zum „weiten“ Rath theilnehmen, — während bei den erst 1180 hinzugefügten Gemeinden das nicht der Fall ist — so scheint mir die Theilnahme derselben an der Stadtverwaltung einzig und allein dadurch möglich, dass auch Kaufleute der Vorstädte im städtischen Schöffensenat sassen: der als Verwaltungsbehörde über die ganze Stadt, als Schöffenskollegium nur über die alte Römerstadt seine Befugnisse erstreckte. Solche Theilnahme wurde erleichtert durch jene Verschiebung der schöffensbaren Leute. Den ersten formalen Abschluss dieser Entwicklung weist Hoeniger für das Jahr 1159 nach, in welchem die historisch gewordenen Verhältnisse stabilirt wurden. Was die nachstehende Untersuchung anbelangt, so beschränkt sie sich für das 12. Jdt. darauf, die Gerichtsverfassung und die communalen Funktionen der einzelnen Spezialgemeinden darzulegen.

1) Vergleiche auch seinen Aufsatz „die wirthschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882“ [Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 7 S. 570].

Kapitel 1.

Die genossenschaftliche Organisation der Kölner Corporationen, speziell der Parochialvorstände.

Das Facit gewissermassen einer langen Reihe von Untersuchungen über die erste Periode der Kölnischen Stadtgeschichte — welche von 924—1131 reichen soll — zieht Hegel, indem er behauptet, dass die Urkunden und die wenigen Stellen der Historiker nur die äusseren Umrisse der erzbischöflichen Stadtverfassung erkennen liessen, „das Wesen und die Formen der Stadtverfassung, die Entstehung und Ausbildung der städtischen Corporationen bleiben völlig im Dunkeln“. In der folgenden Periode stehe dann die Bürgerschaft „in Einungen und Bruderschaften unter selbstgewählten Vorstehern wie auf einmal fertig da“.

Wenn auch der Ausgangspunkt, den der genannte Forscher angenommen hat, in keiner Weise von einschneidender Wichtigkeit für die Ueberlieferung sein dürfte, so ist doch in etwa der Zeitpunkt richtig fixirt, von dem an Urkunden mit bürgerlichen Zeugenreihen aufzutreten anfangen, während ungefähr in derselben Periode die Schreinsurkunden einsetzen. Die Formen der stadtkölnischen Verwaltung bis zurück zum Beginn der urkundenlosen Zeit des 10. und 11. Jdts. lassen sich mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Wie die Zustände gewesen sind, die jener Periode der erzbischöflichen Stadtverwaltung vorauf gehen, ist im Allgemeinen zu schliessen aus dem, was wir sonst über die Fränkische Verfassung wissen. Die Veränderungen, die stattgefunden, die Abweichungen der späteren Zeit von dem, was in früherer gewesen, müssen nothwendiger Weise während jener Periode erzbischöflicher Stadtverwaltung erfolgt sein, über

welche wir so überaus spärliche Nachrichten haben. Einer solchen Vergleichung der späteren Entwicklung mit den früheren Zuständen kann erst dann Raum gegeben werden, wenn jene, soweit es die Quellen zulassen, klar gestellt ist.

Der Ursprung der städtischen Sonderbezirke, welche für die erste Hälfte des 12. Jdts. durch die Existenz der Schreinsurkunden bezeugt sind, entzieht sich der historischen Erkenntniss, vermuthlich waren es Gerichtsgemeinden, welche hier, wie auch sonst, mit der kirchlichen Eintheilung ursprünglich zusammenfielen; später behielt der Name Parochie, auch, wenn Gerichtsbezirk und Pfarrsprengel sich nicht mehr deckten, gleichwohl noch die Bedeutung des ersteren; vorkommen konnte es sogar, dass ein Gerichtsbezirk, der wie Airsbach in kirchlicher Hinsicht vermuthlich niemals eine Einheit ausgemacht, Parochie genannt wurde.

Von einer Geschichte des Kölnischen Pfarrsystems lässt sich ein Aufschluss über die Entstehung der Parochien leider nicht erwarten, denn auch sein Ursprung ist „in undurchdringliches Dunkel gehüllt“¹⁾. Gleichwohl dürfte mit Ennen die Entstehung der ältesten Pfarrkirchen Columba, Laurenz, Alban und Martin wohl in die fränkische Zeit zurückzuverlegen sein. Im 12. Jdt. beläuft sich die Zahl der altstädtischen Parochien bereits auf 7, die, zugleich Gerichtssprengel und Verwaltungskörper, sammt und sonders einer leitenden Centralbehörde, dem Schöffensenate, um Heuslers treffende Bezeichnung anzuwenden, unterstellt sind. Die Entwicklung des Schöffensenats ist analog jener der Behörden der Unterbezirke. Die Schöffen haben ursprünglich, und ebenso die Parochialbeamten, gerichtliche Pflichten zu erfüllen gehabt; an die gerichtlichen Funktionen schlossen sich bei ihnen verwaltungsrechtliche an, wie das bei der höchsten städtischen Behörde nicht ausbleiben konnte: in gleicher Weise wurden auch die Parochien städtische Verwaltungskörper.

Der organische Zusammenhang, in dem Parochien und

1) Ennen, Gesch. der Stadt Köln Bd. I S. 704 ff. und: „Das alte Pfarrsystem in der Stadt Köln“ in Heft 23 der „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“. S. 60—143.

Schöffencollegium zu einander stehen, erhellt aus der bekannten Vertragsurkunde, vom Jahre 1159, deren eigenthümliche Fassung schon Arnold's besondere Aufmerksamkeit erregte¹⁾. Ein Beschluss der rectorum, iudicum ac totius civitatis stellt fest, dass in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt iusticiam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur, innovetur aut aliquo modo substituatur²⁾. Die rectores und iudices sind die Schöffensenatoren mit ihren beiden vorsitzenden Richtern; sie beschliessen, dass in den Bruderschaften und Aemtern, die sich auf die justitia civilis beziehen, keine Veränderung innerhalb der nächsten 10 Jahre vor sich gehen solle. Die genannten fraternitates können nur Parochialvorstände sein, deren hervorragendste Thätigkeit, die Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, hier hervorgehoben wird.

Das Verhältniss der Unterordnung der Parochien unter das Schöffencollege, in ihrer Eigenschaft als Gerichtsbezirke, steht nach dieser Urkunde fest; zugleich werden die Parochialvorstände als fraternitates oder officia bezeichnet. Diese sind also genossenschaftlich organisirt, jedes Mitglied der Corporation hat ein officium; in der inneren Organisation der Genossenschaft soll in einem Zeitraum von 10 Jahren nichts geändert werden.

Auch die Schöffensenatoren haben damals schon eine genossenschaftliche Organisation, welche von der nicht verschieden ist, welche durch die Urkunde von 1159 für die Parochialvorstände constatirt wird. Eine Urkunde desselben Jahres³⁾ berichtet über einen Kauf des Gereonsstiftes innerhalb der Bannmeile der Stadt Köln; dieser geschieht secundum ius coloniensis urbis im Beisein der Schöffen und Bürger. Nach der Aufzählung eines Theiles der Zeugen heisst es: et omnes tam senatores, quam senatorum fratres et coloniensis urbis potiores cives.

Worauf es hier ankommt, ist der Ausdruck senatorum

1) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. I S. 411.

2) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln (Bd. I und II von Ennen und Eckertz; Bde. 3—6 von Ennen. Citirt als „Quellen“) Bd. I, Nr. 73 S. 551. Das Regest daselbst ist falsch, indem rectores nicht mit dem missverständlichen „Bürgermeister“ wiedergegeben werden darf.

3) Quellen I Nr. 74 S. 551.

fratres; derselbe erlaubt den Schluss, dass das Schöffencollegium in derselben Weise wie die Parochialvorstände genossenschaftlich organisirt ist.

Um diesen Beweis zu führen, gilt es nunmehr den allgemeinen Grundtypus der Kölner genossenschaftlichen Bildungen darzustellen. Schon Clasen bemerkt die Uebereinstimmung in der innern Organisation aller Kölnischen Corporationen; er sagt, die Zünfte hätten darin die patrizischen Genossenschaften zum Vorbild genommen; Arnold würdigt die Eigenthümlichkeit der Kölner Corporationen einer kurzen Besprechung¹⁾; in ihnen habe sich aus den wirklichen Mitgliedern ein besonderer „engerer Verein“ ausgesondert von solchen, welche die Mitgliedschaft „exspektivirten“. Bei den Schöffen hiessen diese Mitglieder zweiten Ranges Schöffenbrüder. Aus ihrer Mitte mussten die Neuwahlen geschehen, welche nicht das Schöffencolleg als solches vollzog: „Das Wahlrecht gieng der Reihe nach unter den einzelnen Schöffen um, so dass einer nach dem andern, so oft ein Schöffenstuhl erledigt war, aus der Zahl der Schöffenbrüder einen Schöffen kreirte“. „Ein solcher Wahlmodus kann nicht der ursprüngliche sein, doch muss er schon früh Eingang gefunden haben, weil er nach dem Schied vom Jahre 1258 bereits althergebracht erscheint“. Drastisch schildert der Erzbischof in diesem die Unregelmässigkeiten bei der Besetzung der Schöffenstühle, wie man die Mitglieder bis auf eine geringe Zahl aussterben lasse „et tunc demum quilibet eorum duos vel tres ocabinos elegunt, — ita quod per talem multorum electionem numerus scabinorum in immensum excreseit“. Diesen Missbrauch erklärt Arnold mit feinem Gefühl aus dem Wunsch, womöglich immer nur Familienmitglieder zu wählen.

Den Ausführungen Arnolds seien einige kurze Bemerkungen und Berichtigungen hinzugefügt. Alle Kölner Behörden zeigen jene in ihren Umrissen von ihm gezeichneten Eigenthümlichkeiten. Jede Behörde bestand aus Mitgliedern ersten und zweiten Ranges, die Namen wechseln häufig, die Sache bleibt immer dieselbe. Die Mitglieder ersten Ranges sind im Vollgenuss aller Erträgnisse ihres „Amtes“, die zweiten Ranges beziehen in der

1) a. a. O. S. 404 ff.

Regel eine geringere Quote von den Einkünften der Genossenschaft. Die Berechtigung zur Wahl der Mitglieder zweiten Ranges geht allerdings der Reihe nach um, insofern ist Arnold Recht zu geben, die Wahl zum Schöffen selbst hingegen geschah durch das Collegium. Unter den Genossen zweiter Klasse werden zwei von dem Collegium designirt, diese müssen, um in den engeren Verband zu gelangen, ihr „Amt verdienen“ (*servitium* oder *officium deservire*): d. h. sie müssen erstens den Mitgliedern der Genossenschaft einen Schmaus ausrichten, ihnen Wachs und dergleichen spenden; zweitens aber eine gewisse Zeit so zu sagen als Exekutivbeamte der betreffenden Corporation fungiren, die Pflichten, die das Amt auferlegt, in höherem Grade versehen wie die übrigen Mitglieder. Ist die Zeit um, so sind sie ohne weiteres Mitglieder ersten Ranges, und andere des weiteren Verbandes erhalten durch die Designation zu Exekutivbeamten gleichfalls die Möglichkeit vollberechtigte Genossen zu werden. Werden nun wie beim Schöffencollegium in der Urkunde von 1159 zwei Klassen von Mitgliedern unterschieden, so ist das der untrügliche Beweis der Existenz einer genossenschaftlichen Organisation der beschriebenen Art.

Eine solche genossenschaftliche Bildung setzt aber zweierlei voraus:

1. Muss das *officium*, die Berechtigung der vollberechtigten Mitglieder, ihre Mitgliedschaft mit der angegebenen Modification weiter zu übertragen, erblich geworden sein.

2. Das *officium* hat bereits den ursprünglichen Charakter eines reinen Amtes verloren und den einer Präbende — wie es später wohl heisst — angenommen; die Theilnahme an den Erträgen der Genossenschaft wird gewissermassen erkaufte, indem das *servitium*, welches zu thun ist, damit ein Mitglied zweiten Ranges zum ersten emporsteigt, sich aus persönlichem Dienste, als Exekutivbeamter und aus positiven vermögensrechtlichen Leistungen zusammensetzt.

Die ganze genossenschaftliche Entwicklung in dem ange deuteten Sinne setzt jedenfalls einen langen Zeitraum der Entwicklung voraus, so dass ein derartig organisirtes Schöffencollegium vermuthlich weit vor das Jahr 1159 in jene urkundenlose Zeit zurück zu datiren ist.

Die zweite erwähnte Urkunde des Jahres 1159¹⁾ zeigte, wie wir sahen, dass die gleiche genossenschaftliche Organisation auch bei den Vorständen der Parochien bereits Platz gegriffen: auch sie werden als officia oder fraternitates bezeichnet. Was dieser Beschluss hinsichtlich der innern genossenschaftlichen Organisation der Parochialbeamten durchblicken lässt, erhält weitere Bestätigung und Ergänzung aus den Schreinsurkunden, die, soweit sie die Altstadt angehen, nunmehr anzuziehen sind.

Nach dem Ueberblick, den Hoeniger a. a. O.²⁾ über die ältesten Bestände der Grundbuchakten gibt, haben sich ältere Karten in der alten Römerstadt nur für Aposteln, Laurenz und Martin³⁾ erhalten. Als untere Grenze für die älteste Karte der Martinsparochie nimmt der Genannte das Jahr 1125 an; die älteste von Laurenz „fällt etwas später“, die vereinzelt Anweisungen derselben gehören in die Jahre 1135—1150.

Noch später sind die Schreinsurkunden von Aposteln⁴⁾.

Nicht allein wegen ihres Alters, sondern auch wegen der grossen Vollständigkeit der Ueberlieferung dieses Unterbezirkes gebührt den Schreinsurkunden von Martin die eingehendste Berücksichtigung; die überwiegende Bedeutung eben dieser grossen Kaufmannspfarre hat Hoeniger mit vollem Recht hervorgehoben⁵⁾. Die Eintragungen der ältesten Karten der Martinsparochie sind die ersten Anfänge des Schreinswesens, die Form der Urkunden ist durchaus individuell, die der späteren formelhaft. Dasselbe Verhältniss zeigt sich bei einer Betrachtung der Karten von Laurenz: die ältesten bieten der historischen Erkenntniss ein reiches Material, während die späteren durch ihre Formelhaftigkeit eine Ausbeute sehr erschweren. Abweichend von den beiden genannten Quellencomplexen findet bei den Ur-

1) Quellen I Nr. 73.

2) Mittheilungen I S. 36.

3) Hinzugekommen sind neuerdings einige Schreinsurkunden von Brigiden. Jahresber. der rheinischen Geschichts-Gesellsch. von 1883 S. 9.

4) Merlo in seinem Verzeichniss der Schreinsurkunden S. 229—240 seines Werkes: Die Werke der altkölnischen Malerschule setzt sie auf circa 1150, jedenfalls scheinen sie vor 1180, dem Jahre der Stadterweiterung, entstanden zu sein.

5) Mittheilungen I S. 40.

kunden von Aposteln nur eine geringe stilistische Weiterentwicklung statt.

Die innere Organisation jener Behörde, welche die Schreinskarten geführt hat, lässt sich deutlich erkennen aus den Eintragungen: statt der allgemeinen Ausdrücke, die angewandt werden mussten, um die Grundzüge der Kölnischen Genossenschaft oder Bruderschaft zu schildern, finden wir hier die von der Corporation selbst gewählte Terminologie. Die Mitglieder der fraternitas oder des officium heissen in der Regel *magistri civium* oder auch wohl *magistri parochianorum*, eine Benennung die den Umfang ihrer Befugnisse in räumlicher Hinsicht erkennen lässt. In Martin 1. IV. 11¹⁾ heisst es beispielsweise: *Hee facta sunt coram civibus et magistris civium, tunc vero magistrerium tenentibus Tizone, Vollando et presente prefecto Heinricho*. Die folgende Eintragung lautet am Schlusse: *coram ministro, prefecti Rukero, civibus et magistris civium*. In Martin 2. I. 19 heisst es: *Unde testimonium Rudolfus prenotatis magistris civium persolvit*; und *ibid.* Nr. 20: *Hee facta sunt coram magistris in parochia s. Martini Gerhardo et Bertolfo tunc officium tenentibus, et preterea coram senioribus magistris, deren Namen der Reihe nach aufgeführt werden.*

Etwa von der dritten Karte an lautet die typisch gewordene Corroborationsformel: *Facta sunt hee coram iudice (judicibus) et magistris civium*. Ab und an, wenn die Beurkundungspersonen in dem Contexte der Urkunde erwähnt werden, heissen sie wohl *officiales* oder auch *magistratus*. Die Terminologie der Urkunden der Laurenzpfarre weicht kaum von den in Martin gebräuchlichen Bezeichnungen ab. Das Eschatokoll einer Eintragung auf der ältesten Karte²⁾ lautet: *Hoc autem factum est eo tempore, quo Egebreth et Haduwir — erant magistri vicino-*

1) Ich citire nach der von Hoeniger eingeführten Methode (Mittheilungen I S. 40 Anm. 1) „Der voranstehende Name bezeichnet die Parochie, die arabische Ziffer die Ordnungsnummer der Karte innerhalb der in dieselbe Parochie gehörenden Blätter. Bei einzelnen Eintragungen gibt die lateinische Ziffer die Kolumne, die zweite kleinere arabische die laufende Nummer der Eintragung innerhalb der Kolumne“.

2) 1, IV. 2.

rum parochie. Instruktiv ist ferner Laurenz 1. V. 4: Huius rei testes sunt et erunt omnes magistri civium s. Laurentii, primum illi duo, Henricus et Herimannu[us], qui tunc officium deserviebant, insuper et alii, quorum nomina sunt hec . . .“, es folgt eine Reihe von Namen. Auch die Bezeichnung magistratus oder officiales wechselt in Laurenz ebenso wie in Martin, manchmal steht statt magistratus der Ausdruck magistri. Nach den ersten Karten greift auch hier die typische Formel platz: Facta sunt hec coram iudicibus, magistris et officialibus. Unter diesen Meistern oder Amtleuten werden also 2 besonders hervorgehoben; von ihnen heisst es, dass sie das magisterium inne gehabt und ein anderes Mal, dass sie ihr „Amt verdienen“ (officium deservire). Unter den übrigen Amtleuten werden einmal die magistri seniores d. h. die „verdienten Meister“ besonders genannt, natürlich im Gegensatz zu der ganzen Schaar der „unverdienten“. Die grösste Bedeutung kommt jedoch offenbar den beiden „dienenden Meistern“ zu, da sie vor allem den gerichtlichen Akt bezeugen sollen.

Wir befinden uns also einer Behörde genossenschaftlichen Charakters gegenüber, deren Organisation abgeschlossen, auf deren Alter alles Anwendung findet, was hinsichtlich des Schöffencollegiums bemerkt ist: beide Arten von Korporationen haben eine lange, lange Vergangenheit hinter sich.

Kapitel 2.

Die Parochialvorstände als Beurkundungsbehörden.

Nachdem die genossenschaftliche Organisation der Parochialvorstände an der Hand der Schreinsurkunden klar gelegt ist, bedarf es der Untersuchung, in welcher Eigenschaft sie bei den Uebereignungen von Grund und Boden eine so hervorragende Rolle spielen. Schon ihre Bezeichnung als Bürgermeister oder Meister der Pfarrgenossen lässt darauf schliessen, dass sie die höchsten kommunalen Verwaltungsbeamten sind. Die Thätigkeit der Parochialbehörden, soweit sie in den Schreinsurkunden zum Ausdruck gelangt, ist eine richterliche oder richtiger

notarielle. Die Offizialen verzeichnen die Besitzänderungen an Liegenschaften. Die Formel der späteren Zeit, *hec facta sunt coram iudicibus et magistris*, setzt die Gegenwart der Offizialen — so seien im Anschluss an den Sprachgebrauch des 12. Jdts. die Parochialbeamten der Kürze wegen genannt — bei der Uebertragung von dinglichen Rechten als Regel voraus, während die willkürlichen Eintragungen der ältesten Zeit manchmal *iudices* allein, manchmal *magistri* allein, manchmal beide zusammen aufführen.

Bevor ich es aber wage die Theilnahme der *magistri* an der Gerichtsadministration abzugrenzen, seien einige generelle Bemerkungen den Schreinsurkunden selbst und der Entstehung des Kölner Grundbuchwesens gewidmet.

„Im fränkischen Reiche laufen“, so führt Brunner¹⁾ aus, „soweit die Urkunden zurückreichen, zwei verschiedene Uebereignungsformen deutlich erkennbar neben einander her. Schon in der merovingischen Zeit weist die Uebertragung des Grundeigenthums einen bedeusamen Dualismus auf, den Dualismus der schriftlichen Uebereignung einerseits, wie sie das römische Vulgarrecht ausgebildet und der Einfluss der Kirche zunächst bei den salischen Franken zur Anerkennung gebracht hat, einer volkrechtlichen Uebereignung andererseits, welche im nationalen Recht der Germanen ihre Wurzel trieb“. Die römische Form der Uebereignung ist nicht unbeeinflusst geblieben von der germanischen. Erfolgte die Eigenthumsübergabe auch durch Begebung einer Veräusserungsurkunde, die immer eine *carta* sein musste, so trat dennoch häufig die reale Investitur des Volksrechts hinzu; oder aber es wurden Traditionssymbole zugleich mit der Dispositionsurkunde, der *carta*, übergeben. Nach der Fränkischen Zeit werden überhaupt schriftliche Aufzeichnungen bei Uebereignungen von Grund und Boden seltener. Die prozessualischen Vortheile der *carta* gegenüber der schlichten Beweisurkunde, der *notitia*, konnten kaum mehr zur Geltung kommen bei dem allgemeinen Misstrauen gegen eine Beweisführung

1) Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde. Berlin 1880, S. 272.

durch blosses schriftliches Zeugniß¹⁾. Beide, carta und notitia, erfüllten fortan nur noch denselben Zweck: die Erleichterung des Zeugenbeweises. Sogar die Königsurkunden, als welche doch unanfechtbar, begannen darauf bedacht zu sein, „sich daneben auch den Zeugenbeweis zu sichern“²⁾. Indem so „der durch die Zeugen vermittelte und erleichterte Zeugenbeweis immer mehr in den Vordergrund trat“, musste sich der Unterschied zwischen Dispositivurkunde und schlichter Beweisurkunde verwischen. Von diesem Zustande bis zur summarischen Aufzeichnung von Erwerbungen in der Form von Akten war nur noch ein Schritt; der nächste Schritt, der alsdann folgen musste, war ein gänzlicher Verzicht auf Sicherung einer Erwerbung durch irgend welche schriftliche Aufzeichnung. Erst neuerdings ist dieser ganze Prozess in den einzelnen Phasen seiner Entwicklung auf Grund eines gewaltigen Materials mit peinlicher Sorgfalt dargestellt³⁾. Für den Niederrhein liegt ein so umfassendes Material nicht vor, auch ist eine einschlagende Untersuchung noch nicht geliefert; doch werden die Urkunden, welche in irgend einer Weise den Erwerb von Grundbesitz bezeugen sollen, auch hier immer seltener.

Während solchergestalt selbst in den Klöstern die Traditionen Fränkischer Cultur erstarben, ging der erste Schritt im entgegengesetzten Sinne von dem Bürgerthum aus, von den Laien, von den reich und mächtig gewordenen Kaufleuten der Kölner Martinspfarre⁴⁾. Grund und Boden waren beweglicher geworden und wechselten häufiger die Hand, Erbleihe und die Pfandsatzung mit ihren ausführlichen Bestimmungen machten die schriftliche Aufzeichnung von Grundbesitzerwerbungen zur

1) Zu vergleichen Ficker, Beiträge zur Unkundenlehre I. Innsbruck 1877 § 54 ff.

2) Ficker a. a. O. S. 85.

3) Redlich, Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen, in den „Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung“. Bd. V. Innsbruck 1884, S. 1 ff. Die treffliche Abhandlung, die Schulte dem 3. Bande des Strassburger Urkundenbuches vorausschickt, erschien nach Abschluss meiner Arbeit.

4) Man vergleiche das Verzeichniss der Stadtbücher von Homeyer a. a. O. S. 17 ff.

Nothwendigkeit. Die Einführung des Schreinswesens stellt sich dar als Weiterbildung der früheren Verhältnisse, die aus den ältesten Karten noch deutlich hervortreten. Es waren die Gerichtsgenossen, die Parochianen, deren Gemeindezeugniss die Erwerbungen sicherte¹⁾, die durch Darreichung von Wein und Nüssen seitens des Käufers diesem zum Zeugniss verpflichtet waren. Sie mussten als Gemeindezeugen Grundbesitzer in der betreffenden Parochie sein, denn von dieser Eigenschaft war von jeher der Beruf zum Gemeindezeugen abhängig gemacht worden. Rein aus praktischen Gründen, *memoriam omnium tam posterorum quam presentium exonerantes, scripto signamus*, wie es in Martin 1. II. 12 heisst, schritt man zur Aenderung. Die Communalbehörde, die Offizialen, waren es, welche das Geschäft der Grundbuchführung übernahmen. Die Form der Eintragungen war natürlich — dem Zweck der Erleichterung des Gemeindezeugnisses entsprechend — die objektiv referirende der *notitia*, wenn auch in den ältesten Karten hie und da eine subjektive Fassung der Urkunde sich einschleicht. Im Namen der Parochianen geben die Bürgermeister Kunde, dass diese oder jene Uebereignung in legaler Weise stattgefunden habe: *notum sit quod, noscat presens etas u. s. w.* Ausdrücklich bemerkt wird in der Regel, dass die Gebühren, das Zeugengeld, das *testimonium*, den Bürgermeistern und Bürgern bezahlt ist: *Inde civibus testimonium persolvi, ut, si quis me in hoc iniuriare conaverit, testes mei sint.* Der Zeitpunkt der Eintragung ist aus den Urkunden nur selten ersichtlich, doch scheinen derselben die Aufassungsformalitäten vorauf gegangen zu sein. Positiv ergibt sich dieses Verhältniss, welches übrigens auch so feststände, aus den späteren Amtleutebüchern²⁾, in welchen den Offizialen Vorschriften hinsichtlich der Uebereignung ertheilt werden.

1) Am ausführlichsten über das Gemeindezeugniss handelt Haiss in seiner scharfsinnigen Untersuchung „*Traditio und Investitura*“ (1876); Sohm berührt dasselbe nur gelegentlich der Controverse, inwieweit persönliche Freiheit und Besitz von Grundeigenthum einander bedingen: Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 354.

2) Vergleiche besonders Kapitel 5 u. 6.

War nun eine solche Eintragung der Besitzveränderungen obligatorisch? Mancherlei lässt darauf schliessen, dass wenigstens die Handänderungen, welche von den Parochialen und Offizialen vorgenommen wurden, auch eingetragen werden mussten. *Statuta civium exequentes et memoriam omnium . . . exonerantes scripto signamus, qualiter ego u. s. w.*, lautet die oben schon angezogene Urkunde (Martin 1. II. 12).

Jedenfalls betrachten die Bürger die Grundbuchführung als eine spezifisch bürgerliche oder städtische Errungenschaft, als einen wesentlichen Bestandtheil des städtischen Rechtes. So wird in Martin 1. I. 9. von der *civilis attestatio* gesprochen und in der oft angezogenen Urkunde von 1159¹⁾ werden die Parochialvorstände *fraternitates* genannt, *quę civilem respiciunt iusticiam*. Ergänzt wird der Ausdruck *civilis iusticia* gewissermassen durch den einer zweiten Urkunde desselben Jahres²⁾, wo ein Kauf vor den Schöffen als *secundum ius coloniensis urbis* geschehen bezeichnet wird. Am deutlichsten aber tritt die Identifizirung von *ius civile* und *urbale* in den ältesten Schreinskarten der Apostelparochie in Erscheinung. Einige Urkunden der ältesten Karte mögen hier zur Illustration des Gesagten wiedergegeben werden:

Notum sit quod Arnolt et uxor sua dimidiam domum sitam juxta vineam acquisierunt, seu [sicut] justum est ad jus generale et civile.

Ricolfus et uxor ejus acquisiverunt domum Rabodonis ad jus civile et urbale.

Cristianus domum et hereditatem in novo foro quam emit ab Adam nunc possidet, ut vertere possit, quo velit.

Das *ius civile*, generale ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit der *civilis attestatio*, mit dem Erwerb einer Liegenschaft *sub testimonio civium* und der diesem folgenden Eintragung.

Die letzte Urkunde hebt die zweite Eigenschaft einer Erwerbung *ad jus civile* hervor; der Käufer hat freie Dispositionsbefugniß über die erlangte Liegenschaft, er ist bei einer

1) Quellen I Nr. 73 S. 550.

2) *ibid.* Nr. 74.

ferneren Uebereignung keiner hofrechtlichen Abgabe mehr unterworfen ¹⁾.

Um nun die Thätigkeit der Offizialen klar zu stellen, ist es nothwendig der anderen Beurkundungspersonen zu gedenken, welche, wie berichtet, meist als *judices* neben den Offizialen genannt werden. Die Schwierigkeit dieser Untersuchung nach dem Wesen der *judices* liegt in der schon angedeuteten Natur des Quellenmaterials der Schreinsurkunden, welche nur in den allerältesten Karten die wirklichen Verhältnisse erkennen lassen, während die späteren Zustände durch die Formelhaftigkeit der Urkunden gewissermassen verschleiert werden.

In der ältesten Zeit scheinen alle Besitzänderungen, welche durch solche Rechtsgeschäfte herbeigeführt wurden, deren Vollziehung die Publizität erforderte, in den Karten der Parochie, innerhalb deren Bezirk sie lagen, verzeichnet worden zu sein. Dass das Uebereignungsgeschäft nicht immer vor derselben Behörde vorgenommen ist, lassen die Eintragungen erkennen. Die Mehrzahl der Besitzänderungen ging offenbar in der betreffenden Parochie vor sich: in *audientia iudicis et parochianorum*, *coram parochianis*, in *presentia civium et magistrorum* u. s. w. ²⁾. Es war dieses der Normalfall, der einer besonderen Erwähnung nicht bedurfte; in der Regel wird es die *domus civium* der betreffenden Parochie gewesen sein, das spätere Gebur- oder Dinkhaus, welches zu diesem Zwecke diente, in dem die Uebereignung stattfand.

Ausdrücklich unterschieden werden von diesen lokalen Gerichtsversammlungen solche, bei denen die Gesammtheit der

1) Der Vollständigkeit halber ist auch dieser zweite Punkt hervorgehoben, der wie Hoeniger gelegentlich einer Besprechung der angeführten Gobbers'schen Arbeit (Jahrbücher der Nationalökonomie. Juniheft 1884) ausführt, mit zum Wesen des *jus civile* gehört.

2) Man vergleiche z. B. Martin 2. I. 15: *Notum sit cunctis, quod ego Petris advocatrix inter cives nostros..Martini venerim et michi et meis heredibus (domus dimidictatem) domini Godefridi, que sita est in Sasinove contra se et suos heredes acquisierim, — — nec non et Richelindis alteram dimidiam partem suis heredibus acquisierit proprietatem. Hinc ambe testimonia tribuerunt, ut omnes resistant, si quis in hoc offendere eas velit.*

Bürger zugegen ist: *Noscat presens etas et omnium secutura posteritas, qualiter ego dimidiam domum quam inhabito hereditario iure possessam banno et pace civilis attestacionis mihi confirmavi et hoc summo conventu prefecti urbis in natiuitate domini u. s. w.*¹⁾ Und in einer anderen Eintragung heisst es²⁾: *Heriman (Superbus-granus) et Richmüt a manu cunice sororis domini Vogil aream . . emerunt, quam capitali conventu prefecti urbis et omnium civium banno et quod vulgariter dicitur pace potestati sue nullo calumpniante subdiderunt. Et ob hanc causam amam vini civibus tradiderunt* Hec omnia domino Ottone magistratu dominante sunt diffinita. Auch bei einer der folgenden Eintragungen³⁾ kann über die Zusammensetzung der Gerichtsversammlung ein Zweifel kaum walten: *Heinricus Longus hat ein Haus gekauft, et hoc fecit coram civibus et civium magistris et coram iudicibus et rectoribus; später, wird hinzugefügt, sei der Erwerber in domum agendarum rerum gekommen und habe dem Sohn seines Vertraggegners eine bestimmte Summe gegeben, ut suo consensu hec supradicta confirmata forent.* Ganz deutlich werden hier die rectores von den Parochialbeamten unterschieden. Schon der Ausdruck legt den Schluss auf die höchste Stadtbehörde, die Schöffensensatoren, nahe, die ja auch in jener Urkunde von 1159 unter dieser Bezeichnung auftreten. Es erfolgte also das Rechtsgeschäft sowohl in Gegenwart der lokalen als auch der städtischen Obrigkeit. Ein anderes Mal wird derselbe Sachverhalt ausgedrückt durch die Worte: *assignaverunt in presentia prefecti urbis Ricolfi et civium totius loci nostri.* Von einem weiteren Rechtsgeschäft wird gesagt, dass es im *liberum placitum liberi comitis* geschehen⁴⁾, oder aber *ante scabinos et comitem et advocatum* vollzogen sei⁵⁾.

Sonderbarer Weise finden sich nur in den beiden ältesten Karten der Martinsparochie Eintragungen dieser Art, in der

1) Martin 1. I. 9.

2) Martin 1. IV. 1.

3) Martin 1. V. 1.

4) Martin 1. VI. 7.

5) Martin 2. I. 43.

dritten und in den folgenden fehlen sie fast gänzlich. Und keineswegs lässt sich der Grund dieser eigenthümlichen Erscheinung aus dem Umstande herleiten, dass wegen der Formelhaftigkeit der Eintragungen nicht fürder zu erkennen sei, ob ein Rechtsgeschäft vor dem Schöffencollegium oder in der Parochie selbst vorgenommen worden sei: diesbezügliche Schreinsnoten verschwinden weit vor dem Beginne der Formelhaftigkeit. Die Ursache war, wie in der Folge gezeigt werden soll, eine andere; das Bedürfniss, die vor dem Schöffengericht erfolgten Erwerbungen von Liegenschaften in die Schreinskarten des Unterbezirktes einzutragen, war später nicht mehr in gleicher Stärke vorhanden ¹⁾.

Aber auch die anderen Schreinsurkunden, jene also, welche Rechtsgeschäfte bekunden, die vor Versammlungen stattfanden, die in der Parochie abgehalten wurden, sind in zwei Gruppen zu zerlegen. Das Princip der Eintheilung ist der Charakter des richterlichen Beamten, in dessen Gegenwart das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Es ist bereits der *judices* Erwähnung geschehen, die in den meisten Schreinskarten neben den Parochialvorständen, den Offizialen, genannt werden. An Stelle der allgemeinen Bezeichnung „*judices*“ geben einige Schreinsnoten in ihrer Corroboration Namen und Stellung dieser Beamten an. Beispiele dieser Art finden sich in den ältesten Schreinskarten der Parochien Laurenz und Martin, während die von Aposteln — eigentlich mehr Akte wie Urkunden enthaltend — auch über die Beurkundungspersonen keinen Aufschluss geben.

Von einem Rechtsgeschäfte ²⁾ heisst es, dass es geschehen sei *coram secundo comite Henrico et magistris civium* und gleich darauf ³⁾: *Et hec facta sunt presentibus istis Sigwino comite et Wezelino advocato et Everhardo Albo magistro civium*. In ähnlicher Weise ⁴⁾: *Hec facta sunt coram civibus et magistris civium, tunc vero magisterium tenentibus Tizone, Vollands et presente*

1) Vergleiche S. 35 ff.

2) Martin 1. III. 7.

3) Martin 1. IV. 6.

4) Martin 1. IV. 11.

prefecto Henrico. Aehnliche Fälle liessen sich aus den ältesten Karten von Laurenz beibringen.

Am deutlichsten und anschaulichsten ist die Urkunde, welche schon oben angezogen wurde. Notum sit omnibus, heisst es in Martin 1. VI. 7, tam futuris quam presentibus, quod Henricus filius Thiderici quartam partem cuiusdam domus fratribus s. Pantaleonis dedit pro remedio anime sue, quod confirmaverunt fratres coram civibus et coram Heinrico comite, data pro testimonio ama vini ipsis civibus. Hoc tempore fuit magister civium Vogel. Cum hoc eis sic confirmatum fuisset, venerunt fratres in liberum placitum liberi comitis, et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem sine aliqua contradictione.

Es werden hier deutlich zwei verschiedene Gerichte auseinandergehalten, das erste findet in der Parochie statt in Gegenwart der Communalbehörden unter Vorsitz eines Grafen, das zweite im echten Ding des Burggrafen. Diese *judices* nun, welche dem Parochialgerichte in den zahlreichen aufgeführten Fällen präsidirten, waren entweder die obersten Stadtrichter, d. h. Burggraf und Stadtvogt oder deren Vertreter; der zweite Graf, der *subcomes*, auch Graf schlechtweg und der *subadvocatus* auch einfach *advocatus* genannt¹⁾. In welchem der einzelnen angeführten Fälle der Oberrichter oder sein Vertreter der *vicecomes* gemeint gewesen ist, muss bei der schwankenden Terminologie unentschieden bleiben, ist auch für die weitere Untersuchung nicht von Belang, da die beiden *Vicare* sich hinsichtlich ihres Amtscharakters durchaus nicht von den obersten Stadtrichtern unterschieden²⁾. Worauf es ankommt, ist die Thatsache, dass in einigen Fällen die in den Schreinsurkunden als Vorsitzende der Parochialgerichtsversammlungen genannten *judices* Oberrichter der Stadt oder deren Vertreter sind. Es wurde schon auf die typische Form *judices* in den Corroborationsformeln der Schreinskarten etwa von der zweiten

1) Zu vergleichen Hegel, Verfassungsgeschichte der Stadt Cöln S. 93.

2) Zu vergleichen Sohm, Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 513 ff.

Hälfte des 12. Jdts. an aufmerksam gemacht: sind nun immer unter diesen *iudices* jene höheren richterlichen Beamten zu verstehen?

Ich trage kein Bedenken die aufgeworfene Frage mit nein zu beantworten, weil eine Reihe von entscheidenden Gründen gegen eine solche Annahme spricht. Man ziehe nur die Consequenz: jede Auffassung, jede Uebertragung von dinglichen Lasten in irgend einer, der schon im Jahre 1159 gleichartig organisirten 7 altstädtischen Parochien, soll vor jenen höchsten Gerichtsbehörden der Stadt vollzogen worden sein! Fürwahr es wäre unmöglich gewesen, dass Burggraf und Vogt sich dieser Arbeitslast gewachsen zeigten. Während in den ältesten Karten die Corroborationsformel, wenn überhaupt vorhanden, Schwankungen zeigt, indem das Rechtsgeschäft geschehen sein soll *coram magistris civium et parochianis, coram civibus et iudicibus, coram iudicibus et magistris* u. s. w., lautet sie, wie schon erwähnt, von der dritten Karte an nur noch: *Factum coram iudice et magistris. Inde dedit testimonium*. Kleine Abweichungen, so zwar, dass entweder nur der *iudex* oder nur die *magistri* genannt werden, sind sehr selten. Eine Veränderung tritt erst ein im ersten Jahrzehnt des 13. Jdts., wo die Formel aufkommt: *Hee facta sunt coram officialibus*. Nach einigen weiteren Jahrzehnten verschwindet überhaupt jede Corroborationsformel aus den Schreinseintragungen; der Aufzeichnung des Rechtsgeschäftes wird höchstens noch der Satz angehängt: *Inde dedit testimonium*. Aus dieser Uebersicht geht, so scheint es mir, mit Evidenz hervor, dass die faktischen Verhältnisse, deren Niederschlag gewissermassen die Corroborationsformel ist, Dauer gehabt haben müssen; mithin ist anzunehmen, dass ein *iudex* während eines bedeutenden Zeitraumes des 12. Jhdts. (etwa der ganzen zweiten Hälfte), um es ganz allgemein auszudrücken, in jenen Gerichtsversammlungen der Parochianen zugegen gewesen sein muss, in welchen die später zu registrirenden Aufassungsgeschäfte abgeschlossen wurden. Wie durchaus unwahrscheinlich es sei, dass unter diesen *iudices* immer jene obersten Stadtrichter zu verstehen seien, wurde oben berührt; wenn gleichwohl ein *iudex* jedem Uebereignungsgeschäft assistirt hat, so muss derselbe ein richterlicher Beamter geringeren Charakters gewesen

sein. Ich nehme mithin für jede Parochie — schon aus inneren Gründen — einen *judex* mit lokal beschränkter Befugnis an, dessen wirkliche Existenz ich im Verlaufe dieser Abhandlung, speziell gestützt auf das Weisthum von Niederich (Kapitel 5), des Näheren darthun werde. Nur ganz allgemein lässt sich das Schicksal dieses niederen Beamten an der Hand der Schreinsurkunden verfolgen. Nothwendig erscheinen musste seine Gegenwart bei den Versammlungen der Parochialen noch zu der Zeit, wo jene *Corroborationsformel* aufkam¹⁾. In der folgenden Periode von 1200 etwa bis 1210, wo die neue Formel platz griff „*coram officialibus*“, dürfte der *judex* wohl schon jeden Einflusses beraubt gewesen sein. Für den ganzen Zeitraum des 13. Jdts. fliessen die Quellen gar spärlich, die uns über die innere Organisation der Schreinsverwaltung, über die Zusammensetzung der Offizialenbehörde Aufschluss geben: Die Schreins-*eintragungen* sind schon so formelhaft, dass sie eine Ausbeute für meinen Zweck kaum mehr gewähren, auch sind gerade in diesem Zeitraume bedeutende Lücken der Ueberlieferung zu beklagen. Fast ausschliesslich ist man auf den grossen Schied vom Jahre 1258 angewiesen, der, wie über alle Verfassungsinstitute der Stadt, so auch über die Parochialbehörden erwünschten Aufschluss gibt. Hiernach ist der *judex* bereits verschwunden; und das gleiche ist natürlich der Fall in den sogenannten *Amtleutebüchern*, deren Entstehung in den Anfang des 14. Jdts. zu setzen ist, für welche Zeit sie die Organisation der Offizialen klar erkennen lassen. Wohl aber finden sich in ihnen wie im grossen Schied vom Jahre 1258 Reste jener ehemaligen Funktionen dieser verschwundenen *judices*, die geeignet sind, Aufklärung über den ursprünglichen Charakter dieses richterlichen Amtes zu gewähren, dessen Rekonstruktion alsdann unternommen werden kann. Die *Amtleute*, so sehen wir, sind ursprünglich keine Behörde, die selbständig zu Gericht sitzt, vielmehr bedarf sie des leitenden Richters. Sie sind besonders angesehene Beurkundungspersonen und führen als solche das Grundbuch.

Waren es doch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ueber-

1) In der Martinsparochie von Martin 3. II. 19 an: *Factum coram iudice et magistris.*

eignungen von Liegenschaften, deren Vornahme nur Publizität, kein richterliches Erkenntniss erfordern; streitige Gerichtssachen, d. h. Klagen um Liegenschaften, können, soweit die Schreinskarten zurückreichen, nur durch Schöffennurtheil vor dem Präfecten entschieden werden.

Neben diesen Befugnissen steht — dem Schied so wie den Amtleutbüchern zu Folge — den beiden Exekutivbeamten der Parochialbehörde das Recht der Entscheidung in Klagen um Geldschuld zu, wobei die Amtleute in der üblichen Siebenzahl als Urtheilfinder fungiren, während jene beiden schon oben angezogenen „dienenden Meister“ als Richter präsidiren. Ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass diese *magistri servientes* in dieser Hinsicht die Erbschaft der alten *judices* angetreten haben, da letztere ihre Existenz neben der mächtigen Genossenschaft nicht werden haben behaupten können. Durchaus spricht für diese Auffassung die Höhe des Betrages, der vor dem Amtleutegericht eingeklagt und eventuell auf dem Wege der Execution beizutreiben war.

In einer Weise, die keinem Zweifel Raum lässt, ergibt sich aus dem Schied die Höhe der klagbaren Summe und aus den Amtleutbüchern die Ausdehnung des Gerichtszwanges, während zugleich die eigenthümliche Benennung der in Rede stehenden Befugniss darauf hindeutet, dass ein uraltes Recht der Spezialgemeinde hier vorliegt. —

Zunächst erhebt Konrad von Hostaden in Artikel 18¹⁾ seiner Klage den Vorwurf gegen die Untergemeinden, dass sie die Entscheidung von Rechtssachen, die ihnen nicht zuständen, vor ihr Gericht (in domum suam parochialem) zögen, so dass sie des Gewinnes theilhaftig würden, der sonst ihm und seinen Richtern zuflüsse. In dem Gerichtshause der Offizialen könne überhaupt eine Gerichtsbarkeit nur bis zur Höhe von 5 Schillingen ausgeübt werden (cum tamen in domo officialium non possit iudicium exerceri nisi de quinque solidis et infra). Näher specialisirt findet sich dieselbe Beschwerde in § 36 der erzbischöflichen Klage²⁾: Um die normirte Höhe des Betrages zu

1) Quellen II S. 382.

2) a. a. O. S. 384.

umgehen, petit aliquis, wenn die ganze Klagesumme sich auf 100 Mark beläuft, quinque solidos et quinque solidos usque ad summam centum marcarum. Zweimal berühren die Schiedsrichter in ihrem Ausspruche die angezogenen Klagen, einmal (S. 392) behaupten sie, dass seit alter Zeit Amtleute in den Parochien gewählt wurden, qui queedam ibi judicaverunt et judicant secundum eius formam, quod bürgeriethe vulgariter appellatur. Dass die Grenze dieses Burgerichts 5 Schilling sei, ergibt sich aus der Beantwortung der zweiten spezialisirten Klage des Erzbischofs: jene betrügerische Art und Weise die zustehende Klagesumme zu erhöhen, sei ein Eingriff in die Rechte des Stadtherrn und eine illusio iurisdictionis superioris¹⁾. Damit übereinstimmend heisst es im Amtleutebuch von Columba²⁾: Item si aliquis non officiatu aliquem officiatu convenerit coram magistris vel altero eorundem, ille tenebitur ei facere ius commune, quod dicitur geburregth, 5 solidorum, vel ille officiatu velit eligere, quod ultra ei respondeat; und die Statuten von Laurenz³⁾ sagen von der Vornahme der Pfändung: so sal unser meyster dar varen mit seivin ambtmannen inde sal in pendin voyr voynf schillinge, de sal der meyster half geven den ambtmannen, dei na voylgint.

Zweifellos ist dieser Gerichtsban von 5 Schillingen der des judex, dessen Befugnisse bereits auf die Offizialen übergegangen.

Und ein judex von dieser Amtsqualität konnte sehr wohl in den Gerichtsversammlungen der Pfarrgenossen, in welchen die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit stattfanden, als Richter fungiren: denn wenigstens in der zweiten Hälfte des 12. Jdts. war zur Auffassung der vom Grafen gehandhabte alte Königsban von 60 Schillingen nur noch in den seltensten Fällen erforderlich, wie ich unten bei der Darstellung der Gerichtsverwaltung der Vorstadt Niederich darthun werde. Derjenige, welchem der Uebereignungsmodus in der Versammlung der Parochialen nicht genügte, konnte vor das Schöffengericht gehen

1) a. a. O. S. 395.

2) fol. 16 a.

3) fol. 6.

und sich den gäfflichen Bann erwirken. In der Zeit, über die wir durch die Schreinsurkunden zuverlässige Kunde besitzen, scheinen in den Parochien nur solche Rechtsgeschäfte vorgenommen worden zu sein, bei denen der Bann nicht nothwendig war, doch konnte derselbe noch nachträglich im „*placitum legitimum liberi comitis*“ d. h. im echten Ding des Burggrafen gefordert werden.

Wahrscheinlich ist dies indessen nicht der ursprüngliche Zustand gewesen; vermuthlich waren auch ursprünglich — ebenso wie in den Vorstädten Niederich und Airsbach — in den Parochien echte Dinge unter Grafenbann abgehalten worden, so zwar, dass alle Rechtsstreitigkeiten, auch Prozesse um Liegenschaften hier ausgemacht werden konnten. Als Anhaltspunkt verweise ich hier vor allem auf eine Erscheinung der späteren Zeit, deren Ursprung jedenfalls ein sehr alter ist. Nachdem die Uebereignungsceremonien beendet und die Einweisung des Erwerbes in das neue Grundstück erfolgt war, fand die Anschreinerung nicht sofort statt — das alles ergeben die später zu behandelnden Amtleutebücher — sondern erst, wenn der Schrein geöffnet war. Ursprünglich nun scheint nur 3 mal im Jahre „geschrieben“ worden zu sein, wobei der Gedanke nahe liegt, dass eine solche „*scriptura*“ im Anschluss an das echte Ding stattfand, welches vermuthlich 3mal im Jahre in jeder Parochie abgehalten wurde. Und wie die *placita legitima*, so waren auch die 3 Termine der *scriptura* vorausbestimmt: noch im 14. Jdt. schreiben die Statuten der Officialen von Columba¹⁾: *quod tribus vicibus in anno scribatur, videlicet ante festum omnium sanctorum et in media Sexagesime et ante festum b. Margarete.*

Der zweite Grund, welcher für die obige Annahme spricht, dass früher auch unter dem höchsten Banne in den Parochien gerichtet wurde, ist die durch die oben aufgeführten Beispiele erhärtete Thatsache, dass in den Versammlungen der Pfarrgenossen — beispielsweise von Martin — der Graf resp. sein Vertreter noch ab und an den Vorsitz führte, während doch die Art der in der Parochialvertretung verhandelten Gerichtsakte seine Anwesenheit nicht erheischte. Denn nur das echte Ding erforderte nach den Grund-

1) Amtleutebuch fol. 20.

sätzen der Fränkischen Gerichtsverfassung den Vorsitz eines Grafen oder Vizegrafen¹⁾. Nur in seltenen Fällen wurde ein Unterrichter, ein Centenar, mit den gräflichen Befugnissen ausgestattet, so dass er den Vorsitz im echten Ding führen konnte. In Köln vollends, wo der Burggraf in dem vicecomes, dem comes secundus, sich einen ständigen Vertreter geschaffen hatte, ist gewiss nicht daran zu denken, dass dem Unterrichter mit seinem, dem Gerichtsbanne des fränkischen Centenars entsprechenden Fünfschillingsbann, ursprünglich die Leitung des echten Dinges zugestanden habe. Zur Zeit der Entstehung des Schreinswesens ist nun das Verhältniss vom Untergericht zum Obergericht in der Hauptsache so, dass die Rechtsgeschäfte, die nur im echten Ding abzunehmen sind, bereits an das Schöffengericht der Stadt übergegangen sind.

Dieses Verhältniss ist erstlich aus den Eintragungen der Parochialbehörde ersichtlich, in denen auf ein Schöffennurtheil Bezug genommen wird; dann aber — nach der Begründung eines Schöffenschreines — verschaffen uns die Aufzeichnungen dieses letzteren Klarheit über die Grenzen der Competenzen beider Behörden. Unter den Besitzveränderungen, welche auf Grund eines Schöffennurtheils erfolgten und dann in den Parochialschreinen verzeichnet wurden, ist die häufigste der Eigenthumsübergang einer zum Pfand gesetzten Liegenschaft an den Pfandsetzer, nachdem die Frist zum Rückkauf verstrichen. Um die Form einer solchen auf Schöffennurtheil hin erfolgenden Handänderung anschaulich zu machen, sei hier ein Schreinsnotum von Martin 2. I. 37 eingeflochten: *Notum sit quod Achilles et uxor sua Jutta et heredes sui quandam proprietatem (scilicet kastam unam) — in vadio susceperint et per tantum temporis spatium retinuerint, quod eadem kasta ipsis iudicio scabinorum in proprietatem est redacta.* Obgleich nun alle Prozesse um Grund und Boden sowie der Entscheid, dass verpfändetes Gut

1) Sohm a. a. O. S. 404 „das echte Ding zeichnet sich vor dem gebotenen — dadurch aus, dass es den Grafen als vorsitzenden Richter fordert, dass es verfassungsmässig Grafengericht ist“. Ausserdem § 20 über den Vicecomes, wo auch des Falles gedacht, dass der Centenar zugleich missus comitis ist (a. a. O. 512).

definitiv dem Pfandnehmer zufallen solle, ausschliesslich dem Schöffengerichte vorbehalten waren, konkurrierte dasselbe dennoch auch auf dem ganzen Gebiete freiwilliger Gerichtsbarkeit mit den kommunalen Unterbehörden. So gut wie vor Amtleuten und Pfarreingesessenen konnte jeder vor dem Schöffengericht dingliche Lasten übertragen. Einige Beispiele der Art sind schon früher namhaft gemacht, so dass ich mich hier auf Anführung eines einzigen beschränke. Notum sit, so lautet eine Schreinskunde¹⁾, quod Didericus et uxor sua Maria emerunt contra Waldaverum et uxorem suam Mathildim dimidiam domum in presentia iudicum et scabinorum et civium. Inde dedit ipse civibus testimonium. Der Grund, aus dem man das Schöffengericht aufsuchte, war wie bereits bemerkt der höhere Bann seines Vorsitzenden, des Burggrafen²⁾.

Nachdem die Stellung der richterlichen Beamten, die neben den Offizialen im Gericht der Parochie fungirten, hinlänglich erörtert, ist es möglich ein Bild zu geben von der Gerichtsthätigkeit dieser Communalbehörde. Im Namen der Gemeinde verzeichneten die magistri civium zunächst die Aenderungen im Grundbesitz der Parochie. Dabei stand ihnen eine gewisse Gerichtsadministration zu, indem sie diesem oder jenem die Eintragung in die Schreinskarten verweigern konnten, meist wohl, weil ihnen die Dispositionsbefugnis der Betreffenden zweifelhaft erschien. In anderen Fällen wird besonders erwähnt, dass die Verwandten, die ein Anrecht auf die zu übereignende Liegenschaft hatten, ausdrücklich ihr Recht aufgegeben. Mit der Eintragung in die Schreinskarten verpflichteten sich die Offizialen im Namen der Gemeinde den Erwerber gegebenen Falls mit ihrem Zeugnis zu unterstützen. Eine solche bequeme Sicherung des Besitzers durch das Zeugnis der Offizialen hatte ja überhaupt erst zur Einführung des Schreinswesens Anlass gegeben. Cunctis pateat, heisst es in Martin 2. I. 14, quod ego Forthevus (Mulo) et uxor mea Hadewigis et heredes nostri domum nobis conquisivimus contra Gerardum et filium

1) Martin 2. III. 41.

2) Martin 1. IV. 1: in conventu prefecti urbis et omnium civium banno et quod vulgariter dicitur pace potestati sue nullo calumpniantе subdiderunt.

eius et eius heredes. Hinc civibus jus persolvi, ut si aliquis in hoc me ledere voluerit, ipsi resistant. Derselbe Zweck wird in der folgenden Eintragung mit den Worten ausgedrückt, ut resistant, si quis in hoc offendere velit. Dieses resistere wird durch andere Wendungen dahin erläutert, dass die Bürger oder speciell die Offizialen im Falle einer Anfechtung Zeugniß leisten sollen „ut testes sind, ut testimonium perhibeant, ut testimonio obtineant“ u. s. w. Es fragt sich nun vor welchem Gericht die Offizialen im Namen der Gemeindegengenossen Zeugniß abzulegen hatten, da in dem Parochialgerichte selbst ein Angriff gegen ein erworbenes Grundstück, weil Prozesse um Liegenschaften die Kompetenzen desselben überschritten, — nicht zurückgewiesen werden konnte.

Es bleibt nur das Schöffengericht übrig, und dass derartige Streitigkeiten dort entschieden werden mussten, wurde bereits erwähnt.

In das echte Ding des Burggrafen wurden alsdann die Offizialen als Zeugen „gezogen“ und hatten daselbst Bericht abzulegen über das vor ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäft.

Notum — heisst es in der Eintragung Martin 13. III. 18 — quod Wiricus ad manus suas et uxoris sue (Crispine) compos efficiebatur domus et areę (pro wedeschaz) ex parte iudicum, que sita est iuxta domum Hildegeri . . . professione officialium, sententia scabinorum, presentia officialium d. h. die Autorität der Pfarroffizialen als öffentlicher Beurkundungspersonen wurde von dem Schöffengericht als zu Recht bestehend anerkannt, dieselben wurden als Zeugen „gezogen“, wenn einer der Contrahenten im Prozesse sich auf die von ihnen legalisirten und eingetragenen Rechtsgeschäfte berief. Eine solche Inanspruchnahme des Zeugnisses der Communalbehörde bei bürgerlichen Streitigkeiten, musste aber die Regel sein, nachdem das Schreinswesen längere Zeit bestanden, da die Eintragung der Handänderungen vermuthlich obligatorisch war. Die ganze Einrichtung des Schreinswesens ist aber nur denkbar im engsten Anschluss an das Schöffengericht, denn in diesem wurde entschieden nach Ausweis der Eintragungen in die von den Offizialen geführten Schreinskarten. Nahmen auch die hohen Gerichtspersonen der Stadt nicht mehr Theil an den Gerichtssitzungen der Spezialgemeinden,

waren deren jurisdiktionelle Befugnisse auf die des unechten Dinges zusammengeschrumpft: der organische Zusammenhang der Altstadt, als einer Gerichtseinheit, blieb gewahrt.

Halten wir alle Momente zusammen, die sich bisher über das Verhältniss der Unterbezirke und ihrer Gerichtsbehörde zu dem Schöffengericht der Altstadt und dem Burggrafen ergeben, so fällt eine überraschende Aehnlichkeit dieses einheitlichen Gerichtsorganismus mit der jurisdiktionellen Verwaltung der fränkischen Grafschaft ins Auge. Wie diese in Centenen, so zerfällt der Bereich der alten Burggrafschaft, die Altstadt, in Untergerichtsbezirke, die sogenannten Parochien. Jenen steht ein Centenar mit einem Gerichtsbanne von 5 Schillingen vor, diesen ein Unterrichter, dessen Zwangsgewalt sich auf denselben Betrag beläuft. Der Centenar hat die Leitung des gebotenen Dinges: d. h. in seiner Gerichtsversammlung geschehen Uebereignungen von Liegenschaften und werden Klagen um Geldschuld entschieden¹⁾. Ganz gleiche Funktionen übten, so ist gezeigt, die Parochialrichter aus.

Besteht solchergestalt die auffallendste Aehnlichkeit zwischen den alten Centenen und den hier vorliegenden Parochien, so ist hinwiederum ein schwerwiegender Unterschied zwischen beiden nicht in Abrede zu stellen.

Die Eigenthümlichkeit des festen Organismus der fränkischen Gerichtsverfassung, wie ihn das Amtsrecht geschaffen, charakterisirt Sohm²⁾ treffend dahin: „Obgleich die Gerichtsverfassung Centverfassung“, so ist „doch die Gerichtsverwaltung Grafschaftsverwaltung“. Diese Worte geben der Thatsache prägnanten Ausdruck, die wenigstens für die ältere Periode mit guten Gründen gestützt werden kann, dass zur fränkischen Zeit in jeder Centene echte Dinge vom Grafen abgehalten wurden, in welchen für den ganzen Bereich der Grafschaft Entscheidungen getroffen wurden. — In dem Köln der historischen Zeit lagen die Dinge anders: in den Parochien wurde nur für diese entschieden, auch kamen nur solche Sachen zur Verhandlung, wie sie ehemals dem gebotenen Dinge zugestanden; über den

1) Sohm a. a. O. S. 426 ff. S. 444.

2) S. 446.

Unterbezirken steht das Gericht des Burggrafen und der Schöffen, welches die Funktionen des echten Dings für sämtliche Unterbezirke versieht: es existirt, um mit Sohm zu reden, Grafschaftsgerichtsverfassung und Grafschaftsgerichtsverwaltung.

Jener Unterschied zwischen Centenengerichtsverwaltung und Parochialgerichtsverwaltung steht der hier vertretenen Annahme eines Zusammenhanges zwischen beiden Jurisdictionssprengeln in keiner Weise im Wege: vielmehr scheint eine normale Weiterentwicklung der fränkischen Verfassung hier vorzuliegen. An die Stelle des gekünstelten Systems, welches wohl nur durch die scharfe Controle königlicher missi aufrecht zu erhalten war, trat das einfachere, bequemer zugleich für Erzbischof und Burggraf¹⁾. Auch in fränkischer Zeit hatten Abweichungen, wie sie die Natur der einzelnen Bezirke erforderte, von dem allgemeinen Princip stattgefunden, welches der Gerichtsverfassung zu Grunde gelegt worden war. Häufig hatte eine Centene — meist natürlich eine städtische — das Uebergewicht über die anderen derselben Grafschaft; häufig wurde bei den von Karl d. Gr. vorgenommenen Reformen nur in der Cent der Gauhauptstadt ein Schöffenkollegium errichtet²⁾. Aber immer blieb das betreffende Schöffenkollegium an seine Centene gebunden, wenn letztere für die Rechtspflege der Grafschaft auch stärker wie die anderen herangezogen wurde. In Köln ist jede lokale Beziehung des Schöffencollegiums zu irgend einer Parochie³⁾ geschwunden: die Stadtschöffen vermehrten ihre Competenzen auf Kosten der Unterbezirke, indem sie die Funktionen des echten

1) Auch dem Sachsenspiegel zu Folge hat eine Weiterentwicklung ganz in der hier nachgewiesenen Richtung stattgefunden, wobei ich allerdings von der Sohm'schen Auffassung der Gerichtsverfassung dieses Rechtsbuchs abweiche.

2) Zu vergleichen Sohm a. a. O. S. 448 und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. Bd. II 1847. Kap. IV Abschn. 1.

3) Womit natürlich nicht geläugnet werden soll, dass eine Parochie von grösserem Einfluss auf die Stadtentwicklung gewesen ist wie eine andere. Rekrutirte sich auch, um ein Beispiel anzuführen, der Schöffensenat vorzugsweise aus Mitgliedern der Martinspfarre, so stand darum diese Parochie staatsrechtlich in keinem anderen Verhältnisse zum Schöffencollegium wie die übrigen Sonderbezirke.

Dinges an sich zogen. Hinsichtlich der Zeit, in welcher diese Entwicklung sich abgesponnen hat, lässt sich nur soviel feststellen, dass sie vor dem 12. Jhd. liegen muss. Gleichwohl sprechen verschiedene Momente dafür, dass ehemals Grafschaftsverfassung und Centenenverwaltung bestanden; einmal das Vorkommen der höheren Gerichtsbeamten in den Versammlungen der Sonderbezirke, dann jene lokalen Behörden mit uralter genossenschaftlich abgeschlossener Organisation, in denen ich die alten Schöffenkollegien der einzelnen Centenen wiederzufinden glaube.

Zum Schluss sei einer Erscheinung gedacht, die ein eigenthümliches Licht auf das Verhältniss der Spezialgemeinde zum Schöffensenat zu werfen geeignet ist.

Es ist gelegentlich erwähnt, dass die ältesten Karten der Martinspfarre — und auch in Laurenz I. V. 4 lässt sich ein Beispiel dieser Art mit Sicherheit nachweisen — die im Schöffengericht erfolgten Besitzübertragungen in gleicher Weise wie die vor den Offizialen vollzogenen verzeichnen, während die späteren Karten, etwa von Martin 3 an, nur noch die in den Parochien vorgenommenen Uebereignungen anschreiben. Eigenthümlich ist diese Erscheinung, weil sie das Gegentheil einer normalen Entwicklung zu sein scheint. Naturgemäss würde es gewesen sein, wenn anfänglich nur solche Handänderungen verzeichnet worden wären, welche vor der Behörde geschahen, die die Führung der Karten in der Hand hatten, dass allmählig die Schreinspraxis einen grundbuchähnlichen Charakter angenommen, und alle Besitzänderungen des betreffenden Gerichtsbezirkes Aufnahme in die Karten fanden. Sehen wir von jenen beiden ersten Karten der Martinspfarre ab, so hat in der That eine Entwicklung im angedeuteten Sinne stattgefunden: etwa seit Beginn des 13. Jdts. werden auch die Besitzänderungen, die auf Grund eines Schöffenurtheils erfolgten, in dem Schrein der betreffenden Parochie verzeichnet. So lange hat es gedauert bis das Schreinswesen vollkommen die Funktionen eines Grundbuchamtes versah. Auf welche Weise lässt sich nun der hier angedeutete Widerspruch lösen?

Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass es lediglich ein praktisches Bedürfniss war, welches zur schriftlichen Fixirung der Besitzübertragungen und somit zur Einführung des

Schreinswesens Veranlassung gab: der entscheidende Schritt wird zuerst von der kaufmännischen Bevölkerung der Martinsparochie gethan. Aus manchen dieser ältesten Eintragungen spricht deutlich der Stolz der Bürger über dieses gute Mittel zur Entlastung des Gedächtnisses der Mitmenschen, über die Sicherstellung des Erwerbes gegen alle möglichen Anfechtungen. Hinsichtlich der Uebereignungsgeschäfte konkurrierten nach wie vor die Schöffen und die Offizialen, aber wer ein Rechtsgeschäft vor jenen abschloss und den gräflichen Bann erwirkte, glaubte gleichwohl nicht genügend für seine Sicherheit gesorgt zu haben, wenn er nicht ausserdem noch die Eintragung in den Schrein der Parochie durch Entrichtung seiner Gebühr veranlasste. Nichts zeigt so sehr den Vortheil der neuen Einrichtung und die Wirksamkeit, die ihr beigelegt wurde, wie diese Erscheinung. Die Zahl derer, die sich fortan bei der Uebertragung von Liegenschaften oder dinglicher Rechte an das Schöffencolleg wandten, mochte in Abnahme gerathen, bis auch die Schöffen sich entschlossen, die vor ihnen vollzogenen Rechtsgeschäfte schriftlich zu verzeichnen: es wurde das Stadtbuch angelegt, die Grundlage des spätern Schöffenschreins. Es ist hier anzuknüpfen an jene mehrfach erwähnte Arbeit von Hoeniger „der Ursprung der Kölner Stadtverfassung“¹⁾. Indem der Genannte die einzelnen Aeusserungen autonomen städtischen Handelns des Schöffensenaates verfolgt, gelangt er zu dem Resultate, dass das Jahr 1159, aus welchem die oft genannte Verfügung datirt ist, kein Parochialbeamter solle im Laufe eines Jahrzehntes geändert werden, von einschneidender Bedeutung für die städtische Entwicklung sei. Hoeniger legt sodann die Wirkungen der getroffenen Verfügung auf die Entwicklung des Schreinswesens dar, indem er die „grössere Stabilität in der Uebung der diplomatischen Form“, Merkmale, die oben schon berührt wurden, auf jenen Beschluss zurückführt.

Von den ferneren Consequenzen, die Hoeniger für die Weiterentwicklung der städtischen Verwaltung knüpft, sind hier hauptsächlich die von Belang, welche den Zusammenhang jenes

1) Westdeutsche Zeitschrift II Heft 3 S. 239.

Dekretes mit der Anlage eines Stadtbuches in hohem Grade wahrscheinlich machen.

„Unter den sogenannten Schreinskarten“, setzt der Genannte a. a. O. S. 339 auseinander, „haben sich einige halbzerrissene Blätter vorgefunden, die sich bei genauerer Prüfung als Reste eines zusammengehörigen Buches erwiesen. Die bisher aufgefundenen Stücke sind mitten aus den Lagen herausgerissen. Die frühesten Aufzeichnungen in denselben reichen bis in die sechziger Jahre des 12. Jhrdts. zurück“. Der Inhalt setze sich zusammen aus Eintragungen der Geldaristokratie, aus Schöffengerurtheilen über Freiheit und Recht von Personen, Beurkundungen von Handelsverträgen mit auswärtigen Städten u. s. w.

Es ist der erste Anfang einer Grundbuchführung seitens des Schöffensenates. Ohne hier in eine Erörterung eintreten zu wollen über die Bedeutung des Jahres 1159 für die städtische Verfassungsgeschichte und die Anlage des Stadtbuches, glaube ich doch festhalten zu müssen, dass einer der Gründe in dem Bedürfniss der Schöffen gelegen hat, den Parochialbehörden in der Aufzeichnung der Besitzübertragungen nachzueifern, um den Vorsprung, den jene in den Augen des Publikums gewonnen, wieder einzuholen. Seit der Anlage eines Schöffenschreines, vermuthlich also seit 1159, werden die vor dem Schöffengericht vorgenommenen Uebereignungsgeschäfte, in dem Schreine des Unterbezirkes, innerhalb dessen die betreffende Liegenschaft sich befindet, nicht mehr verzeichnet. Erst seit dem Ende des 12. Jdts. haben die einzelnen Parochialschreine den Charakter eines Grundbuches erhalten: sie verzeichnen auch die auf Grund eines Schöffengerurtheils erfolgenden Besitzänderungen.

Kapitel 3.

Die kommunalen Funktionen der Parochialbeamten.

Eingehender wie die Schreinsverwaltung und die Gerichtsverfassung sind in der Literatur die Verwaltungsbefugnisse der Parochien und ihrer Vorstände gewürdigt worden, so dass in der Hauptsache auf die vorhandenen Darstellungen verwiesen

werden kann. Ueber das Schicksal der Einzelgemeinden im Allgemeinen musste schon hier und da berichtet werden: zu Gunsten der städtischen Centralgewalt wurde ihnen eine Competenz nach der andern entzogen. Gleichwohl bleiben die Pfarochien bis zur Zeit des demokratischen Regiments (1396) die einzigen offiziellen Verwaltungsdistrikte der Stadt. Nominell wenigstens waren ihnen manche Rechte geblieben, die faktisch jedenfalls nur noch wenig zu bedeuten hatten. In den Zünften waren autonome Körperschaften aufgekommen, die unendlich viel lebenskräftiger waren; dass sie nach der Revolution politisch organisirt wurden und sozusagen an die Stelle der Pfarochien traten, war eine historische Nothwendigkeit.

Am prägnantesten kommt die autonome Gewalt der Pfarochien in dem Rechte zum Ausdruck, welches sie bis ins 14. Jhd. hinein ausübten, in der Verleihung des sogenannten kleinen Bürgerrechtes. Das kleine Bürgerrecht führte diesen Namen im Gegensatz zu dem grossen, dessen Verleihung bis zur Mitte des 14. Jdts. jener räthselhaften Genossenschaft der Richerzeche zustand. In das hellste Licht tritt durch diese beiden Thatsachen die eigenthümliche Erscheinung der Kölner Verfassungsgeschichte, dass die Centralbehörde und mit ihr der staatliche Gedanke sich den Corporationen gegenüber erst mühselig in die Höhe arbeiten muss.

Die Thatsache der Verleihung selbst tritt in handgreiflichster Deutlichkeit aus zwei Schreinseintragungen entgegen, die schon Clasen mittheilt. In der Anmerkung 1 zu S. 31 seiner Schreinspraxis gibt er 2 Eintragungen aus „einem alten Buche“ mit der Aufschrift: Clericorum 1273¹⁾. Dieses alte Buch enthält

1) Ennen Bd. I S. 606 Anm. 2 seiner Geschichte der Stadt Köln theilt ein Stück der ersten der bei Clasen aufgeführten Urkunden mit (quod Henrico dicto rufo concessa est urbanitas que dicitur gebuirschaf ab officialibus s. Martini minoris) und gibt als Fundort an „Originalurkunde von 1273“. Eine Originalurkunde dieses Inhalts hat natürlich nie existirt und ist jedenfalls im Kölner Archiv (cf. Mittheilungen Heft 3 S. 66 in „Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln bis 1396“ Regesten von Korth) nicht vorhanden. Ennen hat die angeführte Schreinseintragung Clasens einfach herübergenommen und die Zahl 1273, welche die Aufschrift des

die Pfandsatzungen der Martinsparochie und ausserdem die Rechtsgeschäfte, welche den Besitz von geistlichen Instituten betreffen. In dem Verzeichniss Merlos ist es unter dem Titel *Clericorum et vadimoniorum* S. 236 sub Nr. 221 aufgeführt. In solchen Büchern pflegten die Amtleute wohl solche Aufzeichnungen unterzubringen, die für ihre Genossenschaft von Wichtigkeit waren, aber nicht gerade auf die Grundbuchführung Bezug hatten. Die beiden Urkunden stehen — nach meiner Nummerirung des Schriftstückes — auf einem Zettel, der zwischen fol. 29 und 30 eingehftet ist. Zunächst ist auf demselben eine Pfandsatzung verzeichnet, dann folgt die kurze Notiz: *Symoni dicto Pistori et Ludolfo dicto Rufo socio suo, qui quondam manserunt in Dusburg.* Diese Zeilen sind durchgestrichen, an ihre Stelle ist das Notum getreten: *Notum sit quod Symoni dicto Pistori et Ludolfo dicto Rufo socio suo, qui quondam manserunt in Dusburg, concessa est urbanitas, que dicitur gebuirschaf, ab officialibus parochie s. Martini minoris. Datum Anno dom. 1302. In vigil. b. apost. Symonis et Jude.* Unmittelbar daran reiht sich eine Eintragung gleichen Inhalts: *Not. s. etc. q. Henrico dicto Boymgin (Rufus) concessa est urbanitas que dicitur geburschaff ab officialibus parochie s. Mart. D. a. d. 1316 fer. tert. ante ascensionem domini.*

Schreinsnota dieser Art habe ich für die spätere Zeit nirgends ausfindig machen können, wohl aber gewähren hier einige Karten der ältesten Zeit erwünschten Aufschluss. Zufälliger Weise sind wir durch Erhaltung jenes ältern Niederöcher Weisthums¹⁾ über die communalen Funktionen der Bürgermeister dieser vorstädtischen Parochie besser unterrichtet wie über die der Altstadt. Nach dem § 6 dieser Rechtsaufzeichnung soll derjenige, welcher sich dem Urtheilsspruche der Communalbehörde nicht fügen will, als Rebell (*de karta civium*) von der Bürgerliste gestrichen und aus dem Gemeindeverband²⁾ ausgestossen werden. Die Existenz einer Bürgerliste innerhalb des Unterbe-

Buches *Clericorum* ist, irrthümlich an Stelle des Jahres 1316, in dem die Verleihung stattgefunden hat, gesetzt.

1) Quellen I S. 223, dasselbe wird im fünften Kapitel näher besprochen.

zirkes, die hierdurch bewiesen, erfährt auch durch andre That-
sachen ihre Bestätigung. In der Uebersicht des im Stadtarchiv
zu Köln enthaltenen Bestandes an Schreinskarten ¹⁾, welche
Hoeniger seinem oft citirten Aufsätze voranstellt, werden unter
Nr. 5 zwei Karten, Bürgerverzeichnisse, aufgeführt. Die erste
derselben trägt von späterer Hand auf der Rückseite die Be-
zeichnung: burschaf, Nr. 2 die gleichzeitige Aufschrift: bursgeph.
Für letztere ist demnach ein Zweifel an ihrer Eigenschaft als
einer Bürgerliste ausgeschlossen. Beide Verzeichnisse gehören
dem 12. Jdt. an, rühren also aus demselben Zeitraum her, für
den die Führung einer Bürgerliste seitens der Behörden der Vor-
stadt Niederich durch das Weisthum bezeugt ist. Auch in den
alten Namenreihen, mit denen die älteste Karte von Laurenz
theilweise bedeckt ist, dürfte wohl ein Bürgerverzeichniss dieser
Parochie vorliegen ²⁾.

Was man unter dieser „urbanitas, que dicitur gebuirschaft“,
verstand, wird nirgends ausgesprochen, jedenfalls war es der
Inbegriff aller Rechte und Pflichten, die mit der Zu-
gehörigkeit zu einer der Parochialgemeinden verbun-
den waren.

Zu den Lasten, die den Burgenossen oblagen, gehörte in
erster Linie die Erfüllung der Wehrpflicht. Die alte Römer-
mauer, von der die Altstadt umschlossen, war zum Zwecke der
Vertheidigung in Theile zerlegt, von denen jeder Parochie je
einer überwiesen war. „Hiermit hing das Eigenthumsrecht zu-
sammen, welches einzelnen Burgenossenschaften an einzelnen
Thoren und Thürmen der Stadt zustand“ ³⁾.

Grundbuchakten, die diesen Thatbestand ausser Zweifel
setzen, haben sich in grosser Anzahl erhalten.

So theilt Clasen in der Zeitschrift „Kölnisches encyklope-
disches Journal“ 1779 S. 49 des 4. Stückes ein Schreinsnotum
vom Jahre 1260 mit, dem zu Folge die Pfarre S. Laurenz „mit
Verwilligung des Burggrafen“ einige Wohnungen ex utraque

1) Mittheilungen I S. 36. und S. 49.

2) cf. die Beschreibung dieser Karte a. a. O. und die Bemerkungen
Hoenigers S. 231 des 2. Bdes. der Westdeutschen Zeitschrift.

3) Ennen Geschichte S. 609.

parte Warpilportze zur Erleuchtung ihrer Kirche erhalten hat. Ferner sei hier verwiesen auf eine Schreinseintragung des Buches „Lata Platea“ des Columbenschreines. Die Offizialen dieses Jurisdiktionsbezirkes übertrugen cum voluntate et unanimi consensu consilii et civium Coloniensium universorum das sogenannte alte Ehrenthor mit einem zugehörigen Hause zu Erbzins. Hinzugefügt werden dem Vertrage die Worte: Salvis omnibus defensionibus, que in dicta porta ad dictam porochiam tempore guerre civitatis Coloniensis fieri possunt, ascendendo super eam et descendendo.

Verfolgt man die Darstellung, welche die Kölhoffsche Chronik von den Kämpfen der Kölner Geschlechter gegen Erzbischof und Gemeinde gibt, so findet man, dass die Geburhäuser der einzelnen Gemeinden der Sammelpunkt für die Streitkräfte sind.

Auf fol. 112 jenes interessanten Denkmals erzählt der Verfasser, wie die Bürger die Schlüssel der Stadthore holen liessen, um sie dem Erzbischof auszuliefern; voller Erstaunen bemerkt dieser Schriftsteller einer späteren Zeit, dass er sich habe sagen lassen, jeglicher derselben sei im Gewahrsam eines Kollegiums (von Amtleuten) gewesen.

Auch waren die einzelnen Parochien zum grossen Theil im Besitz von Grundeigenthum, meist an Marktplätzen und Verkaufsstellen, besonders die unter ihnen, welche an den alten Rheinarm grenzten, dessen Versandung den Bürgern die Möglichkeit zur Ausdehnung und zur Anlage von grossen Verkehrsstätten gab. Der Vergleich, den im Jahre 1180¹⁾ Erzbischof Philipp mit der Bürgerschaft abschloss, zeigt die Parochianen von Martin und Brigiden im Besitz der Gebäude, die auf dem Altmarkt angelegt worden waren. In eben jenem Vertrage wird ausgesagt, dass die Gemeinden der universitati civium die erwähnten Marktbuden übertragen hätten; aber das kann nur ein Theil des kommunalen Eigens gewesen sein, da nach wie vor speciell die beiden aufgeführten Parochien Sondereigenthum an Verkaufsstätten haben.

Der sicherste Beweis des Beginnes der städtischen Unabhängigkeit ist der Bestand eines eigenen Steuersystems. Für

1) Quellen Nr. 94 S. 582.

Köln steht eine selbstständige Steuerverwaltung für die Mitte des 12. Jdts. fest.

Die ältesten Steuern, die in Köln von der selbstständig gewordenen Bürgerschaft für ihre Zwecke erhoben werden, sind Grundsteuern, und naturgemäss konnten es nur die Parochialvorstände, die Grundbuchbehörden, sein, die mit dem Aufbringen dieser Lasten betraut wurden. Zur Erhärtung der Existenz einer solchen Grundsteuer führe ich nur wenige Beispiele an.

Im Jahre 1184¹⁾ übergibt der Domprobst Bruno eine Hofstätte einem gewissen Eiko von Halle in Erbpacht; nachdem die Höhe des Zinses festgesetzt worden, wird noch ausdrücklich hinzugefügt, dass er den Bürgern *omnes exactiones civiles sine nostro dampno et nostri census diminutione* zu bezahlen habe.

Eine ähnliche Abgabe ist wohl in jener Urkunde vom Jahre 1154 (Quellen Nr. 67 S. 542) unter dem Ausdruck „*communis civium collecta*“ zu verstehen, einer Steuer, mit der die Bewohner der Villa Pantaleon noch so lange verschont bleiben sollen, bis sie durch eine neue Stadterweiterung ein Glied des städtischen Verwaltungskörpers geworden sind.

Die Erhebung dieser Grundsteuer durch die Parochialvorstände ergibt sich aus einem allgemeineren Grunde und aus speciellen diesbezüglichen Nachrichten. Der erstere ist die Thatsache, dass der Schöffensenat bei Verfügungen über namhafte Beträge die Einwilligung des magistratus, d. h. in der älteren Zeit der Parochialvorstände, einholt. Erwähnt sei hier nur die Bewilligung der Geldsumme (im Jahre 1174) für Philipp von Heinsberg; wohingegen der Erzbischof die Münzgefälle an die Stadt Köln verpfändete²⁾. Unter den Zeugen werden neben den Schöffen die magistratus urbis pro universis civibus aufgeführt; im Context der Urkunde werden diese magistratus ausdrücklich als *magistri parochiarum* bezeichnet. Wie lang den Spezialgemeinden solchergestalt eine direkte Betheiligung an der städtischen Finanzverwaltung gewahrt blieb, wird im nächsten Kapitel zu erörtern sein³⁾.

1) Quellen I Nr. 98.

2) Quellen I S. 570 Nr. 85.

3) In dem Abschnitte die Rathsverfassung in ihrem Verhältniss zu den Spezialgemeinden.

Jene direkten Zeugnisse für die Erhebung der Grundsteuer durch die Parochialbeamten finden sich hie und da in den Schreinskarten. Eine diesbezügliche Notiz aus Laurenz 2. I. 13 möge hier ihre Stelle finden. Ein gewisser Minneman und seine Gemahlin haben vor Richter und Bürgermeistern ein Haus erworben: *Hec concessa sunt* — heisst es weiter — *a magistris tali conditione ut (nullus Judeus eam inhabitet) —* der Erwerber war auch Jude — *iura autem scilicet scoz nec solvet, nisi secundum consuetudinem hereditatum civitatis* 1).

Durch diese Urkunde scheint mir ausser Zweifel gestellt, dass damals, etwa um die Mitte des Jhdts., eine organisirte Grundsteuer in der Stadt bestand, deren Verwaltung in der Hand der Offizialen lag.

Die weiteren Funktionen der Parochialbeamten sind nur von geringem Belang für die städtische Verwaltung. Es sei hier die anschauliche Schilderung in Erinnerung gebracht, die Ennen²⁾ von ihrer polizeilichen Thätigkeit gibt, wie sie die Armenpflege leiten, Streitsachen über gemeinschaftliche Mauern, Durchgänge, Wasserlauf u. s. w. gütlich beilegen.

Auch die Erhaltung der Kirchen mag den Pfarrgenossen obgelegen haben; häufig waren die Schenkungen der Gemeindeglieder, um den Gottesdienst in dem gemeinschaftlichen Gotteshause recht feierlich und würdig auszustatten. Zur kirchlichen Vermögensverwaltung wurden mit Vorliebe Amtleute hinzugezogen, wie dieselben auch vielfach mit der Erhebung der Einkünfte der geistlichen Institute ihres Bezirks beauftragt waren: meist setzen die Donatoren die Offizialen zu Aufsehern (*provisores*) ihrer Schenkungen ein. Ein Präsentationsrecht der Parochiegenossen bei der Wahl von Pfarrern ist hie und da bezeugt; ob dasselbe aber das allgemeine Princip war, wage ich auf Grund des mir zugänglich gewordenen Materials nicht zu entscheiden³⁾.

1) Die eingeklammerten Worte über folgender Rasur: *cum de hereditate iura sua scilicet scoz . . . sicut alter concivis ejusdem parochie . .*

2) Geschichte I S. 607.

3) Vgl. Ennen I, S. 704 ff.

Kapitel 4.

**Die Rathsverfassung in ihrem Verhältniss zu den
Spezialgemeinden.**

In der Einleitung ist darauf hingewiesen, dass nach Hoeningers Ausführungen vor dem allmählichen Zusammenschluss der Einzelgemeinden zur *communitas civium* in dem Zeitraum von 1112—1159 bez. 1180 die Parochien in verwaltungsrechtlicher Hinsicht eine Sonderexistenz geführt haben.

Mit vollem Recht hat die Frage nach der Entstehung des Rathes die Aufmerksamkeit der städtegeschichtlichen Forschung in erster Linie auf sich gelenkt. „Die Errichtung des Stadtrathes“ — so leitet Hegel¹⁾ seine Untersuchung ein über die Weiterentwicklung des Schöffensenates zu einer unabhängigen Stadtobrigkeit — „ist die dritte Entwicklungsstufe der Stadtverfassung von Köln“. Dass dieser neue Stadtrath, der spätere sog. enge Rath, der Rath schlechtweg, sich wesentlich von jenem oft erwähnten Schöffensenat unterscheidet, ist unbestritten; auch darüber ist man sich einig, dass zu den Schöffensenatoren gewisse neue Elemente hinzugekommen sind; welcher Art aber diese neuen Elemente waren, durch deren Hinzutreten die Umwandlung vom Schöffensenat zum Stadtrath sich vollzog, darüber sind die mannigfachsten und widerspruchvollsten Meinungen laut geworden. Meistens werden entweder die Amtleute der Parochien oder die Offizialen jener allbekannten mystischen Korporation der Riecherzeche in irgend einen Zusammenhang mit den *consules* gebracht, ein Name, welcher vorzüglich von den Mitgliedern der neuen Behörde gebraucht wird, die keine Schöffen sind.

Ennen schenkt in seiner Geschichte der Stadt Köln²⁾ der hier angeregten Frage nicht die gebührende Beachtung. Er sieht im *consilium*³⁾ „die Gesammtheit der neben den Schöpf-

1) a. a. O. S. 111.

2) Zu vergl. auch Bd. I S. 633.

3) a. a. O. S. 679.

fen zur Leitung der städtischen Angelegenheiten berufenen Mitglieder, der Richerzeche und Offizialen, der Bürhäuser“. „Allmählich bildet sich das consilium zu einer Art Verwaltungsausschuss aus, der im Namen der Gesamtregierung die gewöhnlichen obrigkeitlichen Geschäfte erledigte“. Im Laufe der Zeit habe sich dieses Institut weiterentwickelt, die Mitgliederzahl sich auf 15 festgesetzt, von denen das eine Drittel den Schöffen, das zweite der Richerzeche und das dritte den Büroffizialen angehörte¹⁾. Einen nennenswerthen Beleg für seine Anschauung, sowie irgend welche Abgrenzung des Zeitraumes, innerhalb dessen eine derartige Entwicklung ihre einzelnen Stadien durchlaufen haben soll, gibt der genannte Schriftsteller nicht.

Arnold in seinem klassischen Buche²⁾ will in dem Rathe „die Amtleute oder den Ausschuss der Altbürger Gilde mit den verdienten Bürgermeistern“ erkennen, eine Annahme zu der ihn eine, wie mir scheint, unhaltbare Analogie der Neusser Stadtverfassung hauptsächlich veranlasst hat³⁾.

Heusler führt auf S. 196 seines Buches⁴⁾ aus, dass „die Erweiterung des Rathes über das Schöffencolleg hinaus“ nicht durch Hinzutreten der offiziellen der Richerzeche eingetreten sei. Wohl aber hätten sie einen Ausschuss gebildet, durch den sie den Schöffensenat controlirt hätten⁵⁾. Hoeniger, der diesen Punkt der Entwicklung nur streift⁶⁾, ist der Ansicht, dass das Bestreben „den wachsenden Anforderungen der communalen Verwaltung durch eine organische Arbeittheilung zu genügen“, eine Scheidung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen

1) a. a. O. II S. 480.

2) Freistädte Bd. I S. 407—409.

3) Eine Untersuchung der Neusser Stadtverfassung wäre wegen der Analogien zur Kölner dringend erwünscht, doch geben die Urkundenbücher nicht genügendes Material. Dem Neusser Archiv sind viele wichtige Urkunden entfremdet, der gegenwärtige Bestand ist wegen mangelhafter Repertorisirung nur mit grossen Zeitopfern für wissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen.

4) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

5) a. a. O. S. 197.

6) Westdeutsche Zeitschr. II S. 240.

des Rathes herbeigeführt habe. Hegel, der letzte Bearbeiter der „Kölner Verfassungsgeschichte“, fasst¹⁾ seine Ansicht dahin zusammen, dass dieser neue Rath „ein Gemeinderath gewesen sei in Vertretung nicht bloss der Grossbürger sondern der Gesammtheit der Bürger“. Näher präzisirt dieser Historiker seinen Standpunkt²⁾, indem er ausführt, dass der Rath kein blosser Rath der Geschlechter — dazu bedurfte es keiner neuen Institution — sondern eine Vertretung der Gesamtbürgerschaft habe sein sollen. Ausser den Patriziern hätten „vielmehr auch andere Bürger aus der Gemeinde in den Rath der Stadt gewählt werden können“, wie sich aus den Urkunden ergebe. Die beiden Urkunden, auf die allein Hegel sich gestützt hat, beweisen nun in der That nichts für seine Anschauung, wohl aber spricht gegen dieselbe die ganze spätere Entwicklung des Kölner Rathes, der bis zum Sturze des patrizischen Stadregimentes sich ausschliesslich aus den Geschlechtern rekrutirte. Jene beiden einzigen Belege, die Hegel für seine Behauptung beizubringen gewusst hat, sind 1. Urkunde von 1259³⁾, 2. Urkunde desselben Jahres⁴⁾. In Nummer 394 erzählt Erzbischof Konrad, dass er die Schöffen sammt und sonders abgesetzt, „petebant — heisst es S. 410 — *instanter consules, fraternitates populus communitatis et generaliter tota universitas civium*. Aber müssen die consules, die hier erwähnt werden, unbedingt Mitglieder des Stadtraths sein? Hegels Verdienst ist es gerade nachgewiesen zu haben, dass damals schon ein zweiter „weiter Rath“ existirt hat, an dessen Wahl die Bürger ersten und zweiten Ranges⁵⁾ aktiv und passiv theil nahmen⁶⁾. Die consules des weiteren Rathes und nicht die, wie der genannte Autor selbst zugibt,

1) a. a. O. S. 112.

2) a. a. O. S. 115.

3) Quellen II Nr. 394 S. 410.

4) *ibid.* Nr. 396 S. 416.

5) Durchaus zutreffend spricht sich über dieses Verhältniss Car-dauns, Conrad von Hostaden S. 90 aus, das „Characteristicum“ der damaligen Verwaltung der Staat sei der Unterschied zwischen den Patriziern und den Bürgern „niederer Ordnung“ (*inferioris ordinis*).

6) a. a. O. S. 118.

„vorzugsweise aus den Geschlechtern gewählt“¹⁾ Mitglieder des Stadtrathes sind es gewesen, die als Ankläger gegen die aus den Patriziern erwählten Schöffen auftraten. Eine unbefangene Interpretation jener zweiten Urkunde wird gleichfalls gerade zu dem entgegengesetzten Resultate wie Hegel gelangen müssen. Am Schluss einer weitläufigen Verordnung über den Kölner Stapel bricht Konrad in eine Drohung aus, dass wer auch immer seine Statuten verletzt habe, si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parrochiarum fuerit, sine spe recuperationis ab officio suo, quod tenet, cadet, nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurget. Similiter civis ordinis inferioris privabitur fraternitate si habuerit, et a civitate Coloniensi infra annum non reversurus eiicietur, nec ad civitatis consilium ullo umquam tempore assumetur. Gerade aus dieser Urkunde sollte man schliessen, dass Schöffen, Mitglieder der Richerzeche oder Pfarroffizialen als die berufenen Anwärter auf die Theilnahme am Stadtrathe anzusehen seien, während der Gemeinderath auch hie und da den Bürgern zweiten Ranges offen steht.

Der allgemeine Gesichtspunkt indessen, der Hegel zu seiner Auffassung geführt haben mag, ist, wie ich vermuthe, folgender: „Freilich liegt es nahe“, führt der genannte Autor aus, „den Stadtrath für identisch zu halten mit den früher bekannten verdienten Offizialen der Richerzeche, welche, wie wir sehen, den Beirath der Bürgermeister bildeten, Statuten abfassten, Zunftrecht ertheilten und in deren engere Genossenschaft die gewesenen Bürgermeister eintraten. Allein die Einrichtung des Rathes bei der Stadtregierung war doch im Jahre 1258 noch eine sehr neue Sache und eben deshalb Gegenstand der Beschwerde des Erzbischofs Konrad, wobei dieser bemerkt, es sei der Versuch dazu bereits in den Zeiten Engelberts (1216—1225) gemacht, aber als unerlaubt von dem Erzbischof wieder abgestellt worden“²⁾. Wie könnte daher, liesse sich Hegels Gedanke weiter fortspinnen, ein so intimer Zusammenhang zwischen diesem neuen Institute und jener uralten Korporation bestehen!

1) a. a. O. S. 115.

2) a. a. O. S. 112 u. 113.

Dieser Gegengrund würde stichhaltig sein, wenn die Richerzeche wirklich so gar alt wäre; wie ich beweisen werde, findet hinsichtlich der Entstehung beider Institute nur eine minimale zeitliche Differenz statt.

Hegel selbst gebührt das Verdienst zuerst darauf hingewiesen zu haben, dass die Richerzeche im Jahre 1149 noch nicht bestanden habe, da dieselbe bei der in diesem Jahre erfolgten Verleihung des Bruderschaftsrechtes an die Bettzeugweber¹⁾ nicht ausdrücklich erwähnt werde, während eben jenes Verleihungsrecht von Zunftprivilegien immer zu ihren wesentlichsten Funktionen gehört habe. Durch diese Ausführung²⁾ sind die Märchen von dem uralten Ursprung des Institutes völlig beseitigt. Hegel leitet seine weiteren Auseinandersetzungen mit den Worten ein: „Sicher ist auf das Vorhandensein der Richerzeche zu schliessen, wo die Bürgermeister (magistri civium) genannt sind, denn diese waren die Meister eben derjenigen Genossenschaft, welche vorzugsweise die Bürgerschaft vorstellte“.

Wie jeder Leser des ersten Kapitels dieser Arbeit einräumen wird, ist der Satz in dieser Allgemeinheit falsch; der genannte Schriftsteller verkennt hier — ein Irrthum den er mit seinen Vorgängern theilt — dass dieselben Termini bei den verschiedensten Kölner Genossenschaften wiederkehren, dass jedes Mal aus inneren Gründen zu entscheiden, welcher Corporation die betreffenden Beamten angehören. Wie wir sahen, heissen auch die Parochialvorstände magistri civium, erst im Laufe des 13. Jdts. nennt man letztere fast ausschliesslich officiales oder magistri parochianorum respektive parochiales, während der Ausdruck magister civium technisch für den „dienenden Meister“ der Richerzeche wird.

Hegels allgemeine Behauptung veranlasst ihn — und hierin sowie in der Aufstellung jenes irrigen Satzes folgt er Heuslers Autorität, denn diese Aeusserungen stehen im Widerspruch zu seinen sonstigen Ausführungen — zur falschen Interpretation jener Urkunde vom Jahre 1177, die zum ersten Male die Existenz

1) Zu vergl. Quellen I.

2) a. a. O. S. 114.

der Richerzeche bezeuge¹⁾. In der angezogenen Urkunde gibt der Abt Wiricus von St. Trond einem gewissen Heinrich in seinem am Rheine in der Martinspfarre gelegenen Hause eine Wohnung gegen jährlichen Erbzins von 6 Mark²⁾. „Si vero infra XV dies — so heisst es vom Miether und seiner Frau — a statuto die censum non solverint, ad magistros civium ipsius parochie, in qua domus sita est, hoc referetur, et ipse Heinricus omnesque sui heredes omni iure in eadem domo sibi concessio privabuntur“. Der Schluss lautet: Facta sunt hec coram magistris civium Waldevero et Gerardo aliisque omnibus. Dass dieses Rechtsgeschäft wie viele tausend andere gleicher Art vor der parochialen Grundbuchbehörde von Martin vorgenommen worden ist, ist einleuchtend und hätte auch von Heusler³⁾ und Hegel nicht übersehen werden dürfen. Für beide Forscher ist dieses kleine Versehen leider verhängnissvoll geworden. Heusler stützt sich bei seiner „Construktion des Amtes der Richerzeche“ nur auf diese eine Stelle⁴⁾. Er fasst seine Anschauung in folgende Worte zusammen⁵⁾: „Das ursprüngliche Wesen [der Richerzeche] scheint mir rein darin zu liegen, dass sie für die Altstadt dasselbe bedeutet, was jene [die Pfarroffizialen] für die Vorstädte: Gemeindebehörden für Führung der Schreinbücher und Urkundspersonen für Abschliessung von Verträgen. Und so lange Altstadt und Vorstadt gesonderte Gemeinden blieben, bestand auch keine Veranlassung zu Aenderung dieses Charakters. So weit gehe ich mit von Maurer⁶⁾ (II, S. 102) in der Hauptsache einig“. Erst in der Folgezeit habe sich die Richerzeche zu einem Organ ausgebildet, in dem das Patriziat der Gesamtstadt seinen Einigungspunkt gefunden habe.

Schon Ennen hat gegen diese Auffassung der Richerzeche Einspruch erhoben⁷⁾: „Es ist nicht richtig, wenn Hegel sagt,

1) Hegel a. a. O. S. 115.

2) Quellen I Nr. 89 S. 575.

3) S. 192.

4) a. a. O. S. 193 u. 195.

5) a. a. O. S. 188.

6) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.

7) Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1876 (Leipzig 1873) S. 234.

die *magistri civium* und die Amlleute der Richerzeche hätten Urkunden über Grundbesitz ausgestellt und darauf bezügliche Rechtshandlungen beglaubigt. In keiner einzigen von den Tausenden Schreinsurkunden, welche ich zu diesem Zwecke gelesen habe, zeigt sich ein Offiziale nach dieser Richtung thätig“. Gegen Ennens Rezension hat alsdann Hegel replizirt¹⁾, und da ersterer vermuthlich durch den Tod an einer Antwort verhindert war, sei hier kurz auf Hegels Erwiderung eingegangen. Hegel stützt sich für seine Behauptung²⁾ auf Artikel 32 des grossen Schieds vom Jahre 1258³⁾: *Item quod cum aliquis bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis huiusmodi in domo civium vel parochiali, ipsi officiales et scabini pro huiusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt. Die Stelle handelt von der Schreinsverwaltung durch Schöffen und Pfarroffizialen, von denen bekanntlich jene im Rathhause, diese in ihren Geburhäußern ihr Amt versehen.*

Dass hier unter den Offizialen nicht die Mitglieder der Richerzeche gemeint sein können, ergibt sich aus der Erwähnung der *domus parochialis*. Um seine irrige Interpretation aufrecht zu erhalten, nimmt Hegel im vollendeten Widerspruch zu seinen sonstigen Ausführungen an, dass die Schöffen auf den Geburhäußern in der Parochie, die Richerzechbeamten auf der *domus civium* geurkundet hätten⁴⁾.

Nach dieser haltlosen Interpretation bricht Hegel in die Worte aus⁵⁾: „Beispiele der letzteren Art sind bekannt genug“; er meint solche, in denen Besitzübertragungen vor der Richerzeche vorgenommen werden — „als ein Beispiel habe ich eine Urkunde von 1177 (Quellen I S. 576) angeführt“, nach welcher die Uebertragung eines der Abtei von St. Trond gehörigen Hauses in Cöln *coram magistris civium* geschehen sei, unter denen nur die Vorsteher der Richerzeche verstanden sein könnten. Wie es

1) Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1877 (1879) S. 119.

2) S. 119.

3) Quellen II S. 384.

4) Man vergleiche nur Artikel 19 der Klage Quellen II 382.

5) a. a. O. S. 120.

mit dieser Urkunde bestellt ist, habe ich gezeigt; weitere Beispiele hat Hegel nicht gegeben; er beruft sich ausserdem noch — ganz gegen sonstige Gewohnheit — auf Heuslers Autorität, die hier nichts zu bedeuten hat, da dessen irrige Auffassung gleichfalls auf die unrichtige Interpretation jener Urkunde von 1177 zurückgeht.

Zum zweiten Male sei die Richerzeche vermuthlich genannt, wie Hegel sich vorsichtig ausdrückt¹⁾, in einer Urkunde von 1178, welche nach Uebereinkommen zwischen den Bürgern von Köln und Verdun das Verfahren in Schuldsachen feststellt. Wenn ein Kölner Schuldner seinem Verduner Gläubiger seine Güter nicht zurückgeben will, so kann er dazu gezwungen werden *testimonio duorum virorum, qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie*. D. h. wenn das betreffende Rechtsgeschäft vor den Schöffen oder anderen notariellen Personen abgeschlossen worden, so ist im Fall eines Prozesses dem Angeklagten von vorn herein der Weg zum Reinigungseide versperrt und er wird ohne weiteres zur Erstattung seiner Schuld verurtheilt. *Sin autem, heisst es weiter, innocenciam negantis, sicut iustum est, suscipiat*. Das will sagen, wenn die Schuld einem Privatvertrage zwischen Gläubiger und Schuldner entstammt, so kann von einer derartigen Vergünstigung nicht die Rede sein, das Beweisverfahren geht seinen gewöhnlichen Gang, d. h. der angeklagte Schuldner schwört seinen Reinigungseid; damit ist der Prozess in der Regel zu seinen Gunsten entschieden. Der Ausdruck *officiales Colonie* könnte an sich auch auf die Beamten der Richerzeche gehen, da sie aber niemals in der hier vorausgesetzten Funktion auftreten, wohl aber — wie zu zeigen ist²⁾ — die Parochialvorstände, leidet es keinen Zweifel, dass letztere hier gemeint sind.

Weitere angebliche Belege für die Existenz der letztgenannten Korporation im 12. Jdt. sind bis jetzt von keiner Seite beigebracht, die beiden ersten Erwähnungen derselben finden

1) Verfassungsgesch. S. 115.

2) Vergleich S. 112 ff., wo auch auf die zuletzt angezogene Urkunde Bezug genommen wird.

sich erstens in dem gefälschten Weisthum, welches übereinstimmend dem 13ten Jhdt. zugewiesen wird, und zweitens in der Bruderschaftsverleihungsurkunde an die Hutmacher vom Jahre 1225¹⁾. Nimmt man nun an, und das ist doch erlaubt, falls nicht schwer wiegende Gründe dagegen sprechen, dass das urkundliche Vorkommen der sicherste Anhaltspunkt für die Entstehungszeit eines solchen Verfassungsinstitutes ist, so glaube ich festhalten zu dürfen, dass die Richerzeche nicht, wie Hegel will, im 12. Jdt., sondern erst zu Anfang des 13., um mich möglichst vorsichtig zu fassen, jene Organisation erhielt, die sie zu dem macht, was man „Richerzeche“ nennt.

Die Entstehung dieser Corporation liegt also zeitlich nicht gar weit von jenem Termine, an dem nach allgemeiner Annahme die Umwandlung des Schöffensenates in den Stadtrath sich vollzogen hat.

Und noch ein weiteres Moment ist zu beachten, dem zu Folge die Schicksale des Rathes und der Richerzeche miteinander verknüpft waren. Den Riss, der zwischen seiner Auffassung und den gewordenen realen Verhältnissen bestand, deckt Konrad von Hostaden im grossen Schied Artikel 43 seiner Klage²⁾ rückhaltslos auf: *Item quod cum scabini Colonienses ex debito iuramenti, consilio et auxilio ius ecclesie atque civitatis Coloniensis teneantur defendere et conservare, ac ea ratione de ipsorum consilio civitas Coloniensis consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consuerit gubernari, ipsi tamen cives in scio domino archiepiscopo ac irrequisito et sine eius consensu, suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis iuratis, de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur. Quod quidem cum temporibus Engilberti episcopi bone memorie committeretur, ipse obtinuit id ipsum reiici atque tamquam illicitum reprobari.*

Scharf und prägnant³⁾ hebt hier der Erzbischof hervor,

1) Quellen I S. 330.

2) Quellen II 385.

3) Die in der angezogenen Stelle gebrauchte Terminologie dürfte für den Zustand, der beschrieben werden soll, als technisch gelten. Es

dass die Regierung der Stadt durch einen Rath, dessen Mitglieder nicht sammt und sonders jurati, d. h. ihm vereidete Schöffen sind, ein ungeheuerlicher rechtswidriger Schritt sei. Vorsichtig, hier wie überall im Schied, sind auch die Worte gewählt, mit denen der Kirchenfürst jenes analogen Versuches zur Zeit Engelberts (1216—1225) gedenkt. Es scheint, als ob der Erzbischof sich hier auf einen Vertrag bezieht, der zwischen Engelbert und den Schöffen seiner Zeit vereinbart worden ist, durch den die Schöffen sich verpflichteten die verhasste Erweiterung des Schöffensenates zu einem Stadtrath rückgängig zu machen. Dieselbe Vermuthung wird nahe gelegt durch eine Reihe von Klagen des Erzbischofs, die gleichfalls jenen Vorgang unter Engelbert berühren. Aus ihnen geht hervor, dass der Erzbischof die Retorsion des Stadtraths zu einer richterlichen Behörde mit aller Energie betrieben und dass er damals schon eine Gerichtsordnung erlassen haben muss. Auf eine derartige schriftliche Aufzeichnung Engelberts nimmt Konrad Bezug in seinen Klagen:

1. Die Wahl zum Schöffenkollegium, die gerichtlichen Pflichten der Schöffen waren damals fest normirt worden. Item, heisst es im Artikel 6 der Klage S. 381, *quod hoc ipsum inter ipsos iudices et scabinos ex una parte et venerabilem patrem ac dominum archiepiscopum Engilbertum bone memorie ex altera ordinatum fuit et conscriptum.*

2. Kleinere Sachen sollten noch in derselben Gerichtssitzung erledigt werden; und auch von dieser Bestimmung wird gesagt, *quod hoc ipsum similiter inter archiepiscopum et scabinos ordinatum exstitit et conscriptum*¹⁾.

3. Die beiden iudices, welche an Stelle des Burggrafen und des Stadtvogts dem Gericht vorsitzen, sollen eventuell abgesetzt werden können. *Et quod hoc ipsum, heisst es Artikel 12, similiter temporibus domini Engilberti ordinatum exstitit et conscriptum.*

sei besonders auf die zahlreichen Urkunden bei Sloet verwiesen, in denen die geldernschen Grafen ihre Hoheitsrechte der städtischen Verwaltung gegenüber abgrenzen.

1) Artikel 10.

Dreimal recurriert also der Erzbischof bei der Neuordnung der Gerichtsordnung ausdrücklich auf ein Schriftstück, welches zwischen Erzbischof Engelbert und den Schöffen vereinbart worden; da es spezielle Bestimmungen sind, auf die er — so lange nachher — verweist, so muss er eine schriftliche Vorlage gehabt haben¹⁾. Der Inhalt des ganzen Vertrages muss für die Bürger sehr ungünstig gewesen sein, da sie sogar einwilligten, dass die Erweiterung des Schöffensenates zum Stadtrath rückgängig gemacht wurde. Der Zeitpunkt, an dem der ganze Vorgang sich abspielte, wird ganz beiläufig in der chronikalischen Ueberlieferung erwähnt; in der Vita Engelberti des Caesarius liber 3 c. 37 (ed. Gelennius 1633)²⁾ wird erzählt: *Initio etiam pontificatus ejus acerba inter scabinos et tribus*³⁾ *civitatis orta est dissensio; quam cum componere non posset ob tribuum pertinaciam, quatuor millia marcarum ab eis exegit.*

Ferner berichtet derselbe Schriftsteller von Satzungen des Erzbischofs für das allgemeine Beste der Stadt, die nach dem Tode des Zwingherrn verbrannt seien. Möglicherweise ist dies jenes schriftliche Uebereinkommen gewesen, welches Erzbischof Konrad noch im Jahre 1258 als Grundnorm für die Kölner Stadtverwaltung angesehen wissen will. Aber zugleich mit der Unterdrückung des Stadtraths muss Engelbert — und darauf lege ich Gewicht — gegen die Richerzeche einen entscheidenden Schritt gethan haben. Nach dem Tode des Erzbischofs unter seinem schwächlichen Nachfolger Heinrich von Molenark wurde alsbald der alte von jenem bekämpfte Verfassungszustand hergestellt. Ausdrücklich wird in der zu Anfang seiner Regierung angefertigten Vertragsurkunde, die der Ausdruck des friedlichen Zustandes ist, der zwischen Stadt und Erzbischof alsogleich

1) Vielleicht hat der Erzbischof den Vertrag absichtlich nicht produciren lassen, um das mit Mühe erreichte Einigungswerk nicht wieder zu gefährden.

2) Das betreffende Buch fehlt in der Böhmerschen (Fontes) Ausgabe.

3) Ich trage kein Bedenken tribus trotz des darin enthaltenen lokalen Bezuges mit „Zunft“ wiederzugeben. Widersinnig wäre es an die Parochien zu denken; auch ist zu beachten, dass gewisse Gewerke in gewissen Stadtvierteln ganz besonders ihre Stätte hatten.

wieder platz gegriffen, die Bestimmung getroffen, dass der status quo des Regierungsantrittes des Erzbischofs Engelbert wieder herzustellen sei. Von dieser Abmachung sei hier nur soviel hervorgehoben, dass bei vorkommendem Zwist zwischen Stadt und Erzbischof die Schöffen die Entscheidung zu fällen haben; diese Schöffen sollen indessen jurati sein, d. h. solche, die dem Kirchenfürsten den Amtseid geschworen haben. Diese Bezeichnung jurati lässt darauf schliessen, dass es auch wieder „ungeschworene“ Schöffensatoren gab; mithin wäre der Beweis geliefert, dass jene von Engelbert erzwungene Zurückstauung des Schöffencollegs zu einer rein richterlichen Behörde wiederum den von ihm und Konrad so perhorreszirten Zustände Platz gemacht hatte. In voller Uebereinstimmung mit der aus dem Vertrage abgeleiteten Sachlage steht die Thatsache, dass bereits im Jahre vorher, dem ersten der Regierung des neuen Kirchenfürsten, die Richerzeche wieder in Ausübung einer ihrer wesentlichsten Befugnisse angetroffen wird: sie verleiht den Hutmachern das Bruderschafts(Innungs-)recht. Es ist gesagt worden „wieder“, obwohl diese Urkunde von 1225 die erste unter den erhaltenen datirten Dokumenten ist, in dem jene Genossenschaft handelnd auftritt. Dass diese Corporation, die mächtigste Vertreterin des Patrizierthums, unter Engelberts Gewaltherrschaft in ihren Competenzen belassen sein sollte, ist undenkbar; ebenso wenig ist es möglich, dass sie in den wenigen Monden zwischen dem Tode Engelberts und der Ausstellung jener Urkunde entstanden und organisirt sein sollte; deswegen glaube ich annehmen zu dürfen, dass dieselbe schon zur Zeit der Reform oder Reaktion, wie man's nennen will, Engelberts existirt habe, dass sie das Schicksal des neuen Stadtrathes getheilt und folgerichtig nach seinem Tode, ebenso wie dieser, wieder in die alte Stellung eintrat. Zum Ueberfluss wird die Existenz der Richerzeche vor dem Jahre 1225 festgestellt durch das gefälschte Weisthum von angeblich 1169, welches sowohl aus inneren Gründen wie aus diplomatischen spätestens in die ersten Regierungsjahre Engelberts gesetzt werden kann. Der Thatbestand jenes Vorganges zu Anfang der Regierung des letztgenannten Erzbischofs ist demnach, wenn man die einzelnen Momente zusammenhält, folgender. In einen Streit zwischen Zünften (tribus) und Schöf-

fensenat greift der mächtige Stadtherr — ebenso wie später Konrad — mit starker Hand ein, bringt jene zum Gehorsam zurück, lässt sich aber von den Patriziern als Gegenleistung die Abschaffung des Stadtrathes garantiren, mit der zusammen auch die Funktionen der Richerzeche abgestellt zu sein scheinen. Das Schicksal beider Institute ist dasselbe.

Um nun festzusetzen, ob wirklich ein Zusammenhang besteht zwischen der Entstehung des Rathes und der der Richerzeche, oder um mich korrekter auszudrücken, um Klarheit zu erhalten über den Ursprung der thatsächlichen Verbindung beider, scheint es vor Allem nothwendig die innere Organisation und das Wesen jener räthselhaften Genossenschaft darzulegen. Auch die Richerzeche ist nach der allgemeinen Schablone des Kölner Genossenschaftsrechtes organisirt, wofür der grosse Schied vom Jahre 1258 hinreichende Belege liefert. Die Genossenschaft besteht aus Mitgliedern ersten Grades, den Offizialen im engeren Sinne, und solchen zweiten Grades, gewöhnlich fratres der Corporation genannt. Um zu den ersteren emporzusteigen, musste ein dem weiten Verband angehörender Genosse das Bürgermeisteramt verdienen, und das will in diesem Falle besagen, dass die *magistri servientes*, die dienenden Amtleute, die Exekutionsbeamten der Genossenschaft, identisch sind mit den jeweiligen Bürgermeistern der Stadt. Alle Mitglieder des engeren Verbandes der verdienten Offizialen der Richerzeche mussten Bürgermeister gewesen sein; ihnen mussten die beiden dienenden *magistri* bedeutendere Präbenden geben, wie dem Gros, welches nur zur *fraternitas* gehört, *que dicitur rigerzecheit*¹⁾. Die öffentlich rechtlichen Funktionen einer Kölnischen Genossenschaft lassen sich am leichtesten an den Befugnissen ihrer beiden — in der Regel wird, wie wir auch bei den Pfarroffizialen sahen, die Zahl 2 eingehalten — Exekutivbeamten, also in diesem Falle der *magistri civium*, erkennen. Ungemein vielseitig ist nun die Thätigkeit dieser Bürgermeister; die Sache negativ limitirend könnte man etwa sagen: Ueberall dort, wo

1) Besonders lehrreich für das Wesen des Institutes ist die Erörterung der Schiedsrichter zu den Artikeln 1 und 2 der erzbischöflichen Klage auf S. 390 und 391 in Bd. II der „Quellen“.

in der früheren erzbischöflichen Stadtverwaltung eine Lücke war, hat die Rieherzeche eingesetzt. Aber auch in den Verwaltungsgebieten, auf welchen sich der Kirchenfürst als unbestrittenen Herrn glaubte, suchten die magistri seine Rechte zu schmälern. So beträchtlich waren ihre polizeilichen Funktionen, dass sie wohl schlechtweg *magistri civium* oder (echt mittelalterlich) *judices* genannt werden¹⁾. An die Spitze seiner Klagen hatte der Erzbischof den Satz gestellt, „*quod in civitate Coloniensi, in qua est summus iudex tam spiritualium quam temporalium, tota iurisdictio tam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso*“. Zwar geben die Schiedsrichter diese Behauptung zu, fügen aber hinzu: *Sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso iudices iurisdictionem habentes et officii, qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate, que Riegerzeche vocatur, qui iurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc confecta continentur. Die Erfüllung der Pflichten, die dieser „Amtsbrief“ der Bürgermeister enthielt, schien den Schiedsrichtern bereits als eine durch das Gewohnheitsrecht vollbegründete Ausnahme von der jurisdiktionellen Obergewalt des Erzbischofs. Neben den polizeilichen Funktionen sind die magistri hauptsächlich mit solchen Befugnissen betraut, welche mit der Erhebung von indirekten Steuern in Verbindung stehen. So beklagt sich der Kirchenfürst, *quod magistri civium cuiuscunque generis mercatores et maxime alimentorum, prout ipsis placet, ad servicia inde debita et extorsiones iniustas compellunt. Und weiter ist im Artikel 28²⁾ des Schieds der Vorwurf gegen die Bürgermeister erhoben, dass sie *illicitas exactiones faciunt in civitate Coloniensi*, um, wie Konrad sich ausdrückt, die erheblichen Kosten zu decken, die ihnen der „Dienst“, den sie der Rieherzeche ausrichten mussten, verursachte. Dieselben Bürgermeister wachten strengstens darüber, dass in den kirchlichen**

1) Zu vergl. besonders Quellen II Nr. 395 S. 412. Zuerst hat Ennen, *Gesch.* Bd. II S. 477 den Nachweis geführt, dass später unter den an der Spitze der Stadtverwaltung genannten *judices* in der Regel die *magistri civium* zu verstehen sind; ihm stimmt bei Hegel a. a. O. S. 110.

2) S. 383.

Immunitäten das Recht für den eigenen Bedarf zu zapfen, nicht missbraucht und so die städtische Weinaccise geschmälert werde: of drangen sie, wird gesagt, in die Immunitätsbezirke ein, zerbrachen die Gefässe und vergossen den Wein¹⁾.

Der gänzliche Bankerott der erzbischöflichen Stadtverwaltung geht mit voller Sicherheit aus der Existenz dieser Bürgermeister hervor, in deren Funktionen sich später ein ganzes Heer von Rathsbeamten theilte. Eine ungeheure Machtbefugniß war so in wenigen Händen vereinigt und gar nahe lag die Gefahr des Missbrauchs. Oft auch mögen sie dieser erlegen sein, denn schwerlich dürfte die allgemeine Reflexion, welche die Schiedsrichter ihrem generellen Urtheile über das neue Institut einflechten, aus der Luft gegriffen sein.

Wenn die Bürgermeister alle Bestimmungen ihres beschworenen Eidbriefs²⁾ halten „dicimus hoc multum valere ad conservationem civitatis. Si autem, quod absit, in contrarium veniunt, sicut heu frequentius accidit, duplex periurium incurrent“³⁾.

Diese beiden Beamten der Richerzeche müssen nun in einem gewissen Verhältniss zum Schöffencollegium gestanden haben. Das was der Schied in dieser Hinsicht bietet ist dürftig. Nachdem die Richter im Allgemeinen die Bedrückung der *communitas*, der Bürger zweiter Klasse, durch die Bürgermeister getadelt, geben sie als Grund dieses Missstandes an, quod electores, non pensatis eorum meritis, qui pro tempore eligebantur, sed potius prece et precio intervenientibus elegerunt; ipsi quoque, qui pro tempore instituebantur in magistros civium, impensas magnas tam scabinis quam fraternitati, que dicitur Rigerzeit, ac aliis quibusdam specialibus personis fecerunt⁴⁾. Den Schöffen mussten also, wie hier ausdrücklich hervorgehoben wird, die beiden magistri einen besondern Dienst ausrichten, oder aber das Reichniss, was dieselben erhielten, war werthvoller wie die gewöhnlichen. Und ein ähnliches Verhältniss

1) Klage, Artikel 29 S. 383.

2) Vergleiche Excurs 2 S. 128.

3) a. a. O. S. 391 ad Artikel 1 und 2 der erzbischöflichen Klage.

4) a. a. O. S. 391.

geht aus dem gefälschten Weisthum von angeblich 1169 hervor: Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus burgravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni jure et servicio quod ipsis a magistris scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Ein solches Reichniss war nun im Kölner Genossenschaftsrecht das Aequivalent für die Wahl zum „dienenden Meister“, durch die es dem Betreffenden, der regelmässig bisher der zweiten Klasse von Mitgliedern der Corporation angehört hatte, möglich wurde in die erste emporzusteigen. Der ganze Modus war darauf berechnet, dass die Mitglieder ersten und zweiten Ranges ein und derselben Genossenschaft angehörten; es war, wie oftmals berührt, die Form des Uebergangs vom weiteren Verbande zum engeren Ausschusse. Von dieser normalen Gestaltung des Kölner Corporationsrechtes weicht nun die genossenschaftliche Organisation der Richerzeche ab, indem nicht allein die magistri civium deserviti, die Genossen ersten Ranges, sondern auch die scabini eine Berechtigung zum Wählen gehabt haben, wie doch aus der zuletzt mitgetheilten Bestimmung des Schieds geschlossen werden darf.

Und noch eine zweite Abweichung ist gleich hier zu berühren; hinsichtlich der Wahl zum magister civium galt die Bestimmung, dass der eine der beiden ein Schöffe sein musste. Ausser dem Weisthum, welches die Schöffen im Jahre 1375 finden, in welchem sie diesen Satz als uraltes Herkommen bezeichnen (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. III Nr. 768 S. 668), spricht die ganze spätere Praxis aus der ersten Hälfte des 14. Jdts. für die Richtigkeit dessen, was die Schöffen gewiesen. Und auch für die Zeit des Schieds liegen Urkunden vor, welche diese Praxis als schon bestehend erscheinen lassen. Es sei zunächst an die Absetzungsurkunde der Kölner Schöffen durch Erzbischof Konrad erinnert; unter ihnen ist auch derjenige der beiden Bürgermeister aufgeführt, der aus der Mitte ihres Collegiums gewählt werden musste. Und ebenso wird unter jenen Bürgern — welche doch wohl denjenigen Theil des Stadtrathes ausmachen, der aus den Nichtschöffen sich zusammensetzte — die an Stelle der Schöffen und der Gesammtheit der Bürger sich verpflichten, dass sie alles, was die Schiedsrichter beschliessen, anerkennen und besiegeln wollen, ein Bür-

germeister genannt, und zwar derjenige, welcher der Nichtschöffe ist ¹⁾.

Das leitet zu der dritten Eigenthümlichkeit in der Genossenschaftsorganisation der Richerzeche über, nämlich zu der merkwürdigen Erscheinung, dass diese beiden Bürgermeister, diese Beamten der Richerzeche, zugleich die Vorsitzenden des Rathes sind.

Bei den engbegrenzten Competenzen, auf welche das consilium, der Stadtrath, von vorn herein beschränkt war, ist es begreiflich, dass seiner in den Urkunden so selten Erwähnung geschieht. Spuren desselben kommen gleichwohl unter der Regierung der Erzbischöfe Heinrich und Konrad vor; es sei hier nur auf jene Urkunde vom Jahre 1252 ²⁾ verwiesen, in welcher die Stadtobrigkeit sich dafür verbürgt, dass der Erzbischof den Juden die Versprechungen hält, die er ihnen gemacht hat, um sie in der Stadt zu halten und neue hinein zu ziehen. *Dilectis fidelibus suis, heisst es da, iudicibus, magistris civium, scabinis et consulibus universis Coloniensibus*, während im Contexte der Urkunde von den *iudicibus seu magistris civium, scabinis et consulibus universis Coloniensibus supradictis* die Rede ist. An der Spitze der Stadtbehörde und des Rathes werden die *magistri civium*, die Beamten der Richerzeche genannt.

Halten wir diese 3 aufgeführten Momente zusammen, so ergibt sich erstens, dass der Rath in einer gewissen Abhängigkeit von der Richerzeche steht, da diese mächtige Genossenschaft durch ihre Beamte, die beiden Bürgermeister, den Vorsitz in demselben führen lässt. Der eine der beiden muss, wie wir sehen, nothwendiger Weise Schöffe sein, während der andere der Genossenschaft Richerzeche anzugehören hatte. Beide, das Schöffencollegium und die Richerzeche haben sich so zu sagen gleichen Einfluss auf das Institut gewahrt. Der Einfluss der Schöffen zeigte sich ferner darin, dass ein grosser Theil der Mitglieder des Rathes aus Schöffen bestehen musste; sollten da nicht die übrigen Mitglieder durch die andere Genos-

1) Man vergl. für den Ausgang des 13. Jdts. Hegel a. a. O. S. 111 Anm. 4. Die angezogene Urkunde wird unten S. 68 besprochen.

2) Quellen II 321 Nr. 308.

senschaft, die in gleicher Weise im Vorsitz des Stadtrathes vertreten war, gewählt worden sein? Bei der Abhängigkeit des neuen Institutes von der mächtigen Corporation, deren dienende Meister zugleich dem Stadtrath vorstehen, scheint das doch ausser Zweifel gestellt. Ergibt sich aus dem Kölner Genossenschaftsrecht und der Abhängigkeit des Rathes von den Schöffen einen Mitgliedern der Richerzeche andererseits der beschriebene Zustand als der ursprüngliche, so muss gleich hier bemerkt werden, dass schon zur Zeit des Schieds dieser einer Veränderung Raum gegeben haben muss. Es ist zum mindesten sehr unwahrscheinlich, dass die consules des Schieds, die mit einem Ausschuss des Schöffencollegiums zusammen den sog. Stadtrath ausmachen, noch von der Richerzeche gewählt werden. Die Besprechung des oben angezogenen 43. Klageartikels des Erzbischofs, *ut spretis aliquibus scabinis juratis, de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur*, seitens der Schiedsrichter¹⁾ kann darüber kaum einen Zweifel lassen. Die klaren Worte lauten: *dicimus quod ab hiis, quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis*. Heuslers Vermuthung, dass dieser „vage Ausdruck“ (*quorum interest*) absichtlich gewählt sei, weil man, um den Erzbischof zu „schonen“²⁾, die ihm verhasste Richerzeche nicht als berechnete zur Wahl habe nennen mögen, bedarf doch wohl kaum der Widerlegung, da die Schiedsrichter jedes Mal zu den thatsächlich gewordenen Verhältnissen genau Stellung nehmen und auf das schärfste präcisiren, von welcher Seite jeweilig eine Uebertretung stattgefunden habe. Dass die Nichtschöffen unter den Rathsmitgliedern keineswegs Mitglieder der Richerzeche zu sein brauchten, geht deutlich aus jener eben mitgetheilten Stelle hervor: *„communitas civium — bemerkt Hegel a. a. O. S. 114 — kann nicht als schlechthin gleichbedeutend mit dieser abgeschlossenen und mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Corporation der Grossbürger genommen werden“*. Wenn somit nicht daran zu denken ist, dass im Jahre 1258 der Rath noch: einmal aus einer Anzahl von Schöffen, zweitens aus Deputirten der

1) Quellen II S. 395.

2) a. a. O. S. 197.

Richerzeche besteht, so ist darum noch keineswegs für die frühere Zeit das angedeutete Verhältniss in Abrede zu stellen. Vielmehr lässt, wie wir sehen, gerade die Verquickung jener 3 Institute, des Raths, der Richerzeche und des Schöffencollegiums eine andere Lösung wie die hier gegebene nicht zu.

Es wurde ferner als eine Eigenthümlichkeit der genossenschaftlichen Organisation der Richerzeche bezeichnet, dass die beiden Exekutivbeamten, welche zur Zahl der Mitglieder ersten Ranges emporsteigen wollen, die Schöffen vorzugsweise bei ihren Reichnissen zu bedenken haben, dass jenen, bei der Wahl dieser, wohl ursprünglich ein gewisser Einfluss zugestanden habe, welcher auf eine gewisse Abhängigkeit der Corporation von dem Schöffencollegium schliessen lässt. Um diesem Verhältniss auf den Grund zu kommen, bedarf es noch einiger Worte über die Richerzeche. Wie ausgeführt, kommt dieses Institut im 12. Jdt. nicht vor; seine erste Erwähnung fällt in das Jahr 1225; dass dasselbe schon früher, zu Anfang der Regierung Erzbischof Engelberts, also sagen wir um 1215 existirt haben muss, ist dargethan. Wann hat nun die Corporation die Ausübung jener öffentlichrechtlichen Befugnisse erhalten, durch die sie dem erzbischöflichen Stadtre Regiment (1258) so gefährlich wurde? Findet sich nicht im Verlaufe der Kölner Geschichte ein Zeitpunkt, welcher der Entstehung besonders günstig sein musste? Nicht immer war der Krummstab von so starken Händen gehalten worden, wie die Engelberts es waren: mit gewohnter Meisterschaft hat Ficker¹⁾ die traurigen Zustände skizzirt, welche dieser mächtige Kirchenfürst bei seinem Regierungsantritt vorfand. Die Kriege, die seit der Wende des Jhdts. unablässig das Reich zerfleischten, hatten in Köln ihren Mittelpunkt gefunden. Die Kölner Bürger wurden hineingerissen in diese Kämpfe und suchten die Stadt, indem sie auf dem Wallgraben Mauern errichteten, gegen jeden feindlichen Angriff sicher zu stellen²⁾. Die Freundschaft zwischen dem Erzbischof Adolf und dem von ihm protegirten Könige Otto war wankend geworden; von der Macht des Bürgerstandes gibt jene Vertragsurkunde Zeugnis,

1) Leben Engelberts des Heiligen.

2) Eckertz, Mauern und Thorburgen Kölns. Böhmer, Fontes III S. 399.

welche ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden Fürsten festigen sollte: ein gemeinsamer Ausschuss der 4 Stände — unter ihnen auch die Bürger — soll vorkommende Zwistigkeiten entscheiden. Als dennoch der Abfall des Erzbischofs erfolgte, hielten Geistlichkeit und Stadt bei König Otto aus. Glücklicherweise widerstanden die Bürger der Belagerung (1205) durch den Gegenkönig. Dass es die merkantilen Interessen waren, die englischen Handelsprivilegien, welche die Bürger zu dieser Standhaftigkeit begeisterten, wird allseitig zugegeben¹⁾. Das Kriegsglück entschied zu Gunsten Philipps und die Kölner öffneten ihm die Thore. Von den inneren Vorgängen während dieser stürmischen Kriegszeit wissen wir nur wenig, gleichwohl geben die Urkunden hie und da Audeutungen. So sei auch hier auf einen einfachen Leihebrief hingewiesen, der einen Einblick gewährt in die grossen Opfer, welche die kriegerische Bedrängnis von den Bürgern forderte. Im Jahre 1205 — Quellen II S. 21 Nr. 18 — bekundet das Capitel von St. Andreas in Köln, dass Heidenricus und seine Frau einen Wohnplatz gegen Zinszahlung übernehmen. Ausser dem gewöhnlichen Zinsbetrage wird noch folgendes stipulirt: *Hoc quoque sub conditione interpositum est, ut exactionum civilium undecumque emergentium, quantum ad prefatam hereditatem, in se onera suscipiant.* Es wurden zur Bestreitung der bedeutenden Ausgaben ausserordentlich hohe Grundsteuern auferlegt. Diejenigen, die, obwohl im Besitz von Liegenschaften innerhalb der Stadtmauern, sich dennoch ihrer Verpflichtung zur Vertheidigung der Stadt entzogen hatten, waren mit einer Einkommensteuer von 50 % belastet worden, wie sich das aus dem Vertrage ergibt, den König Philipp 1206 mit den Bürgern abschloss²⁾. Aber dieses aussergewöhnliche Mittel hatte nicht ausgereicht; man musste selbst zu einer schwerdrückenden indirekten Verbrauchssteuer „in sale vel in vino seu quacumque alia re“³⁾ seine Zuflucht nehmen. Grossen Unwillen hatte diese Massregel hervorgerufen; leider lässt die Vertrags-

1) Hegel a. a. O. S. 35. Frey, die Schicksale des Königlichen Gutes in Deutschland. Abschn. II.

2) Quellen II Nr. 23 S. 26.

3) a. a. O. S. 26.

urkunde nicht klar erkennen, ob die Bürger selbst oder die Geistlichkeit, wie ich vermuthe, oder aber fremde Kaufleute sich besonders getroffen fühlten. Jedenfalls wurde der Sache eine solche Bedeutung beigelegt, dass König Philipp ausdrücklich den Bürgern einschärfte: *Exactiones indebitas, quas facere con-
sueverunt tempore gwerre, de cetero non recipient.*

Aber dieses Verbot konnte ein Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn nicht hemmen. Welche Befugnisse König Otto den Kölnern eingeräumt, als er lediglich auf ihren Schutz angewiesen, darüber ist keine Urkunde erhalten, die Schranken, die er ihren autonomen Gelüsten gezogen, werden wohl nicht allzu eng gewesen sein. Nur soviel wissen wir, dass er den Bürgern behufs Baues der städtischen Befestigungswerke auf die Dauer von 3 Jahren eine Mahl- und Brausteuer zugestand¹⁾.

Es traten also in jener Zeit der Wirren und schweren Bedrängnisse Aufgaben an die Kölner Communalbehörde heran, für deren Bewältigung es diesem Schöffensenat an einem eigenthümlichen Organe fehlte. Die Erhebung der Grundsteuer war von Alters her den Parochialvorständen zugetheilt gewesen, die Erträgnisse reichten nicht mehr aus, neue Mittel und Wege mussten ausfindig gemacht werden. Erwägt man nun den oben ausgeführten Umstand, dass die Beamten der Richerzeche vorzüglich mit der Erhebung der indirekten Steuern betraut waren, so lässt sich doch der Gedanke kaum abweisen, dass dieses Institut während jenes Nothstandes mit den öffentlichen Befugnissen ausgerüstet worden ist, in deren Ausübung die Urkunden der späteren Zeit es zeigen.

Eine Stütze findet diese Annahme an den prägnanten Ausführungen, die Hoeniger über die Richerzeche gibt²⁾. Die Existenz einer alten Gilde ist für Köln bezeugt durch jenes alte Verzeichniss ihrer Mitglieder. Die Kaufleute der Martinspfarre stellen zu ihr sowohl wie zum Schöffencolleg das Hauptcontingent. „Das plötzliche Verschwinden einer Corporation“ — wie die Gilde — „ist undenkbar“, führt Hoeniger mit Recht aus. Ich glaube nun mit dem Genannten, dass dieselbe niemals

1) Quellen II Nr. 36 S. 41. Frankfurt 1212.

2) Westdeutsche Zeitschrift II S. 247.

ganz zu existiren aufgehört; doch mögen ihre öffentlichrechtliche Competenzen, eben weil sie durch ihre Mitglieder, die zugleich Schöffensatoren waren, Antheil am Stadregiment hatten — nicht zugestanden haben. „Im 13. Jdt. sehen wir“, heisst es a. a. O. weiter (S. 247) „die Söhne und Enkel der früheren Gildemitglieder, soweit eine Identificirung der Namen möglich ist, in der Richerzeche vereinigt, die sich damit als Fortsetzung jener fraternitas mercatorum gilde ausweist“. Ich meine nun dass damals, in der Zeit der Bedrängnisse den verdienten Amtleuten, oder vorsichtiger gefasst, dem Vorstande dieser Gilde, gewisse öffentlich rechtliche Befugnisse eingeräumt wurden, vor allen Dingen die Erhebung von indirekten Verbrauchssteuern. Durch diese Uebertragung, die durch jene Personalunion von Schöffen- und Gildegenossen leicht erklärlich ist, wurde die alte vermuthlich doch für kaufmännische Zwecke organisirte Gilde zu dem neuen Verwaltungskörper der Richerzeche umgestaltet, deren Funktionen nicht der „letzte Niederschlag“, wie Hoeniger will, sondern eine Weiterbildung der alten jedenfalls geringfügigen Gildecompetenzen darstellen. Es hat also hier, wenn man sich auf den Standpunkt des Stadtherrn stellt, ein analoger Prozess stattgefunden, wie bei jener Erweiterung des Schöffensates zum Stadtrath; indem die Schöffen auf die Gildebeamten¹⁾ Funktionen übertrugen, die sie gesetzlich hätten versehen müssen, deren Verrichtung sie indessen nicht gewachsen waren. Ein Rest dieses ursprünglichen Zusammenhanges zeigte sich noch in der Theilnahme der Schöffen an den Bürgermeisterwahlen. So konnte auch das gefälschte Weisthum²⁾ sagen: quod idem Burgravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni jure et servicio quod ipsis a magistris scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Beide Corporationen, resp. die Mitglieder ersten Ranges beider, bildeten zusammen die Stadtobrigkeit, als welche sie uns beispielsweise im Weisthum entgegetreten. Aus beiden Corporationen wurde nun der Stadtrath gebildet, einstweilen mit einer beschränkten Rechtssphäre. Welche Gesichtspunkte bei seiner

1) Die in einer Abhängigkeit vom Erzbischof nicht standen.

2) Quellen I Nr. 76 S. 558.

Constituiren massgebend waren, ob nur verwaltungstechnische, indem beide Körperschaften eines gemeinsamen Ausschusses bedurften, — oder aber, ob ein planmässiger Schlag gegen das erzbischöfliche Regiment ausgeführt werden sollte, wie Konrad von Hostaden¹⁾ die Sache auffasste, darüber gibt die Ueberlieferung keinerlei Aufschluss.

Es erübrigt noch die äusseren Schicksale des Rathes zu berühren, zunächst das wenige, was über seine Mitgliederzahl bekannt ist. Nähere Nachrichten bietet uns erst das Eidbuch, angelegt im Jahre 1321 und der im selben Jahre verfasste Eidbrief²⁾.

In der Einleitung zum Eidbuch wird der Stadtrath der enge Rath genannt³⁾, während der Eidbrief von den 15 genannten Rathsmitgliedern sagt, nunc sedentes in privato consilio civitatis Coloniensis. Beide Bezeichnungen involviren die Existenz eines zweiten Rathes, der hier als commune consilium auftritt, während im Eidbuch⁴⁾ van deme widin Raide die Rede ist. Uebereinstimmend wird die Zahl der Mitglieder auf 15 angegeben, welche Zahl schon früher vorkommt, während der Ausdruck „enger Rath“ in dem genannten Jahre zum ersten Male Anwendung findet. Ausser jener Urkunde vom Jahre 1305⁵⁾ ergibt sich die Fünfzehnzahl der Rathsmitglieder für diese frühere Zeit noch aus einer Urkunde vom Jahre 1297, die hier zu besprechen, weil sie einen Einblick in die Zusammensetzung

1) Quellen II Nr. 384 S. 385 Artikel 43 der erzbischöflichen Klage.

2) Dieses interessante Schriftstück ist in die „Quellen“ nicht aufgenommen worden, weswegen auf Lacomblets Urkundenbuch III Nr. 182 S. 152 verwiesen werden muss.

3) Wir, de nu sitzint in deme Engme Rade der Steede. Quellen I S. 1.

4) a. a. O. S. 2.

5) Hegel sagt a. a. O. S. 117: „Und so wird auch in den Rechtsverzeichnissen der eben erwähnte Rath von 1305 schon als enger Rath aufgeführt“. Gemeint sind die sog. Rathsverzeichnisse in den Quellen Bd. I S. 77. Ohne jegliche Berechtigung haben diese a. a. O. das Rathsverzeichniss am Schluss einer Urkunde vom Jahre 1305 (Quellen III Nr. 528) abgedruckt „als enger Rath“, wobei noch der Hegel irreleitende Irrthum mit unter lief, dass die betreffende Urkunde nicht mit Quellen I S. 77 in's Jahr 1304, sondern mit Quellen III Nr. 528 in's Jahr 1305 zu setzen ist.

der Behörde gewährt. Drei Söhne eines gewissen Friedrich Schegtere und ein Hermann Morart hatten die *statuta civitatis, que stede kure dicuntur, in vino et sale* (man erinnere sich an jenen Vertrag Philipps von Schwaben mit der Stadt vom Jahre 1206) verletzt. Die Strafe wird über sie verhängt von zwei an der Spitze aufgeführten Bürgermeistern, 16 Schöffen, 16 gleichfalls aufgeführten Offizialen und 8 Konsuln¹⁾. In einer Urkunde desselben Jahres²⁾ treten in der gleichen Angelegenheit die speziellen Vertreter jener 3 Gruppen auf: zunächst die beiden *magistri civium*, welche das Verzeichniss der vorhin angezogenen Urkunde eröffneten, alsdann 2 *magistri scabinorum* und schliesslich 2 *magistri consilii civitatis Coloniensis*. Die Namen der beiden letzten Paare stehen in der anderen Urkunde je unter der betreffenden Gruppe. Die Urkunde zeigt wie wenig ausgebildet noch die Macht des Rathes war, wie er in besonders dringlichen Fällen eines Ausschusses des Schöffencollegiums — dieses bestand in der Regel aus 24 Mitgliedern — und der verdienten Amtleute der Richerzeche — auch diese waren natürlich zahlreicher wie 16 — bedurfte. Nur 8 Mitglieder des Rathes werden hier als *consules* schlechtweg bezeichnet, sie sind der Bestandtheil des Stadtrathes, der sich aus Nichtschöffen zusammensetzt, während die gleichfalls zur normalen Zahl desselben gehörigen Schöffen hier unter dem Ausschuss ihres Collegiums aufgeführt sind. Diese Schöffenmitglieder des Rathes müssen sich ihrer Zahl nach auf 7 belaufen haben, um mit jenen 8 Nichtschöffen die Fünfzehnzahl voll zu machen. Dass diese Berechnung richtig ist, lehrt ein Blick auf die ältesten erhaltenen Rathsverzeichnisse: Das in der Urkunde von 1305³⁾ und das vom Jahre 1321⁴⁾. Aus diesen erhellt, dass zuerst als Kern, aus dem der Rath erst geworden, 7 Schöffen genannt werden, als Ganzes kenntlich durch den auf sie gehenden Ausdruck

1) Quellen III Nr. 441 S. 418.

2) Nr. 442.

3) Quellen I S. 77 u. Quellen III Nr. 528.

4) Quellen I am Eingang des Eidbuches oder besser kenntlich in der Aufzählung der Mitglieder des engen Rathes, welche der Eidbrief gibt: Lacomblet III Nr. 182 S. 152.

scabini. Es sind das die Schöffen, die im Rathe sein mussten — zum mindesten 7 bis zum Jahre 1321; später gestaltete sich das Verhältniss ungünstiger für sie — während die 8 übrigen, die *consules* im „speziellen Sinne des Wortes“, diejenigen sind, durch deren Hinzuziehung „*spretis aliquibus scabinis juratis*“ der Stadtrath erst ein solcher wurde. Es ergibt sich also dasselbe Verhältniss der Zusammensetzung, welches schon im Jahre 1297, in dem sich ja gleichfalls schon so viele nichtschöffische *consules* vorfanden, hat bestehen müssen: wie weit es zurückreicht, ob es vielleicht das ursprüngliche, lässt sich nach dem Stand der Ueberlieferung nicht mit Sicherheit ausmachen. Nur noch einmal ist in der früheren Zeit die Zahl der Mitglieder des Stadtrathes genannt, dieselbe beläuft sich auf 13, von denen es heisst, *qui sunt consilium civitatis*¹⁾. Bei einer ferneren Urkunde ist es nicht ganz gewiss, ob die *consules* gemeint sind. Richter und Schöffen der Stadt geben einer Reihe von Bürgern den Auftrag statt ihrer zu beschwören, dass sie das, was die Schiedsrichter des grossen Schieds zwischen Köln und dem Erzbischof beschliessen werden, anerkennen wollen. Es sind im Ganzen 8 Namen vornehmer Kölnischer Geschlechter, an ihrer Spitze wird der *magister civium* genannt. Dass sie keine Schöffen, ergibt sich aus dem Umstande, dass sie ohne nähere Bezeichnung aufgeführt werden, während bei jenen die Angabe ihrer Würde nicht zu fehlen pflegt; auch wird speziell der Schöffen als ihrer Auftraggeber gedacht. Ihre Zahl sowohl wie die eigenthümliche Aufführung nur des einen der beiden Bürgermeister legen die Vermuthung nahe, dass wir hier den Nichtschöffen-Bestandtheil des Stadtrathes vor uns haben. Dass die Bezeichnung *consules* hier vermieden, erklärt sich wahrscheinlich aus der Rücksichtnahme auf den leicht reizbaren Erzbischof, welcher besonders die Ungesetzlichkeit gerade dieser *consules*, durch die das Schöffencolleg zum Stadtrath wurde, mit besonderem Nachdruck hervorhebt.

Lässt man diese Annahme gelten, so würde sich aus ihr der Schluss ergeben, dass erstens die spätere Zahl dieses Stadtraths, sowie zweitens seine Zusammensetzung die ursprüngliche

1) Lacomblet III Nr. 557 S. 325.

sind, da eine Veränderung von Engelberts Zeit bis zum Schied kaum anzunehmen. Beide Theile, Schöffen und Nichtschöffen, wären alsdann von Anfang an annähernd gleich stark vertreten gewesen.

Kann so das Schicksal des Stadtrathes, des spätern engen Rathes, wenigstens in seinen Umrissen zurückverfolgt werden, so ist das bei dem sogenannten weiten Rath nicht möglich.

Dieser letztere bestand aus 82 Mitgliedern, welche aus den Parochien der Stadt gewählt wurden; zwei Verzeichnisse aus der Mitte des 14. Jdts.¹⁾ lassen erkennen, dass die altstädtischen Gerichtssprengel und die beiden Vorstädte Airsbach und Niederrich etwa in der gleichen Stärke durch ihre Vertreter an dieser Behörde theilnehmen. Dieser Rath sollte im Gegensatz zum engen nicht allein aus den Patriziern, sondern aus der ganzen Bürgerschaft gewählt werden, um eine Kontrolle speziell über die Finanzverwaltung der obern Behörde auszuüben. Es ist hier zunächst zu erörtern, wann „die Rathsverfassung des engen und weiten Rathes, welche in dem ältesten — Eidbuch von 1321 als bestehende Einrichtung vorausgesetzt wird, zuerst eingeführt worden ist“²⁾. Die Existenz einer Behörde neben dem patrizischen Stadtrathe, die auch den anderen „Bürgerklassen“ eine „gewisse Betheiligung am Stadtre Regiment“ einräumt, hat Hegel, wie mir scheint, mit schlagenden Gründen für die Mitte des 13. Jdts. nachgewiesen. Hauptsächlich stützt er sich auf eine Urkunde, in der ausdrücklich von consiliis, also von mehreren Räten, die Rede ist. Neuerdings hat der Biograph Konrads von Hostaden Widerspruch gegen Hegels Meinung erhoben³⁾, indem er betont, dass „bis zum Eidbuch von 1321 nie von etwas anderem als vom consilium civitatis die Rede ist“, „diesem constanten Ausdruck gegenüber ist es mindestens sehr gewagt, die ein einziges Mal, 1259, begegnende Wendung consiliis civitatis interesse auf eine Mehrheit von Stadträthen zu deuten“. „Darf man“, fährt Cardauns fort, „vielleicht consilia“ — in jener Urkunde von 1259, auf die sich Hegel beruft — „einfach mit

1) Quellen I S. 79.

2) Hegel a. a. O. S. 117.

3) Cardauns, Conrad von Hostaden. Köln 1880. S. 91.

Berathungen wiedergeben?“ Die allgemeine Reflexion des letztgenannten Forschers findet treffend ihre Widerlegung durch den Satz Hegels: „Gegen diese Möglichkeit — der Existenz eines zweiten Rathes im 13. Jdt. — beweist nichts, dass der Rath bis dahin immer nur als einer, und neben dem patrizischen Stadtrath, . . kein anderer grösserer Gemeinderath erscheint. Denn auch später im 14. Jdt. ist der Rath, wo er als beschlussfassend und handelnd, als städtische Obrigkeit und Vertretung der Bürgerschaft auftritt, immer nur einer, und zwar der regierende Rath der Geschlechter“. In jener fraglichen Urkunde nun entsetzt Erzbischof Konrad den Schöffenbürgermeister und die Schöffen wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse auf den Wunsch der Consuln, Bruderschaften und der Gemeinde. Die Anklage ist darauf basirt, dass jene ¹⁾ „in vendendis et emendis quibuslibet, et maxime alimentorum“ in gewinnstüchtiger Absicht eine Steuer erhoben haben. Die übrigen patrizischen Verwaltungskörper, die Schöffenbrüder, die rectores — das sind die verdienten Amtleute — officii dicti Rigerzegheyt, ferner die Amtleute, von denen der Stadtherr sagt, „qui plebeium in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant“, werden verwahrt; nur dann sollen sie im Besitze des Amtes bleiben, wenn sie bei der Gemeinde in „gutem Ruf“ stehen. Im anderen Falle, dem der Absetzung, sollen sie ihr Amt niemals wiedererhalten: vel consiliis civitatis audeant interesse. Eine solche Theilnahme am Rathe ist doch nur durch Mitgliedschaft denkbar. Das Verbot einer solchen ist eine Strafe, die mit dem Verlust des Amtes, das der Betreffende bekleidet, auf eine Stufe gestellt wird; es kann also doch wohl nur an die faktische Mitgliedschaft gedacht werden; von einer andern Art der Theilnahme an einer Behörde ist in Köln niemals die Rede. Erst wenn Cardauns dieselbe nachgewiesen hätte, würde die von ihm vorgeschlagene Interpretation der angezogenen Urkunde auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen können. Es müssen demnach hier mehrere Räte gemeint sein und zwar müssen in dem einen derselben auch Bürger zweiten Ranges gewesen sein, denn nur sie können die Kläger (consules) sein, die gegen die aus

1) Quellen II Nr. 394 S. 409 ff.

der Reihe der Patrizier gewählten Schöffen die Klage erhoben. Da Bürger zweiten Ranges im patrizischen Stadtrath nicht sitzen, also durch ihre Mitgliedschaft an ihm nicht das Prädikat *consules* erhalten haben können, so müssen jene Kläger Mitglieder einer zweiten Rathsbehörde gewesen sein: die folglich, auch das ergibt sich aus dieser Urkunde, mindestens zum Theil aus Bürgern *inferioris ordinis* bestanden haben muss.

Zu demselben Resultat führt eine genaue Analyse einer Urkunde desselben Jahres, Quellen II Nr. 396 S. 413. Hegel hat sich bei Begründung seiner Ansicht von der Existenz zweier Räthe im 13. Jdt. diese Stelle entgehen lassen, da er immer von der irrigen Voraussetzung ausgeht, auch im Stadtrath selbst hätten Bürger zweiten Ranges gesessen.

Die *consules*, welche aus den Plebejern gewählt sind, treten in dem angezogenen Dokumente als Hauptkläger auf wegen Missbrauchs in der Verwaltung der indirekten Steuern; das leitet unsere Aufmerksamkeit auf eine Behörde, deren im grossen Schied gedacht wird. Nachdem der Erzbischof in Artikel 22 seiner Klage¹⁾ die willkürliche Besteuerung der Bürger zweiten Ranges gerügt, gibt er im folgenden eine Andeutung über den Normalzustand der städtischen Steuerverwaltung. Im Anschluss daran wird diese letztere von den Schiedsrichtern folgendermassen dargestellt: *a communitate debere eligi de honestioribus et fidedignioribus aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus*. Unter ihrem Verwahrsam befinden sich die Steuererträge, jede der 3 Gruppen hat je einen Schlüssel zur Stadtkasse, 4mal im Jahre — alle 3 Monate — soll vor dieser Behörde eine Rechnungsablage stattfinden. Ergänzend wird noch hinzugefügt, dass jene 3 Gruppen aus je 12 Mitgliedern bestehen sollen; die zweite soll *ex magistris fraternitatum* gewählt werden. Die Behörde wird als Vertretung der ganzen Bürgerschaft anzusehen sein. „Communitas kann nicht“, wie Hegel mit Recht gegen Lambert²⁾ ausführt, „als schlechthin gleichbedeutend mit der Richerzeche angenommen werden“, eben-

1) Quellen II S. 382.

2) Lambert, die Entwicklung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter. Bd. II, S. 321.

sowenig bedeutet es hier die „Gemeinde“ im technischen Sinne, d. h. die Bürger zweiten Ranges¹⁾. Dieser Aufsichtsrath setzt sich zusammen 1. aus Schöffen, 2. aus den Vorständen der patrizischen Corporationen, 3. aus Deputirten der übrigen Bürger, also auch der zweiten Klasse. Der Ausdruck *consilium* für diese Behörde kommt vor dem Jahre 1259 nicht vor, dass diese gleichwohl mit dem grösseren Rathe identisch ist, dessen Existenz aus den beiden Urkunden des Jahres 1259 hervorgeht, ist doch wohl zweifellos, wenn man erwägt, dass in beiden eine Zusammensetzung aus Bürgern erster und zweiter Klasse stattfindet.

Man hat gemeint, dass in jenem Diplome die *magistri parochiarum*, die auch wohl als eine Art Aufsichtsbehörde fungiren, unter den *consiliis* zu verstehen seien. Aber auch diese Ansicht erweist sich als unstichhaltig, da diese Parochialvorstände Patrizier sein mussten, während jene Urkunde von 1259 nur auf Bürger zweiten Ranges gedeutet werden kann. Wenn man daher nicht ganz willkürlich noch eine neue Behörde, für die in den Quellen kein Anhaltspunkt vorliegt, construiren will, so muss der Finanzausschuss des Schieds mit dem weiteren *consilium* von 1259 identisch sein. Dieser Finanzausschuss, der im Schied (1258) bereits als zu Recht bestehend anerkannt wird, hat in der urkundlichen Ueberlieferung bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, soweit ich sehe, nur noch eine Spur hinterlassen. In der Ermächtigung der Bürger durch Erzbischof Konrad eine Summe Geldes einzutreiben, welche ihm von der Stadt zur Niederlegung der Deutzer Festungswerke zugesagt worden war, wird ausgemacht, die Steuererhebung solle erfolgen *iuxta ordinationem scabinorum et consilii ac aliorum discretorum civium vel maioris partis eorundem*. Der Kirchenfürst selbst verspricht den Bürgern, diejenigen, welche sich der Anordnung nicht fügen, zum Gehorsam zwingen zu wollen. Ausser den Schöffen und dem Rathe sind es hier die *discreti viri*, welche die Steuer beschliessen, eine vage Bezeichnung, wie sie für den aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Verwaltungsausschuss des Schieds durchaus am Platz war. Auch die

1) a. a. O. S. 114.

Schiedsrichter haben noch keine bestimmte Bezeichnung für die Behörde, welche im folgenden Jahr schon consilium genannt wurde. Sollte nicht Konrad, der schlaue Kirchenfürst, als er den wirklichen Stadtrath zum Schöffencolleg degradirte, jenem regellosen vielköpfigen Verwaltungsausschuss den Namen „Rath“ beigelegt haben? Zu seiner ganzen Politik würde es, nachdem der Bruch einmal erfolgt war, vortrefflich passen: den Bürgern zweiten Ranges war ein Köder zugeworfen, während zugleich das städtische Selbstgefühl durch Beibehaltung eines „Rathes“ unverletzt blieb. Thatsächlich aber musste dieses neue Institut mit den weit auseinandergehenden Interessen gar ungefährlich sein.

Auch in früherer Zeit, so sahen wir, hatten die Parochialvorstände die Funktion eines Beirathes der städtischen Verwaltungsbehörde versehen. Es wurde schon der Mitwirkung dieser magistri parochie für das Jahr 1174 gelegentlich des Darlehens, welches Erzbischof Philipp von der Stadt erhielt, gedacht; bei dem Vertrage zwischen diesem Kirchenfürsten und der Stadt im Jahre 1180 folgen hinter den Schöffen die Namen von Bürgern, die in dieser Zeit nur magistri civium sein können.

Im Laufe des 13. Jdts. treten die Parochialvorstände zurück, nur wenn es sich um Dispositionen über städtisches Grundeigenthum handelt, wird ihre Mitwirkung manchmal hervorgehoben: Noch im Jahre 1258¹⁾ kaufen Gottfried Hardevust und seine Frau Hadewigis städtische Fleischbänke erga scabinos, officiales parochiarum ceterosque cives Colonienses. Aber schon im Jahre 1269²⁾ bei einer Schenkung von Fleischbänken und 1283³⁾ bei dem Verkauf eines Theiles der städtischen Brodhalle, weicht die Benennung der Stadtobrigkeit von der damals üblichen Form nicht ab: der sicherste Beweis, dass es überflüssig schien, jene ferner hinzuzuziehen.

Was nun den weiten Rath der Eidbücher anbelangt, so kann er trotz des Wahlmodus nach Spezialgemeinden als eine direkte Fortsetzung der Betheiligung der Parochialbeamten

1) Quellen II Nr. 386 S. 401.

2) Quellen II Nr. 508 S. 555.

3) Mitgetheilt von Merlo, Heft 24 S. 300 der Annalen.

am Stadtreghiment nicht angesehen werden, da Geschlechter und Gemeinde gleichmässig in ihm vertreten. Aber auch eine Umbildung jenes Finanzausschusses des Schiedes und der Urkunden des Jahres 1259 zu diesem *artum consilium* — trotzdem ja so manches dafür spricht — lässt sich nicht nachweisen: wir stehen hier vor einem der vielen ungelösten Räthsel in der Köl-nischen Verfassungsgeschichte.

Kapitel 5.

Die Vorstädte.

Man wird sich jener 3 Gruppen von Unterbezirken, die in der Einleitung erwähnt wurden, erinnern, in welche in späterer Zeit die Stadt zerfiel. Von diesen Gruppen ist die erste, bestehend aus den 7 Parochien der Altstadt, nunmehr in ihrem historischen Zusammenhange erkannt. Von den Gerichtssprengeln, die ausserhalb dieses Bezirkes lagen, hatten schon vor der Stadterweiterung von 1180 die beiden Vorstädte Airsbach und Niederich — die zweite jener Gruppen — in Verbindung mit der Altstadt gestanden, deren Ursprung wohl auf die *coniuratio* des Jahres 1112 zurückzuführen ist, in welcher der Anfang einer Zusammenschliessung der Spezialgemeinden zu sehen.

Im Lauf der Jahrhunderte war der alte Mauerring für die Stadt zu eng geworden; der Rheinarm, welcher Köln von der vorgelagerten Insel trennte, versandete allmählich und wurde mit Häusern und Verkaufsplätzen bedeckt. Oberhalb und unterhalb der Altstadt waren die beiden Vorstädte entstanden und mit Wall und Graben, die auf die Befestigung der Römerstadt mündeten, geschützt worden. Zum ersten Male wird der Name Niederich in einer Urkunde vom Jahre 1127¹⁾ erwähnt zur näheren Bezeichnung einer Schenkung an das in diesem Bezirk gelegene Kunibertstift. Offenbar wurde der Vorort schon zur Stadt gerechnet, denn das vergabte Haus liegt *Colonię in platea quę vocatur Niederich*. Dass die Umwallung dieses Stadttheils

1) Lacomblet I Nr. 302.

in der ersten Hälfte des 12. Jdts. vollendet war, ergibt sich aus der Erwähnung eines Thores gleichfalls bei einer kirchlichen Schenkung. Es ist das spätere Eigelsteinthor; iuxta portam, meldet die Urkunde von 1134, que dicitur eigelis¹⁾. Noch nicht zur Stadt gehörig ist das Niederich 922; in diesem Jahre nimmt Erzbischof Hermann I die Nonnen von Gerresheim in das später in der Vorstadt gelegene Ursuliner-Kloster auf, von dem es heisst, extra muros Coloniae erectum ad laudationem dei²⁾.

Ueber den andern Vorort die Oversburg, später Airstbach³⁾ genannt, sind weniger genaue Daten erhalten. Doch erlaubt ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Erzbischof Philipp den Rückschluss, dass auch diese Vorstadt schon lange vor 1180 in den Bereich der städtischen Verwaltung gezogen war, denn eben so wie die Amtleute von Brigiden und Martin, übertragen auch illi de Oversburg die Gebäude, die sie auf dem sogenannten Altmarkt hatten, universitati civium.

Die Geschichte dieser Sondergemeinden ist schon darum von grossem Interesse, weil sich an ihnen am besten die steigende Macht der städtischen Centralleitung erkennen lässt. Niemals waren sie in civilrechtlicher Hinsicht dem Schöffensenat in gleicher Weise unterstellt wie die Parochien der Altstadt, und als jene Scheidung zwischen der Gerichtsbehörde und der Verwaltungsbehörde eintrat, wurde die letztere, der Stadtrath, wenigstens hinsichtlich des Schreinswesens, die höchste Instanz für die Sonderbezirke.

Was nun speciell das Niederich anbelangt, so nimmt es eine ganz singuläre Stellung unter den Vorstädten ein wegen der Reichhaltigkeit seiner Ueberlieferung. Während sich in Airstbach keine Schreinskarte aus dem 12. Jdt. erhalten hat, ist der Aktenbestand des Niederich fast vollständig uns überkommen⁴⁾. Der zeitlichen Folge nach sind die Schreinskarten die-

1) Quellen I Nr. 45 S. 507.

2) Soviel ich sehe hat zuerst Hegel a. a. O. S. 302 in seinen „Ergänzungen und Erläuterungen“ auf die angezogene Urkunde aufmerksam gemacht.

3) Gegen Hecker in seinem Philipp von Heinsberg sei bemerkt, dass dieser Ursprung des Namens niemals zweifelhaft gewesen.

4) Man vergl. das Verzeichniss bei Hoeniger Mittheil. I S. 36 u. 37.

ser Vorstadt der dritte der erhaltenen Complexe, d. h. sie setzen später ein wie die von Martin und Laurenz¹⁾. Ein genaueres Datum habe ich nicht ermitteln können, vermuthlich fällt die älteste Karte in den Zeitraum von 1150—1160. Vergleicht man die Form der Eintragungen im Niederich mit jenen der beiden altstädtischen Parochien, so kann man sich der Beobachtung nicht verschliessen, dass von einer Entwicklung kaum die Rede sein kann²⁾. Von vorn herein tragen die einzelnen Urkunden den typischen Charakter, welcher in Martin und Laurenz sich allmählich herausbildete. Ausgeschlossen ist dadurch eine selbstständige Entwicklung von Anfang an, das Vorbild der Martinspfarre muss auch hier massgebend gewesen sein, obwohl beide Bezirke nicht derselben Gerichtsbehörde, dem Schöffencollegium, unterstanden.

Denn während die Altstadt das interessante Bild eines grossen Gerichtsorganismus bietet, der sich aus einer Oberbehörde und einer Reihe von Unterbezirken zusammensetzt, hat Niederich seine eigene Gerichtsverfassung, deren Entwicklung darzustellen hier versucht werden soll.

Das Gerichtspersonal des Niederich zerfällt in zwei Gruppen: es besteht aus einer fest normirten Zahl von 12 Senatoren und aus einem Collegium von Amtleuten, die hier wie die Parochialvorstände der Altstadt den Namen *magistri civium* führen. Nach einer Zeit friedlichen Zusammenwirkens trat eine Trennung zwischen Schöffen und Amtleuten ein, beiden Theilen wurden gewisse Funktionen zugewiesen. Es ist das ein Prozess, der sich in allen Vorstädten vollzogen, der immer zu demselben Resultate geführt hat. Die einzelnen Stadien desselben zu verfolgen ist einzig und allein im Niederich möglich. Die Schreinskarten dieses Bezirkes allein würden bei der ihnen eigenen Formelhaftigkeit ein hinreichendes Material nicht gewähren, indessen werden sie in wünschenswerther Weise er-

1) Hoeniger a. a. O. S. 48.

2) Die stilistischen Schwankungen in der Promulgationsformel halte ich in dieser Richtung nicht für wesentlich; sie sind auf Rechnung des Schreibers zu setzen und finden sich manchmal in späterer Zeit häufiger wie in früherer.

ergänzt und erläutert durch zwei Weisthümer, deren eines uns in die Zeit versetzt, in der Amtleute und Schöffen noch zusammen das Gericht verwalteten, während das andere den Ausgang des Kampfes erkennen lässt. Und ein besonderer Umstand erhöht den Werth des älteren Weisthums als einer historischen Erkenntnisquelle: der Fundort desselben ist die Rückseite einer Schreinskarte. Die Aufzeichnung geschah natürlich zur Zeit der Eintragungen auf der Vorderseite. Die Rückseite konnte nicht, wie sonst immer, zu ferneren Anschreibungen benutzt werden, weil das Weisthum darauf stand; auch der Charakter der Schrift hier und dort spricht durchaus für Gleichzeitigkeit. Zweierlei ist hierdurch gewonnen, einmal ein Anhaltspunkt für die Datirung des Weisthums, ferner die Möglichkeit eines Vergleiches zwischen dem, was die formelhaften Schreinseintragungen errathen lassen, und dem, was wir zuverlässig aus dieser constitutiven Urkunde über die Gerichtsverfassung wissen.

Die erste Eintragung der Vorderseite der Karte lautet: *Manifestamus vobis, quod dominus Everardus comes de Seyne et domina Kunegunt emerunt domum cum fundo a domino Gerardo de Blanckenheim et a cunctis heredibus eius absque omni contradictione.* Ein Graf Eberhard von Sayn wird urkundlich von 1139—1176 erwähnt, sein Sohn Eberhard der Zweite von 1172—1202. Da sich über ihre Gemahlinnen nichts ermitteln liess, muss das Vorkommen Gerhards von Blankenheim zur nähern Datirung herangezogen werden; derselbe wird von 1149—1174 genannt¹⁾. Es ergibt sich als obere zeitliche Grenze für die Aufzeichnung des Weisthums²⁾ etwa das Jahr 1174. Der vorletzte Passus desselben lautet: *„Hec jura parochie nostre antecessoribus nostris tradita sunt ab Arnolde comite nostro et nobis posteris relicta“.* Von den beiden Grafen Arnold, die im Verlaufe des 12. Jdts. in Kölnischen Urkunden

1) Vergleiche Hopf, Historisch genealogischer Atlas. Deutschland. Abtheilung II S. 334 und S. 308.

2) Das Weisthum ist zuerst abgedruckt von Clasen: Kölnisches Encyclopedisches Journal. 1779. Drittes Stück S. 31. Nach Classen der Abdruck in Quellen I S. 223. Ergänzungen nach dem wieder aufgefundenen Original in Quellen II Vorwort S. X.

handelnd auftreten, fällt der, welcher in dem Zeitraum von 1172 bis 1180 erwähnt wird, hier natürlich fort; sehr wahrscheinlich ist es dagegen, dass ein im Jahre 1134 genannter Graf Arnold mit jenem des Weisthums identisch ist. An diesem Zeitpunkte nämlich bekundet Erzbischof Bruno II¹⁾, dass ein Graf Arnold die Schenkung seines Grossvaters, des Grafen Hermann von Saffenburg, an die an der Eigelsteinspforte im Niederich gebaute Kirche zu den heiligen Machabäern. Das Moment, welches die Identität beider wahrscheinlich erscheinen lässt, ist jener Umstand, dass die Schenkung an eine Kirche im Niederich erfolgt ist, in welchem der Arnold des Weisthums die gräflichen Rechte ausübt.

Wichtiger wie diese ungefähre Datirung des Weisthums ist der Umstand, dass der Fundort desselben uns in die Lage setzt zu erkennen, was sich hinter den Formeln der Schreins- eintragungen verbirgt. Dem ältern Weisthum zu Folge sind — gerade so wie in der Altstadt — die höchsten richterlichen Beamten des Bezirks der Graf und der Vogt (*advocatus*); sie haben 3 echte Dinge abzuhalten, deren Zeit fest normirt ist, (*tria habent placita legitima*). Das Urtheil wird gefunden von 12 Senatoren oder Schöffen. Es werden in diesen ungebotenen Dingen Streitigkeiten entschieden *super hereditates nostras*, d. h. Prozesse wegen Liegenschaften innerhalb des Jurisdiktionsbezirkes finden hier ihre Erledigung. Die Bedeutung des echten Dinges wird näher präzisirt durch den Satz: *In his autem legalibus placitis quilibet civium nostrorum, quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetranti, persolvent*. Ich glaube — bei dieser Interpretation bin ich freilich beeinflusst durch die aus den Schreinsurkunden geschöpfte Kenntniss der späteren Entwicklung — dass hier zweierlei auseinander gehalten werden soll: 1. Werden im echten Dinge Liegenschaften übertragen, 2. werden daselbst Klagen, deren Objekt eine hereditas, entschieden (*respondere impetenti*). Der folgende Artikel bringt in gewissem Sinne eine Ergänzung: *Si aliquis civium nostrorum domum aut hereditatem aliquam sibi comparaverit, presente comite vel advocato, metretam vini ipsis persolvent in jus suum*

1) Quellen I Nr. 45 S. 506.

Si autem ministri nostri, vicarii scilicet eorum, supersunt comparationi supradicte ipsis denarius 1. persolvetur in jus suum; et hoc nostro jure tenemus.

Sed si quisquam civium nostrorum insuper bannum ab ipsis iudicibus super hereditatem suam rogaverit, maldrinum avene persolvet.

Zunächst wird die Gebühr normirt, die bei dem Kauf einer Liegenschaft vor den beiden höchsten Richtern zu zahlen ist; aber nicht alle Rechtsgeschäfte brauchten vor dem Grafen vollzogen zu werden. Auch die beiden Vicare der beiden Oberrichter, die „ministri nostri“, wie die Gemeindegossen¹⁾ sie nennen, können eine Gerichtsversammlung leiten, in welcher Grund und Boden veräussert wird. Diesen Unterrichtern steht nicht der Bann zu, bei welchem der Graf seine Gerichtssitzungen abhält; wer ausserdem noch den (gräflichen) Bann für seine neue Erwerbung erlangen will, muss zu den Oberrichtern gehen (judices ipsi) und eine besondere Gebühr entrichten. Diese Gebühr wurde später in Geld bezahlt und betrug für die Handänderung eines noch ungetheilten Hauses 4 Denare, wie aus den Schlussworten des jüngeren Weisthums ersichtlich: et quicumque habet necesse de banno comitis, dabit pro jure banni quatuor denarios; ita si est domus integra²⁾. Diese Abgabe, die der Graf erhielt, hiess sale³⁾ auch selen⁴⁾ und machte einen beträchtlichen Theil seiner Einnahmen aus. Das Gericht, dem der Vicar des Grafen vorsass, war ein gebotenes Ding; denn erstens ist ausdrücklich gesagt, dass die ungebotenen vom Grafen abgehalten werden sollen, — zweitens hat der Vicar nicht den

1) Denn das „nostri“ geht keineswegs auf Grafen und Vogt.

2) Quellen I S. 224. Bezüglich der Interpretation dieser Stelle habe ich lange geschwankt, indem ich in der Handänderung einer domus integra den Fall zu erkennen glaubte, in welchem die Einholung des gräflichen Bannes gesetzlich erforderlich sei. Ich glaube aber, dass man dem „et quicumque habet necesse“ keine andere Bedeutung beilegen kann wie: „wer des Bannes bedarf“. Der spätere Zusatz ist alsdann nur eine Erläuterung zu der Normalgebühr (4 Denare), die beim Verkauf eines ungetheilten Hauses zu entrichten war.

3) Quellen IV Nr. 273 S. 286 vom Jahre 1344.

4) Siehe die als erste Beilage abgedruckte Urkunde.

Grafenbann, sondern einen geringeren¹⁾ — wahrscheinlich von 5 Schillingen wie die Parochialunterrichter, die oben für die Altstadt nachgewiesen sind — daher konnte er nicht in Prozessen über Liegenschaften, wie sie im placitum legitimum entschieden wurden, den Gerichtsvorsitz führen. Wir haben also hier ganz ähnliche Verhältnisse wie in der Altstadt; im gräflichen Gericht, dem echten Ding, kommen Prozesse um Liegenschaften zum Austrag, ausserdem concurrirt dasselbe hinsichtlich der Uebereignungsgeschäfte mit dem gebotenen Ding der Unterrichter²⁾. Ob damals der Graf an Stelle des Unterrichters den Vorsitz auch im gebotenen Dinge führte, geht aus den Weisthümern nicht hervor. Die Stellung dieser Unterrichter des Grafen und des Vogtes erscheint sehr wenig befestigt: obwohl Vicare der Obrichter, werden sie von den Bürgermeistern, d. h. hier ausdrücklich den Parochialvorständen, gewählt. Aehnlich mag die Position jener gleichzeitigen altstädtischen Unterrichter gewesen sein, deren Competenzen von den Parochialvorständen absorbirt worden sind. Wenn nicht zufälliger Weise im Niederich ausser den Schreinsurkunden dieses alte Weisthum sich erhalten hätte, würde es bei der Formelhaftigkeit der Eintragungen unmöglich gewesen sein, aus ihnen die Existenz derartiger Unterrichter, die später spurlos verschwunden sind, nachzuweisen. So aber, wo uns diese alten Centenare in dem Weisthume leibhaftig entgegentreten, ist der Beweis geliefert, dass die Unterrichter, die sich für die Altstadt hinter den Schreinsurkunden verbargen, thatsächlich existirt haben. Wohlberechtigt war ich daher aus den späteren Competenzen der Pfarramtleute diejenigen auszuschneiden, die sie von den judices

1) Wenn der Bann der gleiche wäre, so könnte für ein vor den unteren Richtern vollzogenes Rechtsgeschäft nicht noch nebenbei der des Grafen verlangt werden. Trotz des Namens Vicarius ist also in diesem Falle nicht an einen Delegirten des oberen Richters zu denken, sondern an einen Centenar, für den ja die andere der im Niederich gebräuchlichen Bezeichnungen (minister) vorzüglich passt.

2) Das geht deutlich aus den Worten „in his autem legalibus placitis quilibet civium nostrorum, quidquid de hereditate sua tractare habent vel persolvere impetenti, persolvent“ hervor. Das vel ist hier disjunctiv zu nehmen.

überkommen hatten. Da dieselben denen des Centenars entsprechen, müssen jene untergegangenen Richter seine Amtsqualität gehabt haben¹⁾.

Neben diesen richterlichen Beamten fanden sich im Niederich Schöffen und *magistri civium*. Von den ersteren sagt, wie mitgetheilt, das Weisthum aus, dass sie im echten Ding das Urtheil finden; dass die Bürgermeister die Führung des Grundbuchs haben, wird aus dem Weisthum selbst nicht klar, wohl aber stehen sie bereits im Vordergrund: die Wahl des Unterrichters kommt nur durch Uebereinstimmung beider Theile, der Bürger einer- der Bürgermeister andererseits zu Stande. Auch dass von einer Rivalität zwischen den Offizialen und den Schöffen im älteren Weisthume nichts zu finden, wurde bereits angedeutet. Wie das ältere Weisthum vor jener Entwicklung liegt, welche eine Trennung zwischen Schöffen und Bürgermeistern herbeiführte, so liegt das jüngere nach derselben: es schildert den dauernden Zustand, der das Resultat des Kampfes beider Behörden gewesen ist. Das alte gemeinsame Dinghaus ist in die Hände der Amtleute übergegangen, nur noch 3 mal im Jahre, an den *tribus legalibus placitis*, muss dasselbe den Schöffen geöffnet werden; geschieht es öfter, so ist das „*de voluntate officiorum*“, d. h. es hängt von ihrem guten Willen ab. Was von den Schöffen entschieden wird, *quod vulgariter dicitur Irdincke, hoc ipsi senatores indicabunt et protestabuntur officiatis, ut ipsi illud, secundum quod optentum, in scrinio suo conscribant et conservent, prout est consuetum*. Das heisst nur die Amtleute hatten die Grundbuchführung, diejenigen Rechtsgeschäfte, welche im echten Ding vor den Schöffen abgeschlossen worden waren, mussten von diesen jener Schreinsbehörde mitgetheilt werden, damit sie die betreffenden Handänderungen in den Schrein eintrage. Die Geschäftstrennung in der Gerichtsverwaltung ist dieselbe geblieben: was früher im echten Ding entschieden wurde, ist in die Hand der Schöffen übergegangen,

1) Ein ähnliches Schicksal hat bekanntlich der hunne des platten Landes gehabt, der wie Lacomblet im ersten Bande seines Archivs nachgewiesen, aller Orten von dem bischöflichen Verwaltungsbeamten, dem Schultheissen, verdrängt wurde.

die Rechtsgeschäfte, die im gebotenen Gericht vollzogen wurden, sind ganz an die der Amtleute gekommen.

Nur in den allgemeinsten Umrissen lässt sich diese Entwicklung, deren Anfang und Ende sich klar und offenkundig aus den beiden Weisthümern ergeben, in den Schreinskarten verfolgen. Gering waren die Schwankungen, welche die Form der Eintragungen im Niederich durchgemacht. Die beiden ältesten Karten¹⁾ haben die Corroborationsformel *coram civibus et iudicibus*, nur selten findet sich eine Abweichung, dass dieselbe etwa erweitert wird: *Hoc factum est vero testimonio coram iudicibus senatoribus magistris et civibus*. Die übrigen Schreinsurkunden zerfallen, wenn man — wie es in der Ordnung — die Corroborationsformel zum Theilungsprinzip macht, in zwei grosse Gruppen: Bei der ersten derselben lautet die Formel mit sehr seltenen Ausnahmen: *hoc confirmavit, hoc confirmatum est u. s. w. coram iudicibus, scabinis, magistris civium*. Mitten in der Führung einer Karte²⁾ tritt an Stelle dieser älteren Formel die neue: *Hoc confirmatum est vero testimonio officialium et aliorum*³⁾. Diese Corroborationsformel ist in der Folge die einzige, solange wie überhaupt eine Formel gesetzt wird: nach den ersten Jahrzehnten des 13. Jdts. fehlt dieselbe gänzlich. Der Uebergang zu der neuen Corroborationsformel fällt in den Beginn des 13. Jdts., die ersten Karten sind noch undatirt, etwa in dem Zeitraum von 1215—1225 beginnen die ersten Zeitangaben.

Die Eintragungen auf der Vorderseite des Pergamentblattes, auf dessen Rücken die beiden Weisthümer stehen, gehören in die Zeit vor der letzten Neuerung in der Corroborationsformel; diese lautet daher: *Factum est testimonio iudicum, scabinorum, magistrorum et civium*. Diese Form ist mithin der Ausdruck jenes thatsächlichen Zustandes der Gerichtsverfassung,

1) Die eine der beiden Karten ist schon durch Nachrichten über das Geburhaus etc., wie auch Classen mit Recht bemerkt, als die älteste kenntlich.

2) Dieselbe befindet sich im Stadtarchiv und führt die alte Aufschrift (von Classens Hand) Niederich II.

3) Spalte 1 der Rückseite der zuletzt angezogenen Karte.

den ich nach dem älteren Weisthum zu schildern versuchte: Derselbe bedeutet einen Fortschritt gegenüber der ältesten Formel hinsichtlich der Betheiligung von Schöffen und Bürgermeistern an der Gerichtsadministration, indem die Formel der beiden ältesten Karten besagt, dass auf die Gegenwart der Richter und Bürger bei dem Rechtsgeschäft der Hauptwerth gelegt wird. Die Besitzänderungen die aufgezeichnet werden, sind solche, die im echten Ding vorgenommen worden sind unter dem Vorsitz der beiden Oberrichter und solche, die im gebotenen vor den Vicaren vollzogen wurden, ohne dass in der Art der Eintragung diesem verschiedenen Sachverhalt Ausdruck gegeben würde. Eine umfassende Scheidung nach diesem Gesichtspunkte kann leider nicht vorgenommen werden, denn immer lautet die Formel gleichmässig: *coram iudicibus u. s. w.* Dass auch die im echten Dinge des Grafen vollzogenen Uebereignungsgeschäfte verzeichnet wurden, ergibt sich aus dem Umstande, dass bei einigen derselben ein Prozess — und dieser konnte wie gezeigt, nur im Grafengericht im echten Ding entschieden werden, — vorausgegangen sein muss. Der häufigste Fall dieser Art ist der Uebergang eines Grundstückes, welches als Pfand gegen ein Darlehen gesetzt war, an den Pfandgläubiger, nachdem die für den „Rückkauf“ normirte Frist verstrichen war¹⁾. Um den Eigenthumsübergang zu effectuiren, war ein Schreinsprozess nöthig mit Schöffenurtheil unter Grafenbann²⁾. Notum — heisst es auf einer Karte, welche Classen mit der Aufschrift *Niederich I* versehen hat —³⁾ *sit, quod Beradis et maritus eius Ditgerus per sententiam scabinorum in*

1) Es ist die sogenannte ältere Satzung, die schon auf S. 30 berührt wurde. Auch in der Altstadt war es Sache der Schöffen den definitiven Eigenthumsübergang in die Hand des Gläubigers zu bewerkstelligen.

2) Wie die echte gewere des mittelalterlichen Sachenrechtes auf der „*mithio in bannum*“ des Fränkischen Königserichtes beruht, hat Sohm in seinem glänzenden Aufsätze „*Fränkisches Recht und Römisches Recht*“ dargethan. Neuerdings hat Brunner, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abtheilung. Bd. IV* bei Besprechung der holländischen Rechtspublikationen seine volle Zustimmung ausgesprochen.

3) Im Stadtarchiv.

proprietatem eiusdem domus introducti sunt, quam ante frater eiusdem Bertradis Guntherus in suo possederat vadimonio. Et hoc coram iudicibus scabinis, magistris et civibus. Oder ein anderer Fall der auf der Rückseite derselben Karte steht¹⁾: Notum quod Gisilbertus Rufus et uxor sua Friderunis domum et aream Rutcheri Rufi et uxoris sue Engilradis una cum camera adiacente tam diu in suo pignore habuerunt, donec per sententiam scabinorum in suam proprietatem introducti sunt.

Es erhellt aus den angeführten Beispielen — die absichtlich gewählt sind, um zu veranschaulichen, dass nicht jede Eintragung eine Corroborationsformel hat — dass unter den *judices* bald die Ober- bald die Unterrichter gemeint sein müssen. In den Schreinseintragungen, welche Rechtsgeschäfte verzeichnen, bei denen die Uebereignung von Liegenschaften ohne Schöffenertheil erfolgen konnte, haben, soweit sie nicht im echten Ding erfolgten, wohl die Bürgermeister — wenn auch Schöffen und Richter in der Corroborationsformel noch erwähnt werden — ausschliesslich die Gerichtsadministration gehabt. Als die alte Formel verschwindet und die neue, die nur noch die Offizialen nennt, Platz greift, sind die *scabini* wohl schon lange auf das *placitum legale* und die ihnen reservirten Rechtsgeschäfte beschränkt: die neue Formel ist eine Akkommodation an die gewordenen Verhältnisse. Der Zeitpunkt des Uebergangs der Corroborationsformel zu dem „*factum est coram officialibus*“, fällt im Niederich ebenso wie in der Altstadt in die ersten Jahre des 13. Jdts. Dass sie der definitive Ausdruck meiner Veränderung in der ganzen Gerichtsverwaltung ist, entging auch Classen nicht; doch irrte er sich in der zeitlichen Fixirung dieser formalen Neuerung. Statt der ersten Jahre des Jahrhunderts nimmt er das Jahr 1220 als den Wendepunkt an, hält die Aenderung für eine gewaltsame und führt sie mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit²⁾ auf die oben erwähnte Auseinandersetzung Erz-

1) Spalte II Nr. 11.

2) Historisch-diplomatische Beschreibung des Niederichs in Köln in dem „Kölnischen encyklopedischen Journal“ 1779. Stück 4. S. 55. Ferner unter demselben Titel in „Materialien zur Statistik“ I S. 502 und zuletzt in seiner „Schreinspraxis“.

bischof Engelberts mit den Schöffen zurück. Ausdrücklich nimmt Ficker in seinem Leben Engelberts des Heiligen auf Classens Resultate Bezug und sagt von ihm ¹⁾, dass er zunächst für das Niederich durchaus überzeugend nachgewiesen habe, dass zur Zeit Engelberts „durchgreifende Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung“ stattgefunden hätten. Mit der irrigen Datirung fällt die daran geknüpfte Schlussfolgerung; die Neuerung in der Corroborationsformel ist nur der Ausdruck einer schon vorher vollzogenen Trennung: an das Eingreifen einer aussenstehenden Macht ist nicht zu denken.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die Entwicklung des Grundbuchwesens der Altstadt zurück, so springt der Unterschied in die Augen.

In der Martinsparochie nahm gleichfalls das Schreinswesen sofort einen grundbuchähnlichen Charakter an, insofern in dasselbe auch die vor Burggraf und Schöffen vollzogenen Rechtsgeschäfte eingetragen wurden: erst mit der Anlage des Schöffenschreins hörte dieser Zustand auf. Etwa bis zum Ende des 12. Jdts. ²⁾ verzeichnete der Parochialschrein nur noch die vor seinen Amtleuten vorgenommenen Uebereignungen. Dann erst wurden auch die von den Schöffen vollzogenen Auffassungen wieder registriert.

Im Niederich, wo beide Behörden, Schöffen und Amtleute, von vornherein an allen Gerichtsversammlungen (echtem und gebotenen Ding) theilnahmen, war die Entwicklung des Schreinswesens zum Grundbuchamte eine normalere: es gab nur einen Schrein und in ihn wurden sämtliche Rechtsgeschäfte eingetragen. Als nun gleichwohl die Trennung zwischen Schöffen und Amtleuten sich vollzog, blieb der Schrein das, was er von Anfang an gewesen, ein Grundbuch, in dem sämtliche Handänderungen innerhalb des Jurisdictionbezirkes Aufnahme fanden.

Ermöglichten es die Quellen die Communal- und Gerichtsverfassung des Niederichs eingehend darzulegen, so muss darauf bei Airsbach, der südlichen Vorstadt Kölns verzichtet werden. Ein Blick in das Verzeichniss der „Schreinsbücher der Stadt

1) a. a. O. S. 239.

2) Zu vergleichen S. 35 ff.

Köln¹⁾ lehrt, dass die Grundbuchakten von Airsbach nur aus Büchern bestehen, welche nach Unterbezirken angelegt, in dem Zeitraum von 1210—1240 anheben. Hinsichtlich dieser äusseren Gestaltung der Grundbuchführung ist zu bemerken, dass es die vollendeteste Form des Schreinswesens ist. Die Eintheilung des Gerichtssprengels in lokale Sonderbezirke ist durchgeführt, an Stelle der primitiveren Karten sind Bücher getreten: in einer Zeit in welcher sowohl im Niederich wie in den meisten altstädtischen Parochien die Karten noch beibehalten waren. Da jedenfalls von 1180²⁾ an — wo auch in den neu hinzu gekommenen Distrikten das Schreinswesen eingeführt wurde — d. h. zu einer Zeit, die erst eine Grundbuchführung auf Karten kannte, ein Schreinswesen in Airsbach bestand, so ist der Uebergang zur Buchform die Aeusserung einer selbstständigen Entwicklung, kann also nicht aus Uebertragung aus anderen Schreinsbezirken hergeleitet werden. Dass er so früh erfolgte, ist ein Zeugniß für die Tüchtigkeit und das Alter der Schreinsbehörde der Amtleute. Jener Prozess, der im Niederich verfolgt wurde und zur Trennung von Amtleuten und Schöffen führte, ist in Airsbach in der Zeit der ältesten Schreinsbücher, also in dem Zeitraum von 1212—1220, eben so wie dort bereits beendet. Die gleiche Form der Arbeitstheilung ist zwischen beiden Behörden eingetreten: die Amtleute führen das Grundbuch, in welches sie alle Handänderungen eintragen. Fand das betreffende Rechtsgeschäft vor den Schöffen statt, so ergibt sich das aus dem Tenor des diesbezüglichen Notums. So lautet z. B. eine Schreins-eintragung auf fol. 1. des Schreinsbuches *Portae Pantaleonis* — so genannt nach dem Unterbezirke gleichen Namens —: *Notum sit quod Uda venit in presentia iudicis et per sententiam scabiorum obtinuit duas partes de quinque partibus domus . . . , que ei de morte duorum puerorum suorum Petri et Andrei hereditate successerunt. Inde dedit testimonium.* Die innere Organisation der Genossenschaft der Amtleute ist überall die gleiche in Airsbach, im Niederich, in den Parochien der Altstadt, weswegen hier auf eine besondere Darstellung verzichtet werden

1) Merlo, die Meister der altkölnischen Malerschule S. 229 ff.

2) Vergl. S. 88.

muss. In der Form der Gerichtsverfassung correspondiren hingegen nur Airsbach und Niederich. Dass im Niederich der comes seinen Gerichtsban vom städtischen Burggrafen ableitet, geht schon daraus hervor, dass der Burggraf es ist, welcher die Schöffen installirt¹⁾. Seinem Amtscharakter nach entspricht dieser comes oder vicecomes jenem subcomes oder secundus comes der Altstadt. Die ganze Civilgerichtsbarkeit stand ihm zu; wie die Criminaljustiz ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich. Die einzige Urkunde, die in dieser Hinsicht eine Nachricht bringt, ist vom Jahre 1265: Der Burggraf Johann befreit eine Gasse im Niederich mit Zustimmung der Schöffen und Amtleute dieser Vorstadt von seinem Gericht; „aus dem auffallenden Grunde“ (wie Hegel²⁾ mit Recht hervorhebt), weil „in eodem vico semper facta sunt multa enormia scilicet furta et latrocinia et turpitudines alie contigerunt“³⁾.

In gleicher Weise wie im Niederich präsidirte in Airsbach ein Graf dem Schöffengericht; auch seine Gerichtsgewalt stammte vom Burggrafen: Die Vorstadt wird geradezu als ein comitatus de Oürsburg bezeichnet, dependens ad burgraviam⁴⁾. Im Jahre 1279 (August 16) veräusserte der Burggraf Johann von Arberg die Reste der Burggrafschaft, welche ihm geblieben waren, an den Kölner Erzbischof. Kurz vorher (am 30. März desselben Jahres) hatte er die Grafschaft Airsbach cum jure judicandi ibidem et iuribus, que Selen dicuntur, et aliis appendiciis suis, exceptis judiciis iis, que wiszgedinge dicuntur, einem gewissen Constantino dicto Crop, Bürger zu Köln, zum erblichen Lehen gegeben. Die betreffende Urkunde ist der Bestätigung durch Erzbischof Siegfried vom folgenden Jahre (gleichfalls vom 30ten April) inserirt. Welche Befugnisse der Burggraf mit dem Wiszgedinge reservirt hat, ist schwer zu sagen, da die wenigen Kölner

1) Dass der Burggraf die Schöffen im Niederich installirt (anwältigen), erhellt schon aus der Urkunde Quellen IV Nr. 273 S. 286 und für die spätere Zeit aus dem hier zum ersten Male benutzten Bruderschaftsbuch der Schöffen des Niederich im Kölner Stadtarchiv.

2) a. a. O. S. 99.

3) Quellen II Nr. 486 S. 534.

4) Urkundliche Beilage Nr. 1.

Urkunden, in denen jener Ausdruck vorkommt, hinsichtlich dessen, was sie mit diesem Ausdruck verbinden, im Widerspruch zu einander stehen¹⁾. Im Jahre 1413 endlich verkauft ein Nachkomme jenes Crop, Constantin von Lyskirchen, genannt Kostyngreve, die graisschaft zu Airsbergh, bynnen Colne gelegen mit allen Rechten an Erzbischof Friedrich III von Köln und an das Erzstift. Eine Verschiedenheit in der Stellung der beiden Vorstädte Airsbach und Niederich fand von jetzt an nicht mehr statt, da beide wieder in alter Weise vom Bischof abhängig waren²⁾.

Aus heterogenen Bestandtheilen dagegen setzten sich die Distrikte zusammen, die im Jahre 1180 durch die neue Umwallung in den Bereich der Stadt gezogen wurden. In der Hauptsache sind es folgende Jurisdiktionsbezirke: Severin, Pantaleon, Gereon und Eigelstein. Sie alle tragen hofrechtlichen Charakter, die beiden ersten unterstanden dem Probst von St. Severin und dem Abte von Pantaleon, die beiden letzten dem Stadtvogt von Köln. Der Probst von Severin hatte die Macht den Schultheiss, die Schöffen und den Gerichtsboten in seinem Gerichte einzusetzen; dieselbe Befugniss kam auch dem Abt und dem Stadtvogt zu. Von der Criminaljustiz, welche in diesen Gerichtsbezirken ausgeübt wurde, legt noch das Schöffenweisthum von 1375 Zeugniß ab, in welchem genau festgestellt wird, wie weit das Recht dieser Gerichtsherrn, „missthätige Leute“ in ihr Gefängniß zu legen, reichen soll³⁾. Von allgemeinerem Interesse dürfte es sein festzustellen, in welcher Weise die neuen Bezirke in den Bereich der Altstädtischen Verwaltungsbehörden gezogen wurden; in dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, ob und in welcher Form das Grundbuchwesen, diese spezifisch städtische Bildung, dort eingeführt wurde. Schon vor der wirklichen Stadterweiterung hatte man daran gedacht, die Bewohner der Villa

1) Sonderbarer Weise ist hierauf, wo doch das gefälschte Weisthum von 1169 zu so vielen Erörterungen Anlass gegeben, niemals hingewiesen worden. Man vergleiche nur hinsichtlich der Terminologie folgende 3 Urkunden: 1. das gefälschte Weisthum Quellen I Nr. 76. 2. die erbliche Verleihung der stadtkölnischen Vogtei an Gerhard von Eppendorf, *ibid.* Nr. 77. 3. Verpfändung der Burggrafschaft *ibid.* Nr. 102.

2) Lacomblet IV Nr. 79 S. 87.

3) Lacomblet III Nr. 768 S. 668.

St. Pantaleon zu den städtischen Steuern heranzuziehen. Drastisch ist die Ausdrucksweise der Urkunde, in welcher die Bürger unter Vermittlung Erzbischof Arnolds II. jenen die Steuerfreiheit garantirten, bis sie mit ihnen durch „Wall und Mauer“ vereint seien¹⁾. Die Erhebung der Grundsteuer war in der Altstadt Sache der Parochialvorstände, als welche ja das Grundbuch zu führen hatten. Sollten daher die Bewohner der Neustadt zu den bürgerlichen Lasten beitragen, so mussten wohl oder übel Schreinswesen und Offizialenverfassung auf die Aussenbezirke übertragen werden. Von Gereon und Severin haben sich einige Karten erhalten, von denen eine wahrscheinlich sofort nach der Stadterweiterung angelegt worden ist. Die Ueberschrift dieses ältesten Pergamentblattes von Gereon lautet: *Notum sit tam presentibus quam modernis quicquid presens pagina continet rationabiliter terminata sunt coram iudicibus et scabinis et civibus; et nos officiales testamur esse verum.* Es wurde also nicht einfach den Schöffen dieses Distriktes die Führung des Grundbuchs anvertraut, sondern ganz nach dem Muster der Altstadt eine neue Verwaltungsbehörde geschaffen. Früher wie die Amtleute der Altstadt, vermuthlich noch in der ersten Hälfte des 13. Jdts., haben die von Gereon ihr Genossenschaftsrecht aufgezeichnet²⁾; die innere Organisation der neuen Behörde ist vollkommen jener der altstädtischen Pfarroffizialen nachgebildet. Anfangs verwalteten auch hier wieder Schöffen und Amtleute gemeinsam den Schrein. Eine Eintragung auf der vorderen Seite jenes ältesten Blattes, eine der wenigen die sich über einen blossen Akt erheben, gibt von diesem Verhältniss Kunde: *Gerardus emit curtim contra dominum Ruardum et Clementa[m], sibi et heredibus suis urbano jure istud contingebat obviam civibus et magistris et scabinis, et inde dedit testimonium suum.* Bei allen Uebereignungsgeschäften scheinen die Schöffen zugegen gewesen zu sein, von einer Rivalität zwischen ihnen und den Amtleuten findet sich in dem vorliegenden Material keine

1) Quellen I Nr. 67 S. 542 vom Jahre 1154.

2) Schon die Charakterlosigkeit dieser bisher unbekanntes Aufzeichnung würde den Schluss nahe legen, dass bei der Constituirung der neuen Behörde die altstädtische Schablone vorgelegen hat.

Spur. Und trotzdem hat sich auch hier jene Scheidung vollzogen, die im Niederich ausführlicher behandelt wurde, nur das Resultat lässt sich feststellen und das ist das nämliche. — Die einzelnen Momente dieser Entwicklung entziehen sich der Beobachtung, da neben jenen ältesten Karten vom Ende des 12. nur noch solche vom Ende des 14. Jdts. vorliegen¹⁾. In der Zwischenzeit muss die Trennung der beiden Behörden stattgefunden haben. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass Schöffen und Amtleute sich auch hier ganz in der beim Niederich skizzierten Art in die Gerichtsverwaltung getheilt haben.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ueberlieferung liegen die Dinge in Severin denen von Gereon analog: auch in diesem Unterbezirke beweist die Existenz alter Karten vom Ausgang des 12. Jahrhunderts, dass gleich nach der Stadterweiterung von 1180 mit der Grundbuchführung begonnen wurde. Auch hier hindert die Dürftigkeit des überkommenen Materials eine Darstellung des Entwicklungsganges: das Resultat ist ohnehin dasselbe; die zahlreichen Schreinsbücher aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen den Trennungsprozess zwischen Schöffen und Amtleuten als vollendet erscheinen.

In dem Weyerstrassenschrein²⁾ wurden die meisten Liegenschaften verzeichnet, die innerhalb des Jurisdictionsbezirkes des Abtes von St. Pantaleon gelegen waren; auch in diesem Gerichtssprengel — die Schreinsbücher sind seit Ausgang des 13. und reichhaltiger seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts erhalten — ist eine Auseinandersetzung zwischen Amtleuten und Schöffen in dem angedeuteten Sinne erfolgt.

Unter den grossen neuen Distrikten, die durch die Stadterweiterung zu Köln hinzugekommen waren, nimmt der eine der beiden dem Stadtvogte zustehenden Gerichtssprengel, der sogenannte Eigelstein, eine exceptionelle Stellung ein. Auch hier

1) Man vergleiche das Verzeichniss bei Merlo a. a. O. unter der Ueberschrift Christophori. Der Schreinsbezirk Gereon hat sich nicht in der alten Ausdehnung erhalten, sondern in Christophorus und Gereon zerspalten. Für das Weitere muss auf Classens Schreinspraxis verwiesen werden, der gerade für die Aussenbezirke manches interessante Detail beibringt.

2) Vergl. Merlo a. a. O. S. 259 und Classen a. a. O. S. 60.

ist das erhaltene Material nur dürftig und lückenhaft; die ältesten Schreinsbücher sind mit wenigen Ausnahmen erst seit dem Anfang des 14. Jhdts. auf uns gekommen. Wann in dieser Vorstadt das Schreinswesen eingeführt, ist bei solcher Beschaffenheit der Ueberlieferung schwer zu entscheiden. Was aber die Grundbuchführung in diesem Jurisdiktionsbezirke des alten Stadtvogts vor den andern so bemerkenswerth macht, ist der Umstand, dass nur hier keine besondere Schreinsbehörde geschaffen wurde. Die Schöffen¹⁾ versehen ausschliesslich die Funktionen, in welche sie sich sonst mit den Amtleuten zu theilen pflegen: ein spezieller Verwaltungskörper war nach der Einverleibung in die Stadt nicht eingerichtet. Es konnte die städtische Centralleitung nicht durch eine ihr ergebene Behörde diesen Distrikt definitiv der städtischen Verwaltung gewinnen. Das Schöffencollegium war sehr wohl den Anforderungen der gesamten bürgerlichen Gerichtsbarkeit gewachsen. Wie überflüssig diese neuen Amtleutebehörden eigentlich waren, wie sie nur dazu dienen sollten die unumschränkte Macht der Schöffen zu brechen, springt gerade bei Betrachtung der Gerichtsverfassung des Eigelsteins so recht in die Augen²⁾.

1) Vergl. auch Classen a. a. O. S. 64: „Die Scheffen des Eigelsteiner Gerichts besitzen auch das Schrein daselbst“. Fälschlich behauptet derselbe Autor das Gleiche vom Weyerstrassen-Schrein, indem er sagt (a. a. O. S. 61): „Die Amtmänner des Weyerstrassen Schreins bekleiden auch das Gericht daselbst“. Die urkundlichen Belege, die er gibt, sprechen dafür — und dasselbe geht aus den Schreinsbüchern, soweit ich dieselben eingesehen habe, hervor — dass eine Scheidung in den Competenzen der sententiarum, das ist die hier gebräuchliche Bezeichnung der Schöffen, und der Officialen nach der gewöhnlichen Schablone stattgefunden hat. Zum Ueberfluss sei noch auf die interessante Notiz fol. 2 des Amtleutebuches der Weyerstrasse hingewiesen: Kunt sy dat man geyne urkunde, die die scheffene anme hoeve her urkunt, schryven sall, die selve scheffene en syn dan alhie amptlude, as man ouch cleirlichen vyndt in eyne geschrichte, dat darumb „vacat“ geschreven is, in libro generali 1443.

2) Der Grund dieser, wie die Dinge nun einmal in Köln liegen, seltsamen Erscheinung liegt nahe. Die Verbindung jenes Gerichtsbezirkes mit der Stadt war sehr locker, eigentlich nur durch den Umstand, dass ein Wall beide umgab, hervorgerufen.

Als in späterer Zeit nach der grossen Revolution von 1396 der neue demokratische Rath mit peinlicher Sorgfalt die Gerichtsverwaltung in den einzelnen Sonderbezirken überwachte, hatten seine diesbezüglichen Verordnungen im Gerichte Eigelstein keine Geltung. Erst im Jahre 1448, über ein Decennium nach der ersten Codification des Kölner Stadtrechtes, fand sich Gumprecht, Graf von Neuenahr und Erbvogt in Köln, durch die Bitten der Bürgermeister und des Rathes bewogen, auch seinerseits eine Gerichtsordnung zu erlassen¹⁾.

Die Ausnahmestellung dieses Bezirkes ist geblieben, sie ist darauf zurückzuführen, dass derselbe im Jahre 1180 nicht wie die andern in den Bereich der städtischen Verwaltung gezogen wurde durch Einführung des Grundbuchwesens und durch Organisation jener neuen Beurkundungsbehörde der Amtleute.

Für die Ausbildung des Aufsichtsrechtes des Rathes über das gesammte Schreinswesen ist diese Stadterweiterung von grossem Belang gewesen. Allmählig entwickelt sich dieses Recht im Verlauf des 14. Jhdts., der demokratische Rath betont bei jeglicher Gelegenheit, dass er der Landesherr und als solcher der „Oberste der Schreine“ sei. Der wohlgefügte Organismus der altstädtischen Grundbuchverwaltung bot der höchsten Stadtbehörde geringen Anlass zum Eingreifen, umso mehr bestürmten die neustädtischen Sonderbezirke mit den ewigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schöffen und Amtleuten den Rath, ein Urtheil zu ihren Gunsten zu fällen²⁾.

1) Man vergleiche Hegel a. a. O. S. 239. In Anm. 6 gibt er den Anfang dieser Gerichtsordnung nach einer Handschrift des Düsseldorfer Staatsarchivs; wie ich mich an Ort und Stelle überzeugt habe, findet dieselbe sich mehrfach wiederholt in den zahlreichen Statutenbüchern der Stadt Köln im hiesigen Archiv.

2) Einiges Material bietet Classen, Schreinspraxis S. 63. Die dort in Anmerkung 1 citirte Urkunde findet sich in der hiesigen „Bibliothek der vereinigten katholischen Gymnasien“, welche für die Entwicklung des Schreinswesens der Aussenbezirke im 14. und 15. Jhd. werthvolles urkundliches Material bietet. Hin und wieder tritt auch in den Schreinsbüchern selbst die wachsende Macht des Rathes in Erscheinung, so z. B. in einer Eintragung des Buches Piscinae, eines Unterbezirkes des Weyerstrassenschreines, fol. 71, wo der Rath, was in der Regel Sache des Pastors

Im städtischen Lehen spielten die neuen Distrikte, wenn anders die Zahl der Mitglieder, die ein Bezirk in den weiten Rath sendet, einen sicheren Massstab für seine Bedeutung abgibt, nur eine untergeordnete Rolle: es sind je 2 bis 4 Räte, die sie zu der Behörde der 82ger zu stellen haben¹⁾.

Kapitel 6.

Die Amtleutebücher.

Es ist bisher vielfach von der Organisation der Kölner Genossenschaften, speziell von jener der Parochialvorstände, die Rede gewesen und es ist betont worden, dass die vorzüglichste Quelle der Erkenntniss des Kölner Corporationsrechtes die Amtleutebücher seien. Wie schon der Name besagt, sind diese eigenartigen Quellencomplexe fast durchweg in Buchform auf uns gekommen: Holzdeckel mit Lederüberzug, dessen Einpresungen die eleganten Formen der Renaissance aufweisen, — das ist in der Regel die äussere Gestalt. Die Aufzeichnungen stehen gewöhnlich auf Pergamentblättern, reichten dieselben nicht aus, so sind hinten oder vorn in späterer Zeit²⁾ Papierlagen eingehftet.

Der Inhalt setzt sich zusammen aus statutarischen Bestimmungen, aus Verzeichnissen von Amtleuten, über deren Berechtigung zur Wahl von Mitgliedern zweiten Ranges Buch geführt wird. Hin und wieder wird auch eine Urkunde eingetragen, deren Inhalt von irgend welchem Interesse für die Genossenschaft ist: fromme Stiftungen, die ein Mitglied der Genossenschaft der Parochialkirche oder dem Hospital dargebracht hat, hie und da eine Notiz über den Bestand des genossenschaftlichen Vermögens. Eine zeitliche Reihenfolge ist selten eingehalten, auch mag manchmal durch das spätere Einbinden die ursprüngliche

war, einem Mädchen Namens Bela den Jungfernbrief ausstellt, durch den sie zur Uebertragung dinglicher Rechte autorisirt wird.

1) Man vergl. die beiden Verzeichnisse in Quellen I S. 79 ff.

2) Am Ausgang des 16. Jdts.

Aufeinanderfolge der einzelnen Lagen verschoben worden sein. Es folgen Statuten verschiedener Zeit in bunter Reihe einander, so dass es manchmal schwer hält, ihr chronologisches Verhältniss zu erkennen. Soweit finden diese generalisirenden Bemerkungen Anwendung auf sämmtliche erhaltenen Amtleutebücher, für die folgenden Ausführungen muss unterschieden werden zwischen denen der Altstadt und jenen der Aussenbezirke.

Von jeder der altstädtischen Parochien hat sich mindestens ein Buch erhalten, hinsichtlich des Alters und Inhalts findet eine gewisse Uebereinstimmung zwischen ihnen statt. In jedem der Amtleutebücher ist neben dürftigen Ansätzen zu Statutenaufzeichnungen eine grosse Statutencodification enthalten, manchmal mit der Anlage des Buches zusammen entstanden, während in anderen Fällen kleinere Aufzeichnungen vorausgehen: immer aber sind sie durch Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen leicht kenntlich. Den späteren Statuten blieb es überlassen diesen oder jenen minder wichtigen Punkt, der seiner Natur nach nur auf kürzere Zeit festgestellt werden konnte, neu zu ordnen — neu emporgekommene Behörden wie die Schreinmeister, über die in der Folge zu berichten, machten Nachträge nothwendig — in der Hauptsache aber scheint die grosse Codification auf Jahrhunderte in Kraft und Ansehen geblieben zu sein¹⁾.

Auf die theilweise Edition des hier in Frage stehenden Quellencomplexes im ersten Bande der „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ konnte ich mich bei den Citaten, die ich in der Folge geben muss, nicht stützen. Nirgends ist der Versuch einer Theilung älterer oder jüngerer Abschnitte unternommen, so dass bei dem Mitgetheilten in keiner Weise mehr ersichtlich ist, welche Statuten eine Einheit bilden: alles ist eine breite Masse geworden, deren Bestandtheile sich aus Stücken der verschiedensten Zeit zusammensetzen. Zudem sind zahlreiche stillschweigende Auslassungen erfolgt, welche wichtiges und unwichtiges ohne erkennbare Regel unterdrücken.

Um mein Urtheil zu erhärten greife ich das Amtleutebuch

1) Das geht auch aus den zahlreichen Kanzleivermerken hervor, mit denen im Lauf der Zeit die einzelnen Bestimmungen versehen wurden.

von Martin heraus¹⁾. Am ältesten sind in diesem Buche die Namenverzeichnisse auf den ersten Folien und die wahrscheinlich gleichzeitige grosse Statutencodification fol. 27—38. Den Namenreihen folgen fol. 16a und fol. 17a kleinere Statuten aus den Jahren 1356 und 1373; die Statuten von 1356 kommen in den „Quellen“²⁾ zunächst zum Abdruck; die Bestimmungen vom Jahre 1373 sind ohne Motivirung einstweilen fortgelassen³⁾, und ohne jegliche nähere Angabe folgt von Seite 249 an die grosse undatirte Statutencodification, an die sich Seite 253 Bestimmungen von 1386 anreihen. Jeder Leser muss dieses Statutenconglomerat voll der widersprechendsten Bestimmungen als in das Jahr 1356 gehörig ansehen und seine verschiedenen Bestandtheile für ein Ganzes halten. Wiederholt sind ganze Abschnitte in dieser regellosen Masse ausgelassen.

Das in den „Quellen“ benutzte Material konnte ich durch Benutzung einiger Amtleutebücher aus dem Nachlass des bekannten Provinzialhistorikers Fahne in willkommener Weise ergänzen.

Es ist nun zunächst der Zeitpunkt der Einrichtung dieser verschiedenen Amtleutebücher in's Auge zu fassen, sowie der Termin der Aufzeichnung jener grossen Statutencodificationen festzustellen.

1. Das Amtleutebuch der Parochie Alban.

Den ältesten Bestandtheil bilden die Statuten von fol. 13 bis 16 a; ein Anhaltspunkt für die Datirung ist nicht vorhanden. Die Zeit der Anlage ergibt sich durch Vergleichung mit einem zweiten Amtleutebuch von Alban aus dem Nachlasse Fahnes. In einem Sammelbande⁴⁾ findet sich an erster Stelle ein Convolut von 13 Pergamentblättern, 32 Centimeter hoch und 22 breit, Blatt 14 ist bis auf einen halben Centimeter abgeschnitten. Die beiden letzten Blätter haben ehemals als Umschlag gedient,

1) A. a. O. S. 247—261.

2) A. a. O. S. 247.

3) Cf. a. a. O. S. 254.

4) Gr. Fol., in Bappeinband mit Lederrücken.

wie schon aus der alten Paginirung ersichtlich; in der jetzigen Lage sind die beiden ehemaligen Aussenseiten gegeneinander gekehrt. Die Blätter 2—6 der alten Zählung werden von Namenreihen ausgefüllt, in der Regel stehen je 5 Namen in grossen Schriftzügen und weiten Abständen auf jeder Seite, im Zwischenraum befinden sich je 3 oder 4 Namen in kleiner Schrift, zum Theil mit anderer Tinte geschrieben. Die meisten Namen sind durchgestrichen, häufig bringen Kanzleivermerke Nachricht, an wen dieser oder jener der verdienten Amtleute — diese nämlich sind es, deren Namen in grossen Schriftzügen dastehen — sein Recht ein Mitglied zweiten Ranges zu erwählen verkauft hat. Die Zahl dieser *officiati deserviti* beläuft sich auf 41, die kleiner geschriebenen Namen sind die der neugewählten unverdienten Amtleute. Jedem der verdienten Offizialen steht eine *prima, secunda, tertia und quarta electio* zu; die Ausübung der Wahlbefugniss geht der Reihe nach herum, die 3 ersten Wahlen sind schon von sämmtlichen Berechtigten vollzogen, nur die 4te steht noch aus.

Von fol. 8a bis fol. 13 reichen die grossen Statuten dieses Amtleutebuches, am Ende derselben heisst es: *Datum anno domini 1322 sab. post festum Penthecostes (Juni 5)*. Der erste Artikel der Statuten lautet: *Notum sit, quod officiales s. Albani ordinaverunt et statuerunt, quod quilibet officialis omnes infra-scriptos articulos promittet habere processum*.

Das Amtleutebuch ist demnach im Jahre 1322 angelegt und zu gleicher Zeit ist auch die grosse Statutencodification vorgenommen worden. Die zahlreichen Kanzleivermerke der letzteren lassen darauf schliessen, dass sie einer späteren Redaktion zu Grunde gelegen hat. Als solche stellt sich nun die grosse Statutencodification des im Stadtarchiv erhaltenen Amtleutebuches von Alban dar, bei welcher fast durchweg ein Anschluss an die Kanzleivermerke der Vorlage zu erkennen ist. Kleinere Auslassungen sind bei der zweiten Redaktion vielfach eingetreten, eine nennenswerthe Neubestimmung ist nicht getroffen. Somit ist für die Anlage des späteren Amtleutebuches als untere zeitliche Grenze das Jahr 1322 anzusetzen, die obere Grenze kann nicht allzuweit entfernt liegen, wie aus einer Vergleichung der Offizialenlisten beider Bücher hervorgeht: nur wenige Amtleute

haben in der Zwischenzeit von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht. Da nun die Wahlen derselben Kategorie — hier ist es die noch allein ausstehende quarta electio — kurz aufeinanderfolgen, kann nur ein geringer Zeitraum zwischen der Anlage beider Amtleutebücher liegen.

2. Das Amtleutebuch von Aposteln.

Die grossen Statuten finden sich auf fol. 21 ff.; aus einem Zusatz auf fol. 24, der aus dem Jahre 1324 datirt ist, ergibt sich die obere Zeitgrenze für die Anlage des Buches.

3. Das Amtleutebuch von Brigiden.

Die grossen Statuten reichen von fol. 1—7; sie sind von einer Hand in gleichem Zuge geschrieben und zweifelsohne zugleich mit dem Buche entstanden¹⁾. Eine Zeitbestimmung ergibt sich aus diesen Statuten nicht, wohl aber lässt sich die obere Grenze aus einer späteren Verordnung, der „satzunge der Kuren“ vom Jahre 1320²⁾, herleiten. Die untere ergibt sich nur aus sachlichen Erwägungen. Die Organisation der Genossenschaft erscheint in jenem zweiten Statut als weiter fortgeschritten: während im ersten z. B. den beiden Amtleutemeistern — diese erhielten immer eine Summe um die laufenden Ausgaben des Amtes während ihrer Dienstzeit zu bestreiten — nur 200 Mark zugewiesen wurden, empfangen sie nach der neuen Verordnung die hohe Summe von 900. Ich glaube daher annehmen zu sollen, dass Buch und Statutencodification einige Zeit vor 1320 entstanden sind.

4. Das Amtleutebuch von Columba.

Zahlreicher wie in den anderen Büchern sind die Ansätze zu Statutenaufzeichnungen: Die ältesten, welche die ersten

1) Darauf lässt die feierliche Ueberschrift (fol. 1) schliessen: Dit buig is der amtblude des hûis van senthe Bryden. Want nyeman sûnder die helpe guoz in geine gûde dink gemaggen in can, so bid wir dye genade gotz, dat si uns helpen wille, dat wir die stûcke gemaggen mûzen, da gotz ere ane leyge, inde des ambtz nuoz inde selicheit. Amen.

2) Auf fol. 9 und 9a.

Blätter füllen und wohl mit der Anlage des Buches zusammenfallen, dürften jedenfalls vor das Jahr 1325 zu setzen sein, denn in diesem Jahre ist ein so datirter Zusatz entstanden. Für die grosse Statutencodification¹⁾ kann jene Zahl als untere Grenze angesehen werden, die obere ergibt sich aus den datirten Statuten vom Jahre 1332 auf fol. 23a, denn diese weisen ein späteres Stadium der Entwicklung auf als jene: die Behörde der Schreinmeister²⁾, die im Laufe des 14. Jdts. in den Vordergrund des genossenschaftlichen Lebens tritt, steht an der Spitze des Amtes, während sie in der grossen Statutencodification nur beiläufig erwähnt wurde. Diese letztere muss daher zwischen 1325 und 1332 verfasst sein.

5. Das Amtleutebuch von Laurenz.

Die grossen Statuten finden sich von fol. 2—7, sie sind datirt vom Michaelstage (29. September) 1320; da ältere Bestandtheile im Buche sich nicht nachweisen lassen, fallen Anlage desselben und Redaktion der Statuten vermuthlich zusammen.

6. Das Amtleutebuch von Martin.

Die grossen Statuten, die wohl zeitlich mit der Entstehung des Buches coincidiren, reichen von fol. 27—37; ein Anhaltspunkt für die Datirung lässt sich aus ihnen nicht gewinnen. Doch findet sich auf fol. 69a eine Aufzeichnung vom Jahre 1324; es ist ein Erkenntniss des Rathes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Genossenschaft. Die Schriftzüge dieser Urkunde stimmen mit denen der Codification überein, welche wohl etwas früher, also vor das Jahr 1324 fällt.

7. Das Amtleutebuch von Petrus.

Die grossen Statuten von fol. 3—11 sind undatirt, auch aus Zusätzen lässt sich ein Aufschluss nicht gewinnen. Die nächstfolgenden Statuten sind vom Jahre 1345. Die zahlreichen Verzeichnisse der Amtleute bis zum Jahre 1345, deren erste Anlage offenbar gleichzeitig mit den grossen Statuten entstanden

1) Fol. 14a bis 21.

2) Vergleich Kapitel 6.

ist, lassen darauf schliessen, dass der Zeitpunkt der Anlage weit vor jenen genannten Termin zu setzen ist.

Ziehen wir das Fazit aus diesen Erörterungen, so kommen wir zu dem Resultate, dass die Anlage der Statutenbücher in der Regel mit der Codification der grossen Statuten zusammenfällt. Hinsichtlich ihrer Entstehungszeit gruppieren sich die einzelnen Bücher zwanglos um die 20ger Jahre des 14. Jdts.

Ein gemeinsamer Beschluss des Rathes oder des Schöffencollegiums, eine Vereinbarung der einzelnen Parochialbeamten unter einander, ist nicht wahrzunehmen: die Neuerung erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren.

Hinsichtlich der übrigen Unterbezirksbehörden lässt sich nicht mit derselben Genauigkeit feststellen, ob auch sie in dem genannten Zeitraum sammt und sonders zu einer Aufzeichnung ihrer Statuten übergegangen sind. Erhalten haben sich nur die Amtleutebücher von Airsbach, Severin und Weyerstrassen. Alle 3 befinden sich im Stadtarchiv; ihrer äusseren Form nach stimmen sie mit den oben beschriebenen der Altstadt überein, doch gehören sie einer späteren Zeit an: Die beiden zuerst genannten fallen in die zweite Hälfte des 14. Jdts., das letzte ist erst im Jahre 1436 entstanden.

Ausser diesem Material fand ich noch in jenem angeführten Sammelbände aus dem Nachlasse Fahnes das Bruchstück eines Amtleutebuches von Severin. Erhalten sind 6 Pergamentblätter (22 Centimeter hoch, 17 breit), viele Stellen sind verblühen und durch Anwendung von Reagenzien vollends unleserlich gemacht.

Es ist der grössere Theil einer umfassenden Statutencodification, die wir hier vor uns haben, ganz ähnlich jenen der altstädtischen Bezirke. Ein Anhaltspunkt für die Datirung ist nicht vorhanden; die kleineren Statutenansätze des Amtleutebuches von Severin im Stadtarchiv nehmen in keiner Weise mehr Bezug auf diese Aufzeichnung, die jedenfalls viel früher entstanden und wohl auch in die 20ger Jahre des 14. Jdts. zu setzen ist. Ob das Amtleutebuch von Airsbach auch einen Vorläufer gehabt hat, lässt sich nicht entscheiden; auch in ihm wird nirgends auf eine frühere Codification Bezug genommen, gleich-

wohl ist, wie wir bei Severin sahen, die Existenz einer solchen hierdurch nicht ausgeschlossen. Im Niederich hat sich ein Amtleutebuch nicht erhalten. Als im Anfang des 14. Jdts. überall an die Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechtes gegangen wurde, schritt man hier zu einer Erläuterung des uralten Weisthums durch ein neues: *Ad declarandum jura et leges comitis, advocati, senatorum, scilicet duodecim scabinorum et officiatorum parochie de Niderig statutum est*¹⁾ u. s. w. Der Schrift nach gehört dieses Weisthum in den Anfang des 14. Jdts., eine nähere Datirung ergibt sich aus Folgendem. Auf fol. 14a der sogenannten *carta generalis sententiarum*²⁾ des Niederich, eines Buches, in welches die Amtleute die Schöffennurtheile einzutragen pflegten, findet sich folgende Notiz: *Notum sit tam presentibus quam futuris, quod anno 1312 scabini de Niederich testificari inceperunt coram serineo de eis, que coram eis acta sunt.* Das heisst alle Rechtsgeschäfte, die vor den Schöffen vorgenommen wurden, werden von dem genannten Termine an von den Schöffen den Amtleuten zum Zweck der Eintragung in den Schrein mitgetheilt.

Es war dieser Brauch — wie später gezeigt werden soll — das letzte Entwicklungsstadium in der äusseren Organisation des Grundbuchwesens. Schöffen und Oficialbeamte, die beiden rivalisirenden Behörden, hatten einen ehrlichen Frieden miteinander abgeschlossen. Die letzteren waren als allein zur Grundbuchführung hiemit anerkannt, da jene zugeben, dass die legale Uebertragung dinglicher Rechte nicht allein die Gerichtlichkeit, sondern auch die Anschreinerung des Rechtsgeschäfts zur Voraussetzung habe.

Vorher hatten die Oficialen gegebenen Falls vor den Schöffen erscheinen müssen, wenn die betreffenden Rechtsgeschäfte registrirt werden sollten. Vergleicht man jene Notiz mit dem Zustande der Entwicklung, welchen das Weisthum erkennen lässt, so ergibt sich, dass die Neuerung zur Zeit seiner Abfassung schon beträchtliche Zeit eingeführt gewesen sein muss. Denn in dieser Rechtsaufzeichnung wird ausdrücklich gesagt,

1) Quellen I S. 224.

2) Man vergleiche das Verzeichniss bei Merlo a. a. O. S. 237.

dass alle Entscheidungen der Schöffen von ihnen selbst den Amtleuten angezeigt werden sollen¹⁾, das sei ein alter Brauch²⁾. Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass jenes Weisthum einige Zeit nach 1312 entstanden sein muss, der terminus ad quem wird annähernd durch den Schriftcharakter gegeben, der die Rechtsaufzeichnung entschieden in die ersten Jahrzehnte des 14. Jdts. verweist. Sehr wahrscheinlich verdankt mithin auch diese Rechtsaufzeichnung ihre Entstehung jener allgemeinen Tendenz, welche hauptsächlich seit Anfang der 20ger Jahre zur Aufzeichnung der Rechtsnormen drängte.

Und nicht allein bei den Amtleuten der Alt- und Neustadt, in allen Behörden kommt dieser Zug der Zeit zum Ausdruck, auch die Schöffen der Altstadt reformirten die Grundbuchführung nach der technischen Seite hin. Für die einzelnen Rechtsgeschäfte, zu deren Vollzug ein Schöffennurtheil erforderlich, wurden besondere Bücher angelegt: ein liber parationum (1320) diente zur Aufnahme von Erbverträgen, ein liber sententiarum zur Aufzeichnung der richterlichen Entscheidungen (1327). Für die baupolizeilichen Urtheilssprüche war schon im Jahre 1319 ein eigenes Buch unter dem Titel „Beleidbuch“ angelegt worden³⁾. Sogar ein Bruderschaftsbuch der Schöffen — also eine den Amtleutebüchern ähnliche Anlage — muss damals entstanden sein; leider sind die spärlichen Bruchstücke desselben, die sich hie und da in späteren Sammlungen finden, zu dürftig, um einen Rückschluss auf den Umfang des Inhaltes zuzulassen⁴⁾.

Dasselbe Bedürfniss nach schriftlicher Fixirung des Verwaltungsrechtes macht sich bei dem Stadtrath fühlbar. Nachdem man im Jahre 1320 Veranlassung genommen die allgemeinsten Bestimmungen über Rathswahl, über Recht und Pflicht der

1) Hoc ipsi senatores indicabunt et protestabuntur officiatis, ut ipsi illud secundum quod optentum in scrinio suo conscribant et conservent.

2) Prout est consuetum.

3) Merlo a. a. O. S. 139—40, das letztgenannte Buch ist ihm unbekannt geblieben.

4) Man vergleiche z. B. den Schöffenvvertrag von 1319 in Quellen I S. 180 abgedruckt in dem Sammelwerke „Acta et processus“. Ueber letzteres S. XXV der Einleitung daselbst.

städtischen Verwaltungsbeamten in die Form eines Eidbriefes zu bringen, wurde 1321¹⁾ das Eidbuch begonnen, in welches die wichtigsten Rathsbeschlüsse in bindender Weise eingetragen werden konnten. Schon für das Jahr 1324 ist die Existenz eines weiteren städtischen Registers bezeugt und 1326 wird durch den Rath die Anlage des sogenannten „weissen“ Privilegienbuches beschlossen²⁾, welches die Copien der städtischen Privilegien aufnehmen sollte.

So erfüllt ein gleichmässiges Bestreben die einzelnen städtischen Verwaltungsbehörden, ohne dass sich eine entscheidende Verordnung vorfände, oder auch nur gesagt werden könnte, wo zuerst der Anfang gemacht wurde. Die patrizischen Geschlechter, welche durch ihre Genossen in den einzelnen Behörden das Stadtre Regiment führten, standen unter einander in der engsten Verbindung, vielfach waren dieselben Personen Mitglieder mehrerer Verwaltungscorporationen: leicht konnte ein Fortschritt, der sich an einer Stelle bewährte, an anderer Nachahmung finden.

Kapitel 7.

Schreins- und Gerichtsverwaltung der Amtleute im 14. Jahrhundert.

Hinsichtlich der genossenschaftlichen Organisation der alten Parochialvorstände, der Amtleute, wurde im Anschluss an die ältesten Schreinskarten behauptet, dass eine Aenderung im Verlaufe der Zeit kaum bemerkbar sei. Es war damit jenes Stadium der Entwicklung gemeint, welches zur Zeit der Entstehung der Amtleutebücher vorliegt. Noch immer zerfällt die Corporation in die beiden Klassen der *officiati deserviti* und der *indeserviti*; aber zu jenem engeren Verbande kann ein unverdienter Amtmann nicht nur durch den Dienst, durch das *servitium deservire*, sondern auch durch Kauf gelangen³⁾. Gleichwohl

1) Vergleich Excurs 1.

2) Quellen IV Nr. 129 S. 113.

3) Vergleich die Bestimmung des Amtleutebuches von Brigiden, „vort setzin wir inde hayn virdragin, dat wir binnen ceyn jaren, die nu

war es noch immer das Normale durch Ausrichtung des Dienstes Mitglied ersten Ranges zu werden. Wenn das Amtsjahr der beiden magistri servientes zu Ende ging — auch diese Zahl ist festgehalten, — dann versammelten sich die verdienten Offizialen und schritten zur Neuwahl. Wer zum Wahltage nicht erschien, ging seines Stimmrechtes verlustig und konnte keine Beschwerde gegen die bereits vollzogene Wahl vorbringen. Die Erkorenen waren sofort von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, den Statuten von Brigiden zu Folge redeten die Boten sie folgendermassen an: Syet, ihr syt genümt inde gekuren eyndreytlichen van unsen herren den amtluden zû eme meystere, kûmt, unse herren dye amtlude sitzent inde wardent ür!“¹⁾ Merkwürdig sind die zahlreichen Strafanrohungen für den Fall, dass die Neugewählten die Wahl nicht annehmen; sie legen den Schluss nahe, dass vielfach das servitium deservire als eine Last angesehen wurde, die nicht jedes Mitglied tragen wollte. Hatten die Gekorenen der dreimaligen Ladung zur Versammlung nicht Folge gegeben, so erschienen die sogen. Sieben — diese bildeten die Kommission, welche die Wahl leitete, — und mahnten: „du bist geküiren inde genümt zo eme meistere inkûmst du nyet, du verlüist dyn amt“. Folgten die Gewählten auch dann nicht, so verloren sie ihre Stellung als Offizialen und durften niemals wieder in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Sind die Meister gewählt — auch hier folgen wir den Statuten von Brigiden — so werden beide Klassen von Amtleuten zur Abhaltung des Rügegerichts bestellt. Bei dieser „bygeite“ müssen die einzelnen Amtleute den Siebenern eröffnen, was sie von ihren Genossen wissen, „dat neyt güit insi inde weider des ambz ere“. Alsdann haben jene die Sache zu untersuchen und die Strafe festzustellen.

Bei Antritt ihres Amtes wurden den Meistern — die Sum-

ayne geint up sente Walburge dag, as man schrivit na goyz geburde 1321 jayr, ingein virdeint amt neyt virkoyvin in solen bi unseme eyde, id in si, dat eynig unser virdeinden amtmanne van boysin syn amt virloyre; dat moygin wir wayle virkoyfin“.

1) a. a. O. fol. 1 a.

men in den einzelnen Parochien sind sehr verschieden — in Brigiden 100 Mark überwiesen, die sie nach Ablauf ihrer Zeit den Nachfolgern übergeben mussten. Das Geld gehörte dem Amte und diesem musste jeder der beiden Meister aus der Zahl der verdienten Offizialen 8 Bürgen setzen. Waren die dienenden Amtleute säumig in der Rückzahlung der ihnen anvertrauten Summe, so verloren sie ihr Amt; die Genossenschaft aber war gehalten sie gerichtlich zu belangen. Starb während der Bürgschaft ein fideiussor, so sollte der Meister, dessen Bürge er war, sofort einen neuen bestellen, widrigenfalls die übrigen Bürgen ihn durch Einlager dazu zwingen mussten.

Bald nach dem Amtsantritt hatten die magistri den Offizialen den Dienst auszurichten. Bei der Wahl des Festtages wurde streng darauf gesehen, dass nicht am selben Tage in anderen Parochien die gleiche Feierlichkeit begangen wurde, so dass die Amtleute, welche mehreren Offizialenbehörden angehörten, nur an einer hätten theilnehmen können. Mit peinlicher Genauigkeit werden die einzelnen Gänge bei der grossen Schmauserei verzeichnet. Gewöhnlich waren einige Amtleute beauftragt die Güte des Weins und der Wachsspenden, die beide Meister den verdienten und unverdienten Genossen darbringen mussten, zu prüfen. An diesem Tage wurden auch die Gebühren, welche im Laufe des Jahres an diese Gerichtsgenossenschaft gezahlt worden waren, soweit sie nicht zur Bestreitung der Gerichtsverwaltung verwandt waren, unter die Mitglieder vertheilt. Einen grossen Theil des Einkommens der Corporation erhielten die beiden Meister, als Aequivalent für den kostspieligen Dienst. In der Regel waren ihnen die *judicia* d. h. die Gebühren zugewiesen, welche bei Klagen um Geldschuld fällig wurden. Wo das Amt noch im Besitz von Kaufständen und Marktbuden war — wie in Martin und Brigiden — erhielten die Meister die Miethen, die von den Pächtern gezahlt wurde.

Es wurde früher von den beiden Meistern gesagt, dass sie gewissermassen die Exekutivbeamten der Genossenschaft gewesen seien: in allen Funktionen öffentlich rechtlicher Natur, welche von der Corporation versehen wurden, präsidierten sie dem Collegium der Amtleute. Nicht minder bedeutend war die

Stellung der magistri, wenn irgend eine Strafe gegen ein Genossenschaftsmitglied zu vollziehen war. Als höchstes Maass derselben gegen ein Corporationsmitglied stellt sich die Pfändung dar. Diese „genossenschaftliche Pfändung“ nach Meiboms¹⁾ Ausdruck geschah in folgender Art und Weise. Wenn das Amt eines Officialen gepfändet, seine genossenschaftlichen Einkünfte mit Beschlag belegt worden waren, so konnte der Betreffende binnen Jahr und Tag sein Amt wiedergewinnen, indem er die Geldforderungen, welche die Genossenschaft ihm auferlegt hatte, befriedigte. Hatte er diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ging er definitiv seines Amtes verlustig. Niemals durfte er wieder in die Genossenschaft aufgenommen werden: inde inmag namails nummerme genade vinden²⁾. Das Amt fiel dann gemeiniglich den verdienten Amtleuten zu, welche dasselbe verkauften und den Erlös unter sich vertheilten. Während der Zeit die der Gepfändete zur Wiedergewinnung der „Gnade“ der Genossenschaft benutzen konnte, musste er — sei es nun jede Woche oder jeden Monat — einen kleinen Betrag zur Strafe zahlen. In Brigiden³⁾ heisst es z. B.: eyver hayn wir dat gesat inde geordeneyr, so wilg unser amtblude gepant wirt van sime ambe, de gylt ummer zû deme maynde dry schillinge zû büzen. Inde steit he inde blyvet he in der pandungen yar inde dag, so hait he syn ambt virluren inde dat sal vallen deme ambe. Dieses ganze Pfändungsverfahren hatten nun in der Regel die Meister zu leiten; so sollten sie⁴⁾ „juramento eorum computato“ dem gepfändeten Amtmann sagen, „quantum solvit pro pena, secundum quamdiu stetit in pignoratibus“. Ohne weiteres hatte sich der Offiziale diesen Anordnungen des Meisters zu fügen, denn, heisst es, si ultra dixerit aliqua verba inhonesta contra talem computationem, solvet unam marcam, et recurrat una pena supra alteram.

Den äusseren Anlass zu Strafen konnten mancherlei Umstände abgeben, da die Genossenschaft nach den verschieden-

1) Das deutsche Pfandrecht. Marburg u. Leipzig 1867 S. 177 ff.

2) Laurenz fol. 7.

3) fol. 5.

4) Statuten von Martin.

sten Richtungen hin Regeln aufstellte für das Verhältniss ihrer Mitglieder zum Amte und untereinander. So findet sich in den Statuten von Columba fol. 20 ein langes Strafverzeichniss mit Angabe der Bussen, welche diejenigen zu bezahlen haben, die einem Genossen Verletzungen mit einem Knüttel oder durch Steinwurf, durch Messerstich oder Schwertschlag beibringen. Jene höchste Strafe der Pfändung trat in der Regel nur bei Zahlungsver säumnissen der Corporationsmitglieder ein. In das Verhältniss eines Schuldners konnte der einzelne Amtmann der Genossenschaft gegenüber auf mannigfache Weise gerathen: wenn er eine ihm aufgelegte Geldbusse nicht zahlen wollte, wenn er die für das Amt eingenommenen Gebühren diesem nicht erstattete, wenn er seiner Verpflichtung als Bürge für einen Bewohner der Parochie der Genossenschaft gegenüber nicht nachkam. Während in dem ersten Falle gewöhnlich eine 3 oder 4malige Mahnung der Pfändung vorausging, lauten die Bestimmungen in den beiden anderen Fällen kurz und bestimmt: *Item ordinamus quicumque officatus fideiubet pro scriptura, debet eadem die moneri, ut infra octo dies immediate sequentes satisfaciat de pecunia, pro qua fideiussit; quod si non fecerit, solvet qualibet septimana de quolibet punctu 3 sol. et de qualibet persona 3 sol. Et preterea erit officio suo pignorus pro dictis denariis post predictas octo dies. Et si hoc steterit per annum et diem, perdet officium suum*¹⁾.

Es ist das angezogene Beispiel gewählt, um zu veranschaulichen, wie gewerbsmässig dieses Bürgschaftswesen betrieben wurde. Ein Offiziale ist Bürge für eine ganze Reihe von Kirchspielbewohnern. In manchen Parochien war es so, dass jeder Nichtamtmann, der vor dem Schrein ein Rechtsgeschäft vornehmen wollte, vorher einen Bürgen haben musste, der für die Gebühren aufzukommen hatte. Als Beleg beziehe ich mich auf eine Bestimmung des Amtleutebuches von Martin fol. 31.: *quicumque facit se scribi in cartas officialium, quam cito scriptum est, dabit eodem die denarios suos de scriptura. Quod si non fecerit, officialis, qui fuerit vel est ejus fideiussor, qui scriptus est, solvet 3 sol., pro pena et ultra singulis septimanis 3 sol.,*

1) Statuten des Amtleutebuches von Petrus fol. 5.

quousque officio satisfactum fuerit de denariis scripture et penarum. Et sciendum, si sic steterit ultra annum et dies, perdet officium suum et nunquam intrabit. Der Betrag an Gebühren, für den ein Amtmann der Genossenschaft gegenüber Bürgerschaft übernehmen konnte, war begrenzt durch den Werth seiner Stellung als Officiale. Deswegen galt in der Petrusparochie¹⁾ die Bestimmung: quod nemo preciosius debet fideiuberi pro scriptura quam pro decem marcis. Wenn die Summe für die sich der Officiale der Corporation gegenüber verbürgte, den Werth seines Amtes hätte übersteigen dürfen, so wäre der ganze Zweck der Einrichtung hinfällig geworden. Die Zwangsgewalt, welche das Amt ausüben konnte, war den Genossen gegenüber grösser wie den Kirchspielsbewohnern gegenüber. Der Corporation haftete das einzelne Mitglied mit seinem Amte, welches einen ansehnlichen Werth repräsentirte, mag derselbe sich nun auf 20 oder, wie nach Columba fol. 16, auf 25 Mark belaufen haben. Von den Kirchspielbewohnern hingegen konnte nur der kleine Betrag von 5 Schillingen eingetrieben werden. Dem Genossen gegenüber war die Pfändung eine sehr einfache Sache, es wurden dem Betreffenden die Erträgnisse des Amtes nicht mehr zugewiesen und dasselbe, falls jener die Gnade der Corporation nicht wieder erlangte, verkauft. Wie complizirt ist dagegen die Pfandexekution der Kirchspielleute! So wilg Kirspilsman — lautet eine Bestimmung des Amtleutebuches von Laurenz fol. 6 — binnen gereygte stunde van eymans geboyde inde he da neyt antwardin inwolde, deme sal gebeydin der meister eyn geboyt u. s. w.; beachtet der Betreffende alle diese Gebote nicht, so sal unser meyster dar varen mit seivin ambtmannen inde sal in pendin voyr voynf schillinge, dei sal der meyster half geven den ambtmannen, dei na voylgint. Dieser kleine Betrag von 5 Schillingen stand in gar keinem Verhältniss mehr zu dem, was die Genossenschaft an Gebühren von den Einzelnen zu erheben hatte. Um daher nicht in die Verlegenheit zu kommen wegen jeder Bagatelle zur Pfändung schreiten zu müssen, musste jeder Kirchspielsbewohner, der irgend ein Rechtsgeschäft vor den Amtleuten vornehmen wollte, seinen officialis

1) Amtleutebuch fol. 5.

fideiussor haben, an den die Genossenschaft sich wegen der Gebühr halten konnte. Dem Amtmann blieb es dann überlassen, seinerseits für den fälligen Betrag Sicherheit von dem Kirchspiellmann zu erlangen.

Von der Behörde der Amtleute wurde schon im Allgemeinen bemerkt, dass sie einen Theil der Civilgerichtsbarkeit zu verwalten hatte. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich der ersteren ist ihre Bedeutung als grundbuchführende Behörde bereits gewürdigt, dass ihnen auch die Entscheidung in Klagen um Geldschuld bis zu dem Betrage von 5 Schillingen zustand, wurde gleichfalls schon bemerkt. Ueber das Verfahren bei diesen Prozessen liegen dürftige Nachrichten vor, aus denen nur mit grosser Mühe ein einheitliches Bild gewonnen werden kann.

Den Vorsitz im Gerichte führten, nachdem die Unterrichter verdrängt waren, die beiden magistri oder doch der eine von ihnen. Waren sie verhindert, so besass der älteste der verdienten Amtleute das Gericht¹⁾, oder aber die magistri ernannten einen Stellvertreter mit Erlaubniss von mindestens 7 Mitgliedern ersten Ranges²⁾.

Die Weitläufigkeit des älteren Prozesses war nicht — wie doch sonst wohl in den Städten — vereinfacht worden; wiederum ein Beweis für das Alter der ganzen Einrichtung. Erst auf die vierte Ladung brauchte der Angeklagte vor Gericht zu erscheinen, versäumte er auch diesen Termin, so wurde zur Pfändung geschritten. Si aliquis de officialibus, so berichtet das Amtleutebuch von Martin fol. 27, cui mandatur, non venerit ad primum mandatum a iudice sibi factum super debitis vel super inobedientia, quod solvet primo 2 den.; item si ad secundum mandatum non venerit, quod solvet 4 den.; item si ad tertium mandatum non venerit, quod solvet 6 den.; item quartum mandatum supra pignus est suum, et si tunc venerit et recognoverit pecuniam, quam debet, in iudicio, post illam recogni-

1) Laurenz fol. 5a: Vort willin wir dat unse meystere vie eyn of si beyde unse gereygte besitzin, inde of si neit dar inkuint, so willin wir dat der elzte van unsen amtmannen de da is dat gereygte besitze.

2) Aposteln fol. 26.

tionem pecunie mandatur ei solum unum mandatum primum et cum secundo debet impignorari.

Erschien der Beklagte bei der letzten, der vierten Ladung, so musste er entweder seine Schuld eingestehen oder den Reinigungseid schwören. Die dritte Möglichkeit, die sich sonst wohl bei Klagen um Geldschuld findet, dem Kläger den Eid zuzuschieben, ist verpönt¹⁾. *Quicumque officatus*, heisst es in den Columbastatuten fol. 19a, *reduxerit juramentum in suum eo officatum, quod theutonice dicitur „geyt is an got inde an in“, solvet officio pro pena marcam et non minus*. Und diese Bestimmung galt nicht nur für den Amtmann, sondern für jeden Kirchspielsmann, der angeklagt war; mit seltener Regelmässigkeit kehrt die Strafandrohung gegen den Angeklagten, der sich dem prozessentscheidenden Eide entziehen will, in den Amtleutebüchern wieder.

Die Einseitigkeit in der Vertheilung des Beweisrechtes ist in die Augen springend; sie geschah ganz und gar zu Gunsten des Angeklagten, von dessen Schwur einzig und allein der Ausfall des Prozesses abhing. Bei dieser Bedeutung des Reinigungseides darf es nicht Wunder nehmen, wenn dem Angeklagten eine Bedenkzeit gewährt war, ob er sich frei schwören wollte oder nicht: *quicumque officialis s. Petri allocutus fuerit coram iudicio, ille poterit deliberationem suam accipere usque ad tertium diem*²⁾.

Machte der Angeklagte nicht von der ihm gewährten Möglichkeit sich frei zu schwören Gebrauch, erkannte er die Schuldforderung des Klägers als zu Recht bestehend an (*recognoscere*), so musste er Zahlung angeloben. Leistete er diese nicht an dem anberaumten Termine, so erging nur noch eine Ladung an ihn, der alsdann die Pfändung folgte³⁾.

Dieser Formalismus in der Vertheilung des Beweisrechtes war in den städtischen Rechtsbildungen in der Regel gemildert

1) Vergleich Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. I S. 42 u. 430; ferner Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. Königsberg 1869 S. 26 ff.

2) Petrus fol. 8a.

3) Man vergleiche die angeführte Bestimmung der Statuten von Martin fol. 27.

durch die Zulassung des Privatzeugnisses; Laband a. a. O. betont es geradezu als charakteristischen Unterschied zwischen Stadt- und Landrecht, dass letzteres in den Klagen um Geldschuld ein Privatzeugniß nicht gekannt habe.

Sollte nun in Köln die Form stets die Rechtsbildungen beherrscht, sollte die Idee der Billigkeit und Zweckmässigkeit dem Rechte dieser mächtigen Handelsmetropole eben so fern geblieben sein wie jenen bäuerlichen Bezirken, in denen das sächsische Landrecht seine Herrschaft behauptete!

Diese Annahme, schon an sich in hohem Grade unwahrscheinlich, findet ihre Widerlegung durch die Existenz eines eigenthümlichen Institutes des Kölner Rechtes.

Unter den Gerichtseinnahmen der Amtleute werden sehr häufig sogenannte *recognitiones* erwähnt: *omnia, que derivantur coram iudicio de recognitionibus et testamentis dictis* urkunde, *cedunt officiatibus presentibus in iudicio, de qualibet marca 4 den. usque ad decem marcas et ultra nichil*¹⁾. Die Erträgnisse von diesen *recognitiones* müssen sehr beträchtlich gewesen sein, da sich fast in allen Amtleutebüchern Gebührentaxen vorfinden, aus denen hervorgeht, dass nicht unbedeutende Summen „bekannt“ — so ist der deutsche Ausdruck — worden sind. Uebereinstimmend melden die Quellen, dass diese *recognitiones* vor Gericht *presentibus officiatibus* geschehen: Vort willen wir, so we gelt binnen gereygte bekent, de sal geyven van deme schillinge einin helline.

Es haben also Geldaufnahmen vor Gericht stattgefunden; gegen Entrichtung einer gewissen Gebühr konnte der Schuldner dem Gläubiger das Schuldbekenntniß vor Richter und Offizialen ablegen. Der Vortheil, den der Gläubiger auf diese Weise erlangte, war ein doppelter: einmal war dem Schuldner jede Möglichkeit seine Schuld abzuleugnen und sich durch seinen Reinigungseid frei zu schwören von vorn herein abgeschnitten: das Gerichtszeugniß verlegte ihm den Reinigungseid. Von einem Prozess konnte alsdann gar nicht mehr die Rede sein, es handelte sich nur um die Erfüllung des Zahlungsgelöbnisses. Gläu-

1) Aposteln fol. 26.

biger und Schuldner standen sich einander gegenüber wie Kläger und Angeklagter, wenn letzterer die Forderung des Gegners als zu Recht bestehend anerkannt und hiedurch definitiv auf sein Recht zum Reünigungseide verzichtet hatte. Meistens ward wohl der Zahlungstermin bei diesen gerichtlichen Geldaufnahmen sofort festgesetzt: Vort willin wir so wilg amtman pennige bekent (zo)¹⁾ binnen veyrzenaygtin inde de der neit deme sal man geboydin eyn gebot invoylgt he deme neit na, so is he syns amtz gepant. Es wurde gegen den Schuldner ganz dasselbe Verfahren eingeschlagen wie gegen einen geständigen Angeklagten.

Von grosser Bedeutung für das städtische Verkehrswesen muss jenes Institut gewesen sein, weil nur so eine Weiterentwicklung desselben angemessen erscheinen mochte, der ich mich jetzt zuwende.

Noch zur Zeit der Entstehung der Amtleutebücher war nur die beschriebene Form der gerichtlichen Geldleihe üblich, doch bald darauf muss eine zweite Art der recognitio aufgekommen sein, für die es an einer speziellen Bezeichnung in den lateinisch abgefassten Statuten fehlt. Die erste Erwähnung dieses neuen Institutes, die über das Wesen desselben keinen Zweifel lässt, finde ich in den Columbastatuten fol. 16 in einem fast gleichzeitigen Zusatze zur grossen Codification.

Item si aliquis aliquam pecuniam recognoverit coram magistro et officiatis, illa recognitio firma permanebit tamquam in iudicio. Ever dit erfulgde geld dat [sal] ein gebot me hain, dan bekante gelt. Zü me anderme gebode sal hee gepant sin, ove he sigh neit in verantwort zü me eirste gebode.

Die recognitio, von welcher die erste der beiden Bestimmungen spricht ist nicht die gewöhnliche; sie geschieht vor Meister und Amtleuten, von ihr wird gesagt, dass sie so zuverlässig sei, als ob sie in vollbesetztem Gericht abgeschlossen wäre. Den Unterschied derselben von der gewöhnlichen hebt die zweite Bestimmung hervor: der geringeren Publizität des Zahlungsvertrages entspricht die geringere Strenge in der Beitreibung der versprochenen Summe. Bei einem solchen Rechts-

1) Im Original über der Zeile. Laurenz fol. 6a.

geschäfte — in den späteren Quellen heisst dasselbe ganz allgemein *erfolgnis* — kann der Schuldner ein Zahlungsmandat unbeachtet lassen; erst wenn er auch das zweite versäumt, wird zur Execution geschritten.

Und diese Geldaufnahmen vor Gericht beschränkten sich nicht, das sehen wir oben an der mitgetheilten Taxe, auf die Summe von 5 Schillingen. Jene Stelle der Columbastatuten¹⁾, welche es so energisch betont, dass ein Officiale, wenn er von einem Nichtamtman wegen Nichtleistung einer Schuld verklagt wird, diesem nur hinsichtlich des *ius commune, quod dicitur gebur-regh 5 solidorum*, zu antworten brauche, — eben diese Bestimmung fügt hinzu, dass „bekanntes Geld“ eine Ausnahme mache.

Die Zahlung beliebig grosser Schuldsommen konnte auf diese bequeme Art und Weise vor dem Parochialgericht gesichert werden, der Ausstellung von Dokumenten bedurfte es ganz und gar nicht, das Gerichtszeugniss der Offizialen gab vollkommene Sicherheit. Es leuchtet ein, welche Erleichterung dem städtischen Handel und Verkehr durch diese Einrichtung zu Theil werden musste, wie eigentlich erst hierdurch eine gefahrlose Creditgewährung bei Kaufgeschäften möglich wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat diese Institution in Köln sehr früh Eingang gefunden, jener bereits angezogene Vertrag der Kölner²⁾ mit den Bürgern von Verdun vom Jahre 1178 lässt bereits erkennen, dass vor den Offizialen Schuldverträge abgeschlossen werden konnten. Wenn der Gläubiger in dieser legalen Weise³⁾ die Zahlung der Schuld sich hatte sicher stellen lassen, so brauchte er nur zwei Offizialen, die zugegen gewesen waren, als Zeugen im Schöffengericht zu produziren, um eine Entscheidung des Prozesses zu seinen Gunsten herbeizuführen. Hatte der Kläger nur einen Privatvertrag mit seinem Gegner abgeschlossen, so konnte derselbe sich freischwören⁴⁾. Dass man es für das Natürliche ansah, dass der Schuldner von

1) fol. 16a.

2) Quellen I Nr. 90 S. 577. Vergl. auch Kap. 4 S. 49 dieser Arbeit.

3) *sicut iustum est* heisst es ausdrücklich.

4) *Sin autem, innocentiam negantis, sicut iustum est, suscipiat.*

dieser Möglichkeit Gebrauch mache, scheint aus dem Wortlaut der angezogenen Urkunde hervorzugehen.

Ohne nun behaupten zu wollen, dass schon damals das Institut der *recognitio* ganz so wie später bestanden habe, glaube ich doch schliessen zu dürfen, dass zur Zeit jenes Vertrages bereits die Keime zu einer Entwicklung im angedeuteten Sinne vorhanden waren. Bei dem organischen Zusammenhange, der zwischen Schöffengericht und Parochialgericht bestand, kann es alsdann nicht Wunder nehmen, dass diese Errungenschaft des Kaufmannsrechts in alle Untergerichte Eingang fand.

Es erübrigt noch von den Gerichtsverwaltungsbefugnissen der Amtleute die auf das Grundbuchwesen bezüglichen zu betrachten.

Die verschiedenen Akte, in welchen das Uebereignungsgeschäft zum Vollzug kommt, ergeben sich, das wurde schon bemerkt, mit nichten aus den Schreinseintragungen, sondern erst aus den zeitlich so fern liegenden Amtleutebüchern. Im Allgemeinen ist auch hier wieder zu bemerken, dass die Terminologie eine sehr schwankende geworden; dennoch lassen sich bei der Auffassung von Grundstücken zwei Akte von einander sondern. Der erste ist die Ertheilung der *warandia*, *quod dicitur gewerschaf*. Die Statuten von Laurenz¹⁾ schildern den Vorgang mit folgenden Worten: *dat ingeyne werschaf neyt ingesche, id in si mit gehenkenisse unser meystere beidene of eins (inde sal man noteren, wan ave dei werschaf si) inde van geboyde unser ambtmanne sevene of me.* Die Anwesenheit der beiden Meister oder doch des einen sowie des vollbesetzten Gerichtes war das Ursprüngliche¹⁾: *„quando precipitur ad unam gewerschaf, tunc mandabitur magistris, sive veniant, sive non veniant. Et mandabitur officiatis, ut veniant. Et tunc dabitur gewerschaf in domo s. Petri. Et quando ibi sunt 7 officiati presentes aut plures, tunc dabitur gewerschaf, ibi dicitur, quid sit, et quot sint hereditates, et quis sit persona; et durabit usque ad tertium diem³⁾.*

1) fol. 5a.

2) Vergleich auch Columba: *nulla remissio vel auctoritas fieri debet nisi coram magistris vel altero eorundem et coram 7 officiatis, qui ad hoc vocabuntur.*

3) Petrus fol. 6.

Hier und da sind im Laufe der Zeit Aenderungen eingetreten, so zwar, dass entweder die Meister fehlen können, oder an ihre Stelle die sogenannten Schreinmeister treten; manchmal ist auch die Siebenzahl der Amtleute bereits verringert.

Dieser erste Akt musste vollzogen sein, wenn der zweite überhaupt möglich sein sollte. Es wurde wohl darauf gehalten, dass einige von den Amtleuten, die dem ersten Akte beigewohnt, auch beim zweiten zugegen waren: Eyr¹⁾ hayn wir dat gesat inde geordeneirt, dat nyeman in sal sin uver ingeyme irleizenisse hei insi geweist uver der werschaf. Inde dat sal geschyen miz uver²⁾ deme meystere uve vur eyne van den seyvenen, die gekuren sint zu deme schryne, ind mit zwen ambtmannen³⁾.

Am anschaulichsten kommt das Verhältniss beider Akte zu einander in den Statuten von Petrus zum Ausdruck. Nachdem die Ertheilung der gewerschaf geschildert worden ist⁴⁾, heisst es weiter: Item ordinamus, quicunque emit hereditatem, dabit officiatis presentibus de qualibet remissione 14 den. Et non minus erunt presentes quam 7 officiati. Et tunc officiati, qui illic presentes fuerunt, quando remissio habet effectum, dabunt aliis officiatis, qui cum eis ibi presentes fuerunt, quando gewerschaf dabatur, portionem suam. Der weitere Verlauf des Ueber-eignungsgeschäftes erhellt gleichfalls aus den Statuten desselben Amtleutebuches: Et quicquid ibi factum aut remissum fuerit, hoc producent magistri et officiati, qui presentes fuerunt, ante scribeum; et hoc faciunt magistri signari. Si vero aliqua negligentia abinde eveniret, hanc refundent magistri et officiati, qui illuc presentes fuerunt⁵⁾. In anderen Statuten⁶⁾ heisst es ausdrücklich, dass wenn jener zweite Akt des Uebereignungsgeschäftes stattfinden soll, nach dem Schreiber zu senden ist, „ad signandum illud“. Wenn man desselben nicht habhaft werden kann, „ibunt duo officiales coram quibus facta est remissio predictae

1) Für das häufiger vorkommende eyver.

2) Gleich uvermiz.

3) Amtleutebuch v. Brigiden fol. 6a.

4) Siehe das obige Citat.

5) Petrus fol. 7.

6) Martin fol. 30a.

hereditatis et dicent scriptori. Et tunc signabit scriptor et ponet fidejussorem, qui debet scribi. Et tunc scribetur sine requisitione et contradictione“.

Es fragt sich nun, welches der Zweck der einzelnen Akte des Uebereignungsgeschäftes gewesen ist.

Die Petrusstatuten geben auch hier die ausführlichsten Nachrichten. Es ist schon bemerkt worden, dass den Offizialen rechtspolizeiliche Befugnisse eingeräumt waren. Bei dem ersten Akte nun mussten sich die Amtleute vergewissern, ob der Veräußerer die Disposition über das zu übereignende Grundstück hatte, ob nicht Rechte Dritter verletzt wurden. Häufig wird in den älteren Schreinsurkunden die Mittheilung gemacht, dass solche betheiligte Dritte ihre Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt hätten¹⁾. Im Allgemeinen entspricht dieser erste Akt des Uebereignungsgeschäftes dem, was man in der neueren germanistischen Literatur unter dem Namen *Traditio* zusammen gefasst hat²⁾. Häufig geschieht des Halmwurfes des Veräußerers Erwähnung und nicht minder oft wird gesagt, dass derselbe die Liegenschaft „in manus“ des Erwerbers tradirt habe. Der Zustand, welcher durch Erlangung der gewerschaft für den letzteren geschaffen wurde, war von vorübergehender Dauer: *Et gwarandia* — heisst es Apostelstatuten fol. 21a — *non durabit nisi per octo dies*³⁾. Innerhalb dieser Frist musste die *remissio*⁴⁾, das Uebereignungsgeschäft, durch den zweiten Akt vollendet werden (*remissio habet effectum*), d. h. der Erwerber wurde in das Grundstück eingewiesen, es fand die thatsächliche Investitur im

1) An diesem Orte näher auf dieses heikle Thema einzugehen, erschien mir unthunlich, bevor nicht weitere organische Publicationen von Schreinsbüchern auch über das 12. Jdt. hinaus stattgefunden haben.

2) Ueber die *warandia* vorzüglich zu vergleichen *Bewer, Sala, Traditio, Vestitura*. Rostock 1880 S. 93: Die *warandia* „schliesst sich in der Regel an die Tradition an“. Diese „Gewährschaftslobung“ involvirte das Versprechen binnen Jahr und Tag die Ansprüche Dritter an Stelle des Erwerbers zurückzuweisen.

3) Der ursprüngliche Normalfall scheint der einer 3tägigen Dauer gewesen zu sein. Vergleich die citirte Stelle Petrus fol. 6. (*Et durabit usque ad tertium diem*.)

4) Petrusstatuten a. a. O. fol. 6.

Gegensätze zu der symbolischen des ersten Aktes statt. Hiermit war die Auffassung zu Ende geführt, es erübrigte nur noch die Eintragung der Handänderung in das Grundbuch. Zunächst wurde ein vorläufiges Protokoll vom Schreiber aufgenommen (et tunc signabit scriptor et ponet fidejussorum, qui debet scribi), sowie dann „geschrieben“ wurde, musste das Rechtsgeschäft „sine requisitione et contradictione“ in das Grundbuch eingetragen werden¹⁾.

Anfänglich bezweckte die Registrirung, so sahen wir, nichts anderes als die Erleichterung des Zeugenbeweises; das Notum hatte etwa den Charakter einer schlichten Beweisurkunde, einer notitia. Allmählig vollzog sich eine Aenderung, das einfache Referat über die gerichtliche Auffassung wurde die gewöhnliche Erwerbungsform von Liegenschaften, indem die Eintragung als solche „nach dem älteren Grundbuche den Eigenthumsübergang bewirkt“²⁾.

Unmöglich ist es nach den Kölner Rechtsquellen die einzelnen Stadien dieses Entwicklungsprozesses darzulegen. Zur Zeit der Anlage der Amtleutebücher ist, wie gezeigt, die alte Form des Uebereignungsgeschäftes noch in Uebung, wahrscheinlich indessen nur noch für eine beschränkte Reihe von Rechtsgeschäften. Fast will es scheinen als habe das Gefühl der Unsicherheit, das Schwanken der Jahrhunderte hindurch gebräuchlich gewesenen alten Formen, zur Codification des Gewohnheitsrechts gedrängt. Schon im Verlaufe des 14. Jdts. muss die Auffassung nach der alten Methode immer mehr in Abnahme gekommen sein: Es ist eine einzige Stelle aus dem Amtleutebuch der Vorstadt Airsbach³⁾, durch welche wir Kunde von dem Schicksale dieser Uebereignungsform erhalten: Zo wissen sy, dat in den Jairen unss heren, do man sereiff 1424 des neesten sondaigs na pinxten, do her Everhard Hardevuyt in syme huyse diende, oevermitz die amptlude gemeynlichen zo Airsberg in Coelne eyndrechtlichen verdragen is van der gewerschaff weigen, die

1) Amtleutebuch von Martin a. a. O.

2) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde S. 307.

3) fol. 12.

bis her alda gehalten ist geweist, ind in allen anderen ampten bynnen Coelne afgedain is, so soile die wer-schaff zo Airsberg ouch aff sijn. D. h. die gewerschaf — der vornehmste Akt der alten Uebereignungsform — soll abge-schafft werden, die Eintragung allein ist für die Folge der Er-werbstitel.

In den grossen Statutencodificationen der Amtleutebücher ist schon von einer Behörde vielfach die Rede, welcher die Sorge für den Schrein und die Führung des Grundbuches in erster Linie anvertraut war; sie leitet die Wahl der beiden Meister, sie hält das Rügegericht ab. Es sind die Schreinmeister, gewöhnlich in dieser Zeit, ohne weitere Bezeichnung ihrer Funktionen, die 5, 7 — je nach ihrer Zahl — *ad scrineum sedentes* genannt.

Am ehesten liesse sich die Funktion dieses Collegiums dahin definiren, dass sie erstlich für die Eintragung der in der oben beschriebenen Art aufgelassenen Grundstücke zu sorgen haben, sobald der Schrein geöffnet wird, zweitens hatten sie, wenn „geschrieben wurde“, so lautet der Ausdruck für die in regelmässigen Intervallen wiederkehrende Oeffnung des Schreines, diejenigen Rechtsgeschäfte, die einer sollennen Uebereignung schon damals nicht bedurften, anzuschreiben. Hauptsächlich werden das die durch den Erbgang herbeigeführten Handänderungen gewesen sein, die ohne feierliche Uebereignungsacte¹⁾ eingetragen werden konnten.

In dieser Hinsicht war den Schreinsmeistern vollkommene Macht gegeben: *Notum sit, quod statuerunt quinque officiales et electi pro tempore, quod quicquid ipsis videbitur vel eorum posteris, quod caute et secure possint scribere, quod illud scribatur*²⁾.

Das Emporkommen dieser neuen Behörde während des 14. Jdts. zeigt am deutlichsten, dass der Eintragung als solcher, der Führung des Grundbuches, eine immer grössere Bedeutung beigelegt wurde. Noch zur Zeit der Entstehung der grossen

1) Auch eine erschöpfende Darstellung dieses Themas dürfte erst nach weiteren Publicationen von Schreinsurkunden gegeben werden können.

2) Martin fol. 30.

Statutencodificationen ist von einem Gegensatze zwischen den beiden dienenden Meistern und der neuen Schreinsbehörde wenig zu spüren; wohl aber tritt ein solcher in den späteren Zusätzen und hauptsächlich in den kleineren Statutenansätzen in Erscheinung, deren, wie oben bemerkt wurde, viele im Laufe des 14. Jdts. zusammengestellt wurden.

Die Auseinandersetzung zwischen beiden Theilen war in den einzelnen Genossenschaften bald mehr oder weniger heftig. In Aposteln, um ein Beispiel anzuführen, wurde die uralte genossenschaftliche Organisation von Grund aus verändert. Schon in dem ersten grösseren Zusatze zur Statutencodification¹⁾ wird die Bestimmung getroffen, dass die sieben Offizialen, qui elegantur ad scrinium, unter einander das Loos werfen sollen, wer von ihnen zuerst das Gericht — welches also bereits den beiden Meistern genommen sein muss — besitzen soll. Die Amtsdauer eines jeden dieser als Richter fungirenden Schreinmeister ist auf 8 Wochen festgesetzt. Noch deutlicher tritt die Verfassungsänderung in einem Statut vom Jahre 1324²⁾ hervor, welches nur wenige Jahre später wie die grosse Codification entstanden sein kann. Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, so beschliessen einmüthig die Amtleute, sollen keine Meister, die in Aposteln häufig den Namen „vorderere“ führen, mehr gewählt werden. Jährlich sollen unter den 99 Offizialen 18 durchs Loos bestimmt werden, von denen jeder 50 Mark vom Amte erhalten soll, deren Rückzahlung durch je 2 Bürgen sicher zu stellen ist. Jeder aus dieser Zahl soll den Dienst für $4\frac{1}{2}$ Personen ausrichten (quatuor personis et dimidio). Der beste Beweis für die Auffassung des Dienstes als einer Geldleistung und dementsprechend des Amtes als einer Pfründe. Wenn die Zahl der Amtleute durch den Tod sich verringert hat, so sind die Präbenden, welche den Verstorbenen zugekommen wären, den 7 Schreinmeistern zu überweisen.

Alle diese Bestimmungen müssen im Amtsbriefe enthalten gewesen sein, den jeder der 18 Meister zu beschwören hatte, und auf den wiederholt Bezug genommen wird. Wer die Ur-

1) fol. 27.

2) a. a. O. fol. 28a.

heber der Neuerung gewesen, tritt ganz unverblümt zu Tage, wenn es heisst, dass die neuen Amtsbriefe verfertigt seien: *secundum formam, quam dictaverunt septem officciati sedentes ante scrineum.*

Weniger gewaltsam, und das ist die normale Form der Entwicklung in den meisten Parochien, war die Neuerung in der Amtleuteverfassung von Columba.

Die verschiedenen Statutenansätze, aus denen dieselbe kenntlich wird, stammen etwa aus der Mitte des 14. Jdts. Die alte Form der genossenschaftlichen Organisation war geblieben, jährlich wurden noch Meister gewählt, die, wenn sie auch das Gericht besitzen, gleichwohl gänzlich hinter der Schreinsbehörde zurücktreten. Die letztere hat sich wieder eigenthümlich organisirt und zwar ganz und gar nach dem Muster des engen Rathes der Stadt. Wie die einzelnen Mitglieder dieser höchsten Verwaltungsbehörde bei ihrem Scheiden aus dem Amte sich einen Nachfolger wählen mussten, so auch die Schreinmeister. Die ausgeschiedenen Mitglieder des engen Rathes wurden unter der Bezeichnung „alle Räte“¹⁾ manchmal zu den Sitzungen entboten; sie bestanden in der Regel aus den Rathsherren der 3 nächstvergangenen Jahre. Diejenigen Mitglieder, welche im 4ten vorhergehenden Jahre im engen Rathe gesessen, waren fast durchweg wieder im neuen Rathe, der in Folge dessen alle 4 Jahre aus denselben Personen sich zusammensetzte. Und diese selbe Einrichtung hatte bei der Behörde der Schreinmeister Eingang gefunden. Wie der Rath seine Verordnungen wohl im Namen aller Räte erliess, die „vorher und nachher“ gesessen, so verfügen auch die Schreinmeister²⁾: „*Notum sit, quod domini magistri scrinei, qui ante et post sederunt, . . . pro utilitate officii concordaverunt*“ etc. Gewählt werden sollten zu Schreinmeistern solche „van der alder kure“, d. h. Amtleute, die schon einmal diese Funktion versehen hatten; auch die Beschränkung, welche hinsichtlich der Wahlen zum engen Rathe platz gegriffen, waren auch hier gesetzlich anerkannt: *he in sal neit weder gekoren werden dan up dat dride jair.*

1) Z. B.: *Wi der enge rait de nu sitz, hain overdragen — overmizt alle rede de vur inde na gesessen sint.* Quellen I S. 2.

2) Columba fol. 28.

So entstand neben dem alten Gegensatz von verdienten und unverdienten Mitgliedern ein neuer; die Mitglieder der Genossenschaft, welche die Funktion des Schreininmeisters versehen, schlossen sich zu einem engeren Verbande zusammen.

Den Vorsitz im Gerichte bei der Entscheidung der Klagen um Geldschuld führten noch immer jene beiden alten magistri, aber sie unterstanden der Aufsicht dieser neuen Behörde: Vort wie zerzijt meystere sint, so lautet eine Verfügung¹⁾, die sollen dat gerichte selver bewaren ind queme des eynge clage dat salen die schrinmeystere richten an un“.

Der Schwerpunkt der genossenschaftlichen Verwaltungsthätigkeit war fortan die Grundbuchführung.

Als im Jahre 1396 die Gerichte in den Parochien abgestellt wurden, da geschah in dem Verbundbriefe, dem Grundgesetze der neuen Regierung, dieser Aenderung nicht einmal Erwähnung, nur die Kölhofsche Chronik weiss zu berichten: Do die gemeinte van der stede Coellen die heren van den alden geslechten, die dat regiment van anbeginne der stat bis noch her gevoirt hadden, verwunnen, verjaget ind afgesetzt hadden : do gingen af die gerichte in den geburehuissere, die noch zer zit in den kirchspelskirchen stain²⁾.

Der neue demokratische Rath war es, der in dieser Hinsicht die Erbschaft der Parochialgerichte antrat und das „Amtleutegericht“ (der alte Namen war wenigstens geblieben), durch seine Mitglieder verwalten liess. Die Gerichtsakten, von der ersten Zeit des 15. Jdts. an in ununterbrochener Folge erhalten, liefern den Beweis, dass diese neue Stadtbehörde auch hier den schwierigen Aufgaben der Verwaltung vollkommen gewachsen war. Sehr wohl war man sich bewusst, dass diese Gerichtshoheit, die dem neuen Rathe zu theil geworden war, etwas anderes war wie das Recht, welches ja auch dieser Behörde zustand, auf dem Hühner- oder Fischmarkt zu entscheiden. Als

1) Columba fol. 29.

2) Die Chronik der niederrheinischen Städte. Cöln. Bd. III S. 733. Schon Classen macht auf diese Stelle und auf das Faktum aufmerksam, das von Ennen und Hegel übersehen ist. (Erste Gründe des Kölnischen Schreinspraxis S. 29 Anmerk. 1.)

die Gerichtsverwaltung wegen der geringen Besoldung der richterlichen Beamten eine mangelhafte geworden war, da wird durch einen Rathsbeschluss Abhülfe geschaffen, damit dieses „hoechste gericht“ nicht vergänglich werde oder die Stadt nicht „umb sulchen obericheit“ komme¹⁾.

In den ersten Jahrzehnten nach der Revolution von 1396 hatte sich das neue Stadregiment in alle Zweige der Verwaltung rücksichtslos eingedrängt, nur auf dem Gebiete der Rechtspflege hatte es seiner „Selbstherrlichkeit“ den Schöffen und dem Erzbischof gegenüber nicht Anerkennung zu erzwingen vermocht. Um so wichtiger musste das Amtleutegericht sein, welches dem Rathe so mühelos zugefallen war.

Es erübrigt noch an dieser Stelle das zu recapituliren, was hie und da über die Geschäftstheilung zwischen Schöffen und Amtleuten ausgeführt worden ist. Für die Altstadt fanden wir, dass die Schöffen in allen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Amtleuten der Parochien konkurriren, während in den Vorstädten, die kein autoritatives Grundbuch führen, in der Regel nur solche Rechtsgeschäfte erledigt werden, die eines wirklichen Urtheils, wenn es auch nur in Folge eines Scheinprozesses gegen den unbetheiligten Dritten erfolgt war, erfordern. Dass der Uebergang eines gesetzten Pfandes an den Pfandgläubiger des Spruches der Schöffen bedurfte, wurde an Beispielen gezeigt.

Der zweite Fall ist der, dass ein Grundstück, welches nicht Schreinsgut war, d. h. dessen Uebereignung nicht in der durch die Schreinspraxis vorgeschriebenen Weise, sondern durch eine (carta) Dispositivurkunde²⁾, zu geschehen pflegte, zu Schreinsgut gemacht werden sollte. Die erste Uebertragung desselben — und eine solche war naturgemäss in der Regel der Anlass, Schreinsgut in Briefgut umzuwandeln — konnte alsdann nur durch Schöffenspruch geschehen³⁾: Notum sit, quod Hermannus

1) Die betreffende Verfügung findet sich zum Jahre 1514 in dem Sammelbande städtischer Verordnungen (Verzeichniss der Handschriften des Kölner Stadtarchivs A III 9).

2) Daher in der Regel Briefgut genannt.

3) Man vergl. hierzu Brunner, Zur Rechtsgeschichte, Das angelsächsische Landbuch S. 149 ff.

Niger per sententiam scabinorum optinuit suo juramento, quod ultra tempus dierum et annorum crescentiam aream sitam — sine aliqua impetitione possedit; et mandaverunt iudex et scabini, quod dictus Hermannus dicte aree asscriberetur¹⁾. Etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jdts. finden sich Urkunden dieser Art; die gesetzliche Dauer des unangefochtenen Besitzes musste sich wie gewöhnlich in ähnlichen Fällen auf mindestens 30 Jahre belaufen.

Den übrigen Rathsgeschäften, zu deren Vollzug Schöffengericht obligatorisch, liegt der Umstand gemeinsam zu Grunde, dass das zu übertragende Erbe — man vergegenwärtige sich, dass die Gütergemeinschaft die Regel in Köln war — nach dem Tode des einen Gatten den gemeinsamen Kindern „verfangen“ war.

Wollte der überlebende Ehegatte gleichwohl eine verfangene Liegenschaft veräußern, so musste er eidlich erhärten, dass es aus Noth, pro necessitate vitae, geschehe. Alsdann hatte Schöffengericht zu entscheiden, ob die Disposition stattfinden dürfe. Als Beispiel sei auf ein Notum des Apostelschreins²⁾ verwiesen: N. s . . . q. Odilia vidua et duo tutores puerorum suorum, unus ex parte patris et alius ex parte matris, iuraverunt in iudicio quod hereditatem suam . . . pro necessitate vite sue obtinere non posset unde area per sententiam scabinorum dicte O. vidue est adjudicata, ita quod ipsa posset ordinare et salare illas quocumque voluerit.

Die natürlichen Erben unverheiratheter Kinder sind die Eltern; war aber der eine der beiden Ehegatten gestorben, so war das gemeinschaftliche Gut den Kindern verfangen. Starb dann eines derselben, so wurde es nach Kölner Recht³⁾ von dem überlebenden Elterntheil beerbt: indessen musste Schöffengericht diesem die „pueripars“ zusprechen⁴⁾.

Wie verschieden auch nach Ursprung und Organisation die einzelnen Kölner Gerichtssprengel sein mochten, überall

1) Columba, Berlicus 48a.

2) Grecum Forum 2a.

3) Statuten der Stadt Köln §§ 10 inf.

4) Vergleich das auf S. 86 angeführte Beispiel aus Airsbach.

war hinsichtlich der Theilung der Competenzen zwischen Amtleuten und Schöffen dasselbe Prinzip massgebend, ohne dass damals eine oberste Gerichtsbehörde oder ein Stadtrath organisatorisch hätte eingreifen können.

Nur nach einer Hinsicht ist ein Unterschied zwischen den einzelnen Parochien bemerkbar; wenn in der Altstadt oder dem Niederich ein Erbvertrag dem einen Kinde mehr zuweist wie dem andern, war die *sententia scabinorum* zur Abschliessung einer solchen „paratio“ erforderlich. In Aïrsbach hingegen genügte es, wenn der Vertrag vor den autoritativen Beurkundungspersonen, den Amtleuten, vereinbart wurde. Und sonderbar, als sich die Mitglieder der sogenannten Weyerstrassen-Bauernbank — ein Bezirk unmittelbar in der Nähe jener Vorstadt — im Jahre 1240 zu einer Erbgenossenschaft zusammenschlossen¹⁾ und eine Ordnung erliessen, trafen sie gleichfalls ausdrücklich die Bestimmung es solle freistehen: dat de levendige hand moge eyne kynde me geven in dem anderen myn.

Wunder muss es nehmen, dass bei dieser schwankenden Grenze zwischen den Funktionen beider Behörden selten Eingriffe der einen in die Competenzen der andern stattgefunden haben. Zwar führen die Schöffen, welche im Jahre 1375 dem Erzbischofe das Weisthum finden, auch über die Amtleute Klage²⁾, dass sie sich richterliche Befugnisse anmassen, die ihnen nicht zukommen: aber die Gerichtsakten thun die Haltlosigkeit dieser Beschuldigungen³⁾ dar.

Nur einmal überschreitet eine Offizialenbehörde im Laufe der gesammten Entwicklung bis zum 14. Jdt. systematisch die strenggezogenen Befugnisse der Parochialvorstände; es sind die Amtleute der Martinsparre, die auf solche Weise die alte Ordnung der Dinge zu durchbrechen suchen. Der Termin lässt sich mit grosser Sicherheit feststellen: während der ersten Jahrzehnte des 14. Jdts. verharren sie in ihren angemassen

1) Vergleich das Statut in Quellen II Nr. 212 S. 210.

2) Lacomblet III 768 S. 669.

3) Vielleicht war es ein Racheakt der Schöffen gegen die Amtleute, welche anfänglich mit ihnen gemeinsame Sache gegen den Rath gemacht haben, später abgefallen zu sein scheinen.

Funktionen, sie richten und entscheiden in allen Rechtsfällen, deren Erledigung Schöffennurtheil forderte.

Gerade aus dieser Periode haben sich, so wurde oben gezeigt¹⁾, die beiden einzigen Urkunden erhalten, die eine Verleihung des kleinen Bürgerrechtes durch die Parochialvorstände bezeugen. Nahe liegt es fürwahr, beide anormale Erscheinungen auf einen Grund zurückzuführen und anzunehmen, dass auch jene Ertheilung des geburrechts die Ausübung eines Rechtes war, welches in Wahrheit seit geraumer Zeit erloschen, in der Zeit der autonomen Sondergelüste wieder auflebte.

Zieht man jenen ungeheuerlichen Zustand der Martinsparochie in Erwägung, der über kurz oder lang dahin führen musste, dass dieses Glied aus dem alten Organismus der städtischen Verwaltung ausgebrochen wurde, so kann man sich der Ansicht nicht verschliessen, dass die Reformbewegung in der gesammten städtischen Verwaltung, die wenige Jahre später angebahnt, die Macht der städtischen Centralbehörde stärkte und ihr ein Aufsichtsrecht über das Schreinswesen verschaffte: eine historische Nothwendigkeit war, wenn anders der complirte Mechanismus der Kölner Grundbuchverwaltung nicht ins Stocken gerathen sollte.

Excurs 1.

Die Anlage der Eidbücher im Jahre 1321.

Bei dem Mangel einer einheitlichen Behörde, welche die Macht der autonomen Verwaltungscorporationen brechen konnte, darf es nicht Wunder nehmen, dass das Kölner Verwaltungsrecht nicht in die Form eines einheitlichen Stadtrechtes gebracht wurde. Die Verpflichtungen der Exekutivbeamten der einzelnen Genossenschaften waren in einem Briefe enthalten, den ich Amt- oder auch Eidbrief nennen möchte, weil er die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Amtsführung enthielt, die von den

1) Vergl. S. 38 ff.

betreffenden Beamten beim Antritt zu beschwören waren. Bei den Bürgermeistern der Richerzeche ergibt sich dieses Verhältniss aus dem grossen Schied von 1258¹⁾; für die dienenden Meister der Parochien soll im Excurs 2 dasselbe nachgewiesen werden. Auch die für den Stadtrath massgebenden Verordnungen sind ursprünglich in Briefform gefasst gewesen; als Beleg verweise ich auf eine Stelle im ältesten Eidbuche bei Fahne²⁾ S. 36. Es wird eine alte Verfügung über die Funktion der Unterkäufer durch eine neue modificirt; von der ersten heisst es, dass sie geschrieben steht „inme groissin breive“. Dieser grosse Brief setzt andere voraus mit verwandtem Inhalte, vermuthlich für jede Seite der städtischen Verwaltung, die vom Rathe oder seinen Beamten versehen wurde.

Die Frage, deren Beantwortung hier versucht werden soll, ist, welche Modificationen das Jahr 1321 in dieser Hinsicht herbeigeführt hat.

Am genannten Termin wurde:

1. ein Eidbrief³⁾ abgefasst und
2. das sogenannte Eidbuch angelegt.

Der erstere verpflichtet eidlich die Mitglieder des engen und des weiten Rathes zu thätigem gemeinschaftlichen Einschreiten, wenn die Geschlechter der Stadt bei etwaigen Gewaltthaten den Fehdegang statt des Rechtsganges wählen sollten. Wer sich dem entzieht, soll⁴⁾ „per tempus, quod restat de decem annis, quibus consilium civitatis Coloniensis adhuc durabit“,

1) Quellen II S. 391.

2) Die älteren Eidbücher sind meines Wissens zwei Mal gedruckt: Quellen I S. 1—77 und Fahne, Forschungen auf dem Gebiete der rheinischen und westphälischen Geschichte, Bd. 1 Heft 2, Köln 1867. Beide Abdrücke sind mangelhaft, weil nicht darauf Rücksicht genommen, welche Partien nach den äusseren Indizien in den einzelnen Jahren eingetragen worden sind; vorzüglich aber, weil die Kanzleivermerke fehlen, aus denen erst das Verhältniss der einzelnen Eidbücher zu einander klar wird. Wenn ich hier Fahne und nicht den „Quellen“ folge, so geschieht das, weil in letzteren auch hier wieder ohne jegliche Motivirung die willkürlichsten Umstellungen der einzelnen Artikel vorgenommen sind.

3) Lacomblet III Nr. 182 S. 152.

4) a. a. O. S. 153.

nicht Mitglied dieses Rathes sein dürfen. Auch hier wird also auf einen Brief Bezug genommen, der die Dauer der Rathsverfassung auf einen Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt hat, von dem schon ein Theil verstrichen sein muss (quod restat).

Beide Briefe, jener bei Lacomblet vom Jahre 1321 und jener zweite von zehnjähriger Dauer, werden in dem Eingang des Eidbuches erwähnt, welcher die Stellung der neuen Anlage zu den bisherigen Verfassungsurkunden erörtert.

Alles — heisst es a. a. O. S. 33 — was man schreibt, was geschrieben ist und noch geschrieben wird, soll in das Eidbuch eingetragen werden und soll dieselbe autoritative Kraft haben wie der Brief, den der enge Rath des vorigen Jahres (de vur uns neiste sas) abgefasst und für eine bestimmte Zeit — wie wir sehen auf 10 Jahre — zu halten beschworen hat. Ever, heisst es weiter, sal man oych halden deme selvin geliche, des wir rait, de nu sitzt inde hey vur genant is¹⁾, overdragin inde besegilt hain. Diese Worte beziehen sich auf den neuen Eidbrief vom Jahre 1321: dieser soll dem Eidbuch und dem älteren Eidbriefe an Ansehen im städtischen Verfassungsleben gleichstehen.

Dis is overdragen, heisst es am Schlusse des Eingangs, midz al de enge reede, de vur inde na gesessin haint inde mit den zwen inde echtzigen herrin van deme widin raide. Die letzten Worte beziehen sich nicht auf die Anlage des Eidbuches, welche vom engen Rathe allein beschlossen worden war, sondern lediglich auf die Verfügung, dass der Brief von 1321 dem alten an Autorität gleich stehen solle.

Das Bedürfniss, dem durch das Eidbuch abgeholfen werden sollte, lässt sich am ehesten aus den Eintragungen des Jahres der Anlage entnehmen. Dieselben zerfallen²⁾ in zwei Klassen: die einen enthalten eine Weiterbildung des Stadt-Verwaltungsrechtes, die anderen sind Abmachungen des Rathes von hervorragender Wichtigkeit für die Stadt.

Zu der ersten gehören die Bestimmungen über den Weinkauf

1) Die Mitglieder sind zu Anfang des Eidbuches mit Namen aufgeführt.

2) a. a. O. S. 34—36.

auf dem Rhein (S. 36), über das Aufheben des Bürgerrechtes, das Verbot der Fehde zwischen Bürgern u. s. w.; zur zweiten solche Beschlüsse wie der auf die Lambarden bezügliche (S. 35). Unter den Eintragungen der folgenden Jahre hebt sich ein Passus ab (S. 41—44), der aus einer Reihe von Artikeln bestehend, die ein Ganzes bilden, im Jahre 1320 entstanden sein muss (S. 44. Datum anno vicesimo). Betrachtet man den Inhalt, so ergibt sich, dass hier grundlegende Bestimmungen über Recht und Pflicht des engen Rathes und der von ihm angestellten Beamten zu einer Einheit zusammengefasst sind. Das Weindeputat, welches den einzelnen Rathsmitgliedern zukommen soll, die Besoldung der städtischen Rentmeister und des ihnen untergebenen Personals, die Form der Rathswahlen u. s. w.: „*hec omnia predicta*“, heisst es zuletzt, „*sub iuramento servabuntur*“. Der nächste Artikel, der später nach der Anlage des Eidbuches entstanden sein muss, bestimmt, dass die 15 Mitglieder des engen Rathes innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach der Wahl das Eidbuch und den Brief von Wort zu Wort hören müssen. Dieser Brief, im Jahre 1320 verfasst, ist in das Eidbuch hinübergenommen; es war der „*Amtsbrief*“ auf den die Räte vereidet wurden. Die ursprüngliche Dauer dieses Briefes war wie die des Verfassungsbriefes auf 10 Jahre normirt, so lange wie auch der Verfassungsbrief vom Jahre 1320 gelten sollte (*et sciendum quod hij puncti sub juramentis debent inviolabiliter observari tanto tempore, quanto durat littera de decem annis confecta*. S. 43).

Im Jahre 1320 waren mithin ebenso wie 1321 zwei Verfassungsurkunden erlassen worden:

1. ein grosser Verfassungsbrief, von dem wir nur wissen, dass er die zeitige Rathsverfassung um 10 Jahre verlängerte,
2. der *Amtsbrief* der Rathsmitglieder.

An Stelle des letzteren trat das Eidbuch, in welches sein Inhalt übernommen wurde, während die neue Anlage zugleich dem Bedürfniss die wichtigsten Rathsbeschlüsse zu verzeichnen, abhalf.

Nachdem man einmal den Weg der Reform betreten, ging man auch weiter. Bereits im Jahre 1324 wurde neben dem Eidbuch ein sogenanntes „*städtisches Register*“ geführt, gleich-

falls zur Aufnahme wichtiger Massnahmen des engen Rathes bestimmt ¹⁾.

Ob der Eidbrief des Jahres 1321 ²⁾ eine Fortsetzung oder Ergänzung des grossen Verfassungsbriefes vom Jahre 1320 ist, oder ob er ein absolutes Novum geschaffen, ist nach dem Stand der Ueberlieferung nicht auszumachen.

Excurs 2.

Die älteste Form der Amtleutestatuten.

Als Entstehungszeit ist für die Amtleutebücher der Altstadt der Zeitraum von 1320—1330 nachgewiesen worden, doch müssen schon früher Aufzeichnungen vorhanden gewesen sein, auf die hie und da im Texte derselben Bezug genommen wird. Es müssen „Briefe“ gewesen sein und zwar sind der Anlage des Amtleutebuches stets mehrere dieser „litterae“ vorausgegangen. Welche Aenderung mit der Codification verbunden war, wird sich erst nach einer genaueren Analyse der diesbezüglichen Stellen der Amtleutebücher herausstellen.

Am öftesten geschieht einer littera dann Erwähnung, wenn der Dienst beschrieben wird, den die magistri servientes den Amtleuten ausrichten mussten. Für jene namhafte Summe, die ihnen seitens der Genossenschaft so lange vorgestreckt wurde, wie sie als Executivbeamte fungirten, mussten sie einen Schuldbrief ausstellen, der nach Art dieser Kölnischen Amtsbriefe auch die Verpflichtungen enthielt, die der Dienst mit sich brachte. Formulare solcher Amtsbriefe sind leider nur aus späterer Zeit auf uns gekommen. Das eine Exemplar vom Jahre 1489, welches im Amtleutebuch von Brigiden fol. 31—32 steht, wird als Beilage abgedruckt, das andere befindet sich in dem von Martin fol. 62—63; dieses Amtsbriefformular ist 1501 entstanden. Ein grosser Theil der grossen Statutencodificationen der Amtleutebücher enthält solche Bestimmungen über den Dienst

1) Vergl. Quellen I S. 152.

2) Lacomblet III S. 152.

der beiden Meister, welche zweifellos dem Amtsbrief, auf den immer verwiesen wird, entlehnt sind.

Von diesen Briefen verschieden ist eine zweite Art von litterae, bei deren Anführung man genau erkennen kann, dass sie nur eine Gebührentaxe enthalten haben. In keines der Amtleutebücher ist ein solches Verzeichniss aufgenommen worden; nach wie vor blieb dieser Brief in Kraft. So heisst es in Aposteln (fol. 21): *item statuimus, quod antiqua littera iacens in scrinio officiatorum, que facta est super testimoniis dictis urkunde de hereditatibus, maneat in suo vigore.* In Petrus fol. 3 wird gleichfalls auf die Reproduktion der Taxe verzichtet, indem gesagt wird, „sicut in littera super hoc confecta plenius continetur“; der Inhalt dieser littera erhellt aus folgender Bestimmung (ibid. fol. 6a): *quilibet officiatu solvet medietatem testimoniorum, que continentur in littera antiqua, tam de scriptura, quam de provisionibus litterarum et etiam de gewerschaft.*

Der grösste Bestandtheil der Amtleutebücher ist somit aus Briefen herübergewonnen, so zwar, dass dem Auge äusserlich nicht mehr wahrnehmbar, in welcher Weise ein Brief in den Text hinein verarbeitet ist.

Es würde demnach schon an und für sich nahe liegen anzunehmen, dass zwischen der Form der Aufzeichnung, die in den Briefen und jener, die in den Amtleutebüchern vorliegt, ein Zwischenstadium liegt.

Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die in Beilage 2 wiedergegebenen Statuten von Aposteln, welche sich als eine Statutenaufzeichnung mit direkter Anlehnung an die ursprünglichen litterae darstellt. Gleichwohl wird¹⁾ in dem späteren Amtleutebuch niemals auf diese Codification, sondern immer — gerade so wie in den anderen Amtleutebüchern — auf jene Briefe verwiesen. Ohne die zufällige Erhaltung dieses einen Statuts würde man geneigt sein, vor den Amtleutebüchern nur schriftliche Fixirung in Briefform anzunehmen; so aber liegt es nahe auch bei ihnen noch ein ähnliches Zwischenstadium vorauszusetzen. Vergleicht man diese Statuten von Aposteln mit dem Amtleutebuch, so ergibt sich, dass jene Tendenz der

1) Vergl. das obige Citat.

ersten Jahrzehnte des Jdts. zur schriftlichen Aufzeichnung in diesem Falle nur die Umgestaltung zu einer erweiterten Form bewirkt hat.

Beilage 1.

Der Kölner Bürger Constantin Crop lässt, nachdem die Kölner Burggrafenschaft an Erzbischof Siegfried gekommen, sich von diesem die (inserirte) Urkunde bestätigen, durch welche ihm der Comitatus von Oûrsburg übertragen ist ¹⁾.

In nomine domini amen. Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius universis presentes litteras visuris et audituris in perpetuum. Noveritis, quod pro eo, quia burgravia Coloniensis in manus nostras et ecclesie nostre Coloniensis est jure perpetuo devoluta, Constantinus ante ecclesiam Lisolfi dictus Crop civis Coloniensis instrumentum infeodacionis sibi et heredibus suis a nobili viro Johanne quondam burgravio Coloniensi fideli nostro perpetuo iure concessum nobis exhibuit et petebat, quod cum sollempnitate debita feodum predictum concederemus eidem; quo instrumento viso et perlecto ipsum de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, cuius tenor talis est:

In nomine domini amen. Nos Johannes burgravius Coloniensis universis presentes litteras visuris et audituris in perpetuum. Ob remuneracionem obsequiorum multorum fidei et amoris nobis et nostris a Constantino dicto Crop cive Coloniensi favorabiliter prestitorum et in in vinculum dilectionis perpetue comitatum de Oûrsburg cum jure judicandi ibidem et iuribus, que selen dicuntur, et aliis appendiciis suis, exceptis judiciis, que wiszgedinge dicuntur, que nobis specialiter reservamus, dependentem ad burgraviam nostram, damus et concedimus eidem Constantino et liberis suis masculis legitimis ab ipso des-

1) Diese Urkunde verdanke ich der Freundlichkeit des Archivbeamten Herrn Dr. Illgen, der mir eine nach dem im Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhandenen Original gefertigte Abschrift übersandte.

endentibus in perpetuum in feodum et iure feodi, quem comitatum cum iuribus et appendiciis predictis tradimus et resignamus in manus ipsius Constantini ad habendum, tenendum et possidendum titulo predicto ac ipsum investimus eisdem, recepto fidelitatis juramento ab ipso Constantino sollempniter prebito in manus nostras, per quod fidelem vasallum se nobis constituit et obligavit. Nos vero et successores nostri burgravii Colonien- ses liberos descendentes legitimos ab ipso Constantino cum debito fidelitatis tenebimus admittere ad huius feodum, prout processu temporis ex successione fuerint admittendi.

In cuius rei testimonium et firmitatem presentem paginam concedimus dictis Constantino et liberis suis super dicto feodo perpetuo valituram.

Datum anno domini m^occ^olxx nono in crastino beatorum apostolorum Philippi et Jacobi.

Nos itaque consideratis meritis Constantini predicti ipsum ad dictum feodum admisimus et admittimus et concedimus eidem recepto et innovato ad manus nostras debito super hoc fidelitatis iuramento, approbantes et ratum habentes infeodationem predictam a dicto — — burgravio pro se et heredibus suis huiusmodi beneficia optenta a predecessoribus nostris non minuere, sed augere. In cuius rei testimonium et firmitatem perpetuam presentes litteras eisdem Constantino et heredibus suis dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Datum vigilia beati Jacobi apostoli, anno domini m^occlxxx.

Unter dem zur Befestigung des Siegels umgeschlagenen Pergamentende findet sich von gleichzeitiger Hand geschrieben: „Sifridus“.

Das Siegel an rothseidenen Schnüren ist nur noch in Bruchstücken vorhanden.

Beilage 2.

Das Amtleutestatut von Aposteln.

Ein Pergamentblatt aus dem Fahne'schen Nachlasse stammend auf der Fahnenburg bei Düsseldorf befindlich; 0,32 Meter breit, 0,41—0,43 hoch. Die Vorderseite füllt das nachstehende

Statut; auf der Rückseite steht stark verblasst von gleichzeitiger Hand ein Erbpachtcontract. An einen Buchausschnitt ist nicht zu denken, weil die Schrift auf der Rückseite am anderen Ende des Blattes beginnt. Die Schriftzüge gehören der zweiten Hälfte des 13. Jdts. an.

1. In nomine domini amen. Nos Philippus dictus Dormitor, Hermannus dictus de Lobio, Hermannus thelonearius, Emundus dictus de Baculo et Johannes dictus de novo foro ¹⁾ ceterique officiales parochie s. Apostolorum Col. universis hoc scriptum visuris notum esse volumus, quod nos utilitatem et honestatem nostri officii diligenter considerantes de communi consensu et voluntate nostra statuimus et ordinamus, ut nullus officialium nostrorum alium conveniat coram aliquo iudice sive ecclesiastico sive seculari, nisi coram summo magistro, nisi de licentia ipsius magistri fuerit, vel nisi causa fuerit talis, quod ad forum nostrum non spectet. Et qui contra hec ²⁾ fecerit, solvet officio pro pena urnam boni vini; et si amplius ³⁾ hec fecerit, solvet maiorem penam scilicet amam boni vini sine aliqua contradictione.

2. Item statuimus, ut de recognitionibus que fiunt coram nobis in iudicio, infra solidum nichil recipiatur; sed si fuerit de solido vel maiori, nuntius recipiet duos denarios, et de qualibet marca recognita quatuor denar. Et usque ad decem marcas, ultra nichil.

3. Item statuimus, ut si aliquis a nobis ⁴⁾ (de warandia quod werschaf est) fuerit licentiatus ad aliquam effestucationem sive renuntiationem coram aliquo maiori iudicio faciendam vel alias ubicunque fiet effestucatio, illi effestucationi debent tres nostrum cum magistro nostro interesse ad minus, ita ut, si aliquod dampnum officio nostro ex eorum negligentia eveniat, dicti tres cum magistro nostro illud dampnum integraliter refundent

1) Folgt durchgestrichen: 'filius domni Symonis'. Hierfür wende ich () an.

2) Verbessert aus secus.

3) Aus ultra.

4) Diese Klammern bezeichnen übergeschriebene gleichartige Stellen der Vorlage.

infra annum et sex septimanas subsequentes. Quod si infra predictum terminum non refuderint, perdent officium suum sine contradictione. Si vero dampnum istum refuderint infra eundem terminum quilibet eorum solvet pro (contumacia) (seu confessione) officio amam boni vini sine contradictione.

4. Item statuimus, ut quicumque officialis exhibet se ad iuramentum aliquod faciendum, ut per hoc aliquam dilationem a suo adversario et postea cum eo fuerit reconsiliatus pro pecunia teneatur officio ad amam boni vini pro pena sine contradictione.

5. Item statuimus, ut nullus officialium nostrorum intersit recognitionibus, que vi vel metus causa fueri[n]t, vel in recognitionibus, que fuerint de denariis lucratis cum taxillis vel globis vel hiis similibus; et si quis secus fecerit, solvet officio dimidiam amam boni vini pro pena sine contadictione.

6. Item volumus quod minor pars semper sequatur maiorem.

7. Item quicumque vocatur ad mandatum magistri per nuncium nostrum (sub pena) et non comparet, solvet officio 4 den.; et illos denarios tenebit magister de cera illius et qui nimis diu expectaverit¹⁾, solvet duos denarios eodem modo. Qui denarii nulli dimittentur, nisi excuset se de jure quo debet.

8. Item volumus, ut nuntius faciat quatuor vocationes sive mandata pro uno denario, sed si aliquis suspendit sponte causam suam cum adversario per octo dies vel amplius et postea ipsum iterato velit vocare ad iudicium, iterum dabit nuntio denarium; et si nuntius plus acceperit quam supradictum est, cadet in penam trium solidorum sine ulla diminutione.

9. Item quicumque officialis tulerit pisces vel carnes sub veste sua et portaverit calcios inhonestos, qui „gelappit“ dicuntur, vel visus fuerit in taberna et ibi inhoneste tractatus, teneatur officio ad urnam boni vini pro pena sine aliqua diminutione²⁾.

10. Item statuimus, ut quolibet anno in festo s. Iacobi

1) espectaverit.

2) Hinter diminutione ein Zeichen im Texte und am Rande die Worte: primum de littera alia.

apostoli, quod est octava Kalendarum¹⁾ augusti, eligatur magister et in subsidium officii sui prestabimus ei viginti marcas, si ipsas habuerimus et ei prestare poterimus (que transcendunt ultra centum et 50 marcas, quas habemus, que subscripta continentur) tali conditione, ut ipse nobis ponat quatuor fidejussores de nostris officialibus; et anno revoluto circa predictum festum vel postea infra octo dies dictos denarios restituet, alioquin dicti fidejussores moniti per seniorem officialem nostrum intrabunt honestum hospitium, quod ipse senior eis demonstraverit ad jacendum, numquam inde recessuri, donec nobis dicta pecunia fuerit persoluta.

11. Item statuimus, ut magister noster qui pro tempore fuerit, semper circa festum beati Remigii emat nobis ceram, que dicitur „Cols medewaisz“²⁾, et pro quanto tunc emi potest, pro tanto nobis computabit; et illam ceram distribuet ante festum omnium sanctorum. Etsi aliquis officialium aliquem defectum in pondere sustinuerit, summus magister noster ab ipso submagistro nostro tres sol. recipiet pro emenda.

12. Item ipse submagister, qui tunc distributor fuerit cum quatuor sociis, qui ponderare ipsam ceram viderint, habebit quinque solidos pro expensis.

13. Item statuimus, ut nullus magistrorum, qui vorderere dicuntur, in exitu anni sui ullas faciat expensas, sicut aliquando fieri consuevit, set tantummodo scapulam vel duas cum caseo et pane.

14. Item statuimus, ut si hereditas fuerit de tribus marcis vel ultra usque ad sex marcas, de ipsa primum testimonium solvet duos solidos, secundum unum solidum; ultra nichil.

15. Item si hereditas fuerit de sex marcis vel ultra usque ad decem marcas, de ipsa primum testimonium solvet tres solidos, secundum 18³⁾ den., tertium 18 den.³⁾ et ultra nichil.

16. Item si hereditas fuerit de decem marcis et ultra usque ad quindecim marcas, de ipsa primum testimonium solvet

1) Nicht genau zu erkennen ob die in den Text gesetzte Form oder Kalendaras.

2) Kölnisches Wachs mittlerer Qualität.

3) An zweiter Stelle 1 sol.; die dritte Gebühr ist ganz gestrichen.

quatuor sol. secundum duos sol., tertium duos sol. (quartum duos solidos), ultra nichil.

17. Item, si hereditas fuerit de decem marcis et ultra usque ad quindecim marcas, de ipsa primum testimonium solvat 5 sol., secundum 30 den., tertium 30 den., quartum 30 den. (et quintum 30 den.); et ultra nichil.

18. Item si hereditas fuerit de 20 marcis et ultra usque ad triginta marcas, de ipsa primum testimonium solvat 6 sol., secundum tres sol., tertium tres sol., quintum tres sol., ultra nichil.

19. Item hereditas de 30 marcis et ultra de primo solvat plenum testimonium, de secundo 3 sol., de quarto 3 sol., de quinto 3 sol.¹⁾; ultra nichil. Et quilibet officialis solvet medietatem de testimoniis supradictis.

20. Item statuimus et volumus, ut hereditas de quadraginta marcis et ultra usque ad quinquaginta marcas primum testimonium solvet octo sol., secundum octo sol., tertium octo²⁾ sol., quartum octo²⁾ sol., quintum octo sol. et ultra nichil.

21. Item statuimus et volumus, ut hereditas de quinquaginta marcis et ultra usque ad sexaginta marcas primum testimonium solvet octo³⁾ sol., secundum 4 sol.³⁾, tertium 4 sol.³⁾, quartum³⁾ 4 sol., quintum octo sol. et ultra nichil.

22. Item, si hereditas fuerit de sexaginta marcis et ultra usque ad septuaginta marcas, primum testimonium solvet octo⁴⁾ sol., secundum 4 sol.⁴⁾, tertium 4 sol., quartum 8 sol., quintum 4 sol. et ultra nichil.

23. Item hereditas de septuaginta marcis et ultra usque ad octuaginta marcas primum testimonium solvet octo sol., secundum octo sol., tertium octo sol., quartum octo sol., quintum octo sol.⁵⁾, ultra (nichil)⁶⁾.

24. Item statuimus et ordinamus, quod predicta testimonia

1) An allen diesen Stellen später 4.

2) Dafür 4.

3) Gestrichen und 8 darüber geschrieben.

4) Gestrichen, 4 darüber geschrieben.

5) Dafür 4.

6) Dafür (solvent omnia testimonium plenum).

servari debent in hunc modum: videlicet, si aliqua hereditas cesserit alicui non officiato ex parte patris et matris, solvet (unam) medietatem dictorum testimoniorum jure suo predicto et ratione officii sui (conjunctim) sine diminutione¹⁾.

25. Item statuimus et ordinamus, ut si hereditas aliqua cesserit alicui non officiato ex parte patris et matris, solvet medietatem testimoniorum predictorum sine aliqua diminutione. Insuper sciendum, quod quilibet officiatu noster ratione officii sui solvet medietatem testimoniorum predictorum.

26. Item statuimus et ordinamus, si aliquis nostrum prodiderit secreta (sive hele) littere²⁾ nostre presentis vel officii nostri, solvet officio marcam pro pena sine aliqua diminutione³⁾.

1⁴⁾. (Hoc etiam⁵⁾) . . . quodocunque seu quotiescunque nova moneta venerit, predictus magister noster predictas viginti marcas officio nostro ad (sex)⁶⁾ septimanas ante predictam monetam presentabit et assignabit. Quod si idem magister predictas viginti marcas termino prescripto non presentaverit (seu assignaverit) tunc idem magister cum suis fideiussoribus ad novam monetam seu ad novos denarios manebit obligatus⁷⁾.

2. (Item volumus et ordinamus, quod⁷⁾) quilibet magister, qui pro tempore fuerit, exponet officio nostro expensas faciendas durante anno suo ita, quod⁸⁾ quilibet magister, qui tempore fuerit, (ad quaslibet sex septimanas infra annum) accipiet pignora et dabit cuilibet officiato portionem suam de bursa sua, statim prout competet; et habeat ipse magister recursum ad pignora⁹⁾.

1) (de istis duobus iuribus).

2) Das ganze Schriftstück wurde demnach als eine littera angesehen.

3) Ein Kanzleivermerk alio [modo] servandum begleitet diese letzte Bestimmung.

4) Ueber den nachfolgenden Artikeln, die durch einen leeren Raum von 2 Centimetern von dem vorigen Abschnitte getrennt sind, steht der Kanzleivermerk: Persoluta.

5) Ein Wort wie ordinavimus ist ausgefallen.

6) Dafür quinque.

7) Die Vorlage hat „qui“.

8) Vorlage qui.

3. (Item statuimus et ordinamus ac hereditario iure volumus et perpetuo, quod semper quando scribi debet, vocabuntur seniores scripture (de viginti anterioribus) officiatibus sub pena sine diminutione. Et sciendum, quod quilibet ex eis habebit 4 den., qui venerit; qui non venerit 4 den. pro pena sine diminutione).

Beilage 3.

Der Amtsbrief der dienenden Meister von Brigiden: Amtleutebuch fol. 31—32.

Kunt sij allen luden, die diesen breiff sullen sien off hoeren lesen¹⁾, dat ich N. burger zo Coelne van den eirsamen amptluden zo sent Brigiden in Coelne untfangen hain vierdehlfhundert bescheiden overlensche rijnsche gulden der kurfurstere muntzen bij Rijnne guit van goulde ind swair van gewichte, die sij myr an bescheiden gulden gehantrickt ind gelievert haint. Wilche vierdehlfhundert gulden ich N. vurschr. geloifft hain vur mich ind myne erven in guden truwen ind hain geswoeren zo den hilligen, die ich lijflichen geroirt hain, den vurschr. amptluden off yren schrynmeisterten off deme sij dat bevelent wederumb zo geven ind zo betzalen up sent Urbayns dach no nyest zo komende na datum dis breyfs over zwey jair. Vort bij der selver mynre geloeffden ind eyde geloven ich den vurschr. amptluden in²⁾ eyne yecklichen der vurschr. zweyer jaire yren dyenst ind conreit zo doin bynnen dem mainde meye in alle der wijse ind formen, as dat yr boich cleirlichen innehelt in yrme schrijne ligende. Ind zo merre sicherheit geltz ind dienstz vurschr. hain ich den vurschr. amptluden burgen gesat myt namen die eirsame A., B., C. amptlude des vurschr. amptz. Ind in stat seess³⁾ amptlude as vur yederen amptman zwene eirbere

1) fol. 31.

2) Original „ind“.

3) Unter den Bürgen konnte eine bestimmte Zahl, hier 6, aus Nichtamtleuten bestehen; in der Regel wurden dann 2 Bürgen einem Offizialen gleichgesetzt.

burger myt namen D., E., F., die sich vur mich ind myt myr ind vur sich ind yre erven verbunden ind geloiffht haint in guden truwen also: off dat sache were, dat ich an betzalongen der vurschr. summen gulden up den vurschr. termyn sumich of bruchich wurde, id were in deyle of zo maile of ouch nyet en diende, wie vurschr.¹⁾ steit, asdan soll ich truwelois ind meyn-eidich worden syn ind sall dartzo myn ampt verloeren hain. Ind die vurg. myne burgen ader yre erven dat yrst, dat sij van wegen des vurschreven amptz gemant werden off yrre schryn-meistere zor tziht sullen sunder merren ind wederrede, yrre geyn des anderen nyet zo warden, inkomen bijnnen eyne herberge bijnnen sent Brigiden kirspell gelegen yn bewijst wurde ind alda up yrre yecklichs pende ind coste in leistunge zo legen viertzien dage lanck na der manungen alre neist vougende, as leistens recht inde gewoende is. Ind as die viertzien dage geleden sijnt, so sullen eyn yecklich mynre burgen vurschr. ader yre erven sunder eynich langer vertrecken van sijre antzalen der vurschr. summen ind dienst den vurg. amptluden gnoich doin sunder eynich wederrede. Ind so wilcher van den vurschr. mynen burgen ader yre erven van sijre antzalen der vurschreven summen ind dienstz enbijnnen den vurschr. viertzien dagen nyet gnoich endede, die sulle ouch zor stunt truwelois sijn, ind sall dartzo sijn ampt verloeren hain. Ind darenboven mogen die vurg. amptlude off deme sij dat bevelent mich ind die vurg. burgen ind yre erven die also verbreichen, ansprechen ind beclagen vur wilchem gerijchte of rijchtere, geistlich of werentlich, sij willent, vur die vurg. summe gulden ind dienst as vur bekant gelt. Alda ind danaff die verbrechene burgen ind yre erven eyne myt coste ind schaden darup giengen antwerden ind unvertzoch gnoich doin²⁾ sullen as van bekanter schoult sunder wederrede. Ind off eynich van den vurg. mynen burgen afflivich of uisslendich wurde, asdan sall ich bijnnen den nyesten viertziendagen, ich werde darumb gemant ader nyet, eynen anderen in des doiden of uisslendigen stat wadersetzen off anter ich ind die andere myne burgen sullen dat

1) fol. 31 a.

3) fol. 32.

yrst wir darumb gemant werden, in leistunge komen ind darinnen zo liegen, wie vurschr. steit, bis so lange dat der burge weder in des afgegangen of uisslendigen stat gesat is. Ind glijche waill sullen des aflivigen erven die myn nyet verbunden sijn bis der burge vurschr. gesat were.

Ich N. vurschr. geloven ouch myne burgen van allen punten dis breiff zo untheven ind schadelois zo halten sunder argelist. Ind deser sachen zo urkunde der wairheit, so hain ich N. myn segell vur mich ind myne erven zo getzuge heran gehangen an desen breiff. Ind wir burgen myt namen ind zonamen vurschreven bekennen vur uns ind unse erven, dat wir unss verbunden hain in alre maissen as vurschr. steit under unsen ingesegele vur unss ind unse erven an desen breiff gehangen. Gegeven in dem jaire unss herrn duysent vierhundert nuyn ind eichtzich up den eichtzienden dach des maindtz meyes.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—8
Kap. 1. Die genossenschaftliche Organisation der Kölner Corporationen, speziell der Parochialvorstände	9—16
Kap. 2. Die Parochialvorstände als Beurkundungsbehörden	16—37
Kap. 3. Die kommunalen Funktionen der Parochialbeamten.	37—43
Kap. 4. Die Rathsverfassung in ihrem Verhältniss zu den Spezialgemeinden	44—74
Kap. 5. Die Vorstädte	74—93
Kap. 6. Die Amtleutebücher	93—102
Kap. 7. Schreins- und Gerichtsverwaltung der Amtleute im 14. Jahrhundert.	102—124
Excuse und Beilagen	124—139
